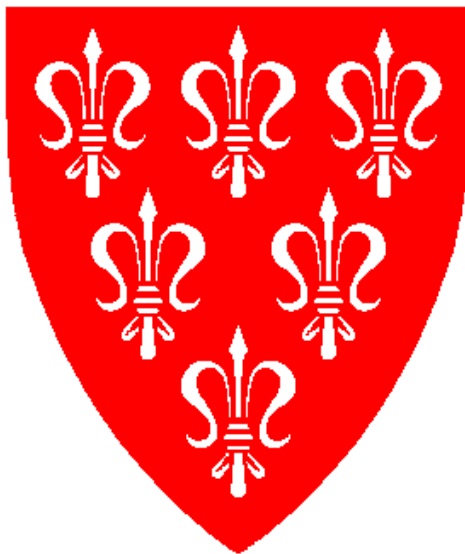


**Stadt Sulzbach-Rosenberg
Stadtteil Kempfenhof
Landkreis Amberg-Sulzbach
Regierungsbezirk Oberpfalz**

**Fortschreibung des
Flächennutzungs- und Landschaftsplans
(vorbereitender Bauleitplan) mit Umweltbericht
25. Änderung Wohngebiet**

„Kempfenhof Ost“

**in der Fassung des Wirksamkeitsbeschlusses
vom 23.01.2018**



Planung:

**Stadtbauamt
Stadt Sulzbach-Rosenberg
Rathausgasse 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Tel. 09661 / 510-152, Fax 510-178**

**Neidl + Neidl
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB
Dolesstraße 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Tel. 09661 / 1047-0, Fax 1047-8**

Inhaltsverzeichnis	Seite
A) Begründung nach § 5 Abs. 5 und § 2a i.d.F. vom 14.11.2017	3
1. Gesetzliche Grundlagen.....	3
2. Planungsrechtliche Voraussetzungen.....	3
3. Änderungsbereich – Größe und Lage.....	4
4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	5
B) Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 u. § 2a BauGB i.d.F. vom 09.05.2017	10
1. Einleitung.....	10
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans.....	10
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung.....	11
2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	12
2.1 Schutzgut Mensch/Gesundheit.....	13
2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	14
2.3 Schutzgut Boden.....	15
2.4 Schutzgut Wasser.....	16
2.5 Schutzgut Luft/Klima.....	17
2.6 Schutzgut Landschaft/Erholung.....	17
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	18
2.8 Wechselwirkungen.....	19
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	19
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich....	19
4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter.....	19
4.2 Unvermeidbare Beeinträchtigungen/Eingriffsregelung.....	20
5. Alternative Planungsmöglichkeiten.....	20
6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben – ergänzende gutachterliche Aussagen.....	21
7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	21
8. Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	22
9. Anhang.....	22
C) Verfahrensvermerke	23
D) Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB v. 25.04.2018	26

Anlagen:

- **Bekanntmachung „Wirksamwerden“ vom 18.04.2018**
- **Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.F. vom Mai 2017**
- **Schalltechnische Untersuchung i.d.F. vom 16.08.2017**
- **Plan zur 25. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ i.d.F. vom 12.07.2016**

Sulzbach-Rosenberg, den 09.05.2017, geä. am 03.07.2017, 16.08.2017, 14.11.2017

A) Begründung nach § 5 Abs. 5 i.V.m. § 2a BauGB

1. Gesetzliche Grundlagen

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), da das Bauleitplanverfahren vor dem 13.05.2017 förmlich eingeleitet wurde und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB vor dem 16.05.2017 eingeleitet worden ist (vgl. § 245c Abs. 1 Satz 1 BauGB).
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), da die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Auslegung) erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt wurde (vgl. § 25 BauNVO).
PlanZV	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung
BayBO	Bayerische Bauordnung 2008
BauVorIV	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen - Bauvorlagenverordnung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur - Bayerisches Naturschutzgesetz
BayDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler - Bayerisches Denkmalschutzgesetz

Alle Gesetze, Verordnungen, Regelungen, Satzungen etc., auf die innerhalb dieser Planung verwiesen wird, können über die Verwaltung der Stadt Sulzbach-Rosenberg (Tel. 09661/510-0) eingesehen werden.

2. Anlass der Planung - planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans mit der Bezeichnung Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ (verbindlicher Bauleitplan) östlich des Stadtteils Kempfenhof. Der Bebauungsplan entwickelt sich größtenteils jedoch nicht gänzlich aus dem Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan). Der Flächennutzungsplan wird deshalb im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert (25. Änderung). Die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung umfasst drei Teilbereiche, welche nicht zusammenhängend sind (s. Anlage).

Auf zwei Teilflächen, welche im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans liegen, sollen statt der bisher dargestellten Nutzung als Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB künftig ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO dargestellt werden.

In dem dritten Bereich östlich und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplans soll statt der bisher dargestellten Nutzung als WA künftig eine Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt werden.

3. Änderungsbereich – Größe und Lage

Der räumliche Bereich der 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung umfasst die beiden städtischen Wald-Grundstücke mit den Flurstücks-Nrn. 964 und 966 Teilfläche der Gemarkung Trondorf sowie eine Teilfläche des städtischen Grundstückes mit der Flurstücks-Nr. 1031/3 der Gemarkung Sulzbach.

Der genaue Umgriff der Änderungsbereiche ist aus dem vom Bauamt der Stadt Sulzbach-Rosenberg gefertigten Lageplan in der Fassung vom 12.07.2016 zu ersehen (s. Anlage).

Die Änderungsbereiche haben eine Fläche von insgesamt ca. 0,78 ha.

Das Neubaugebiet „Kempfenhof Ost“ liegt am östlichen Ortsrand des Stadtteils Kempfenhof und westlich des Stadtkerns von Sulzbach-Rosenberg (s. Abb. 1).

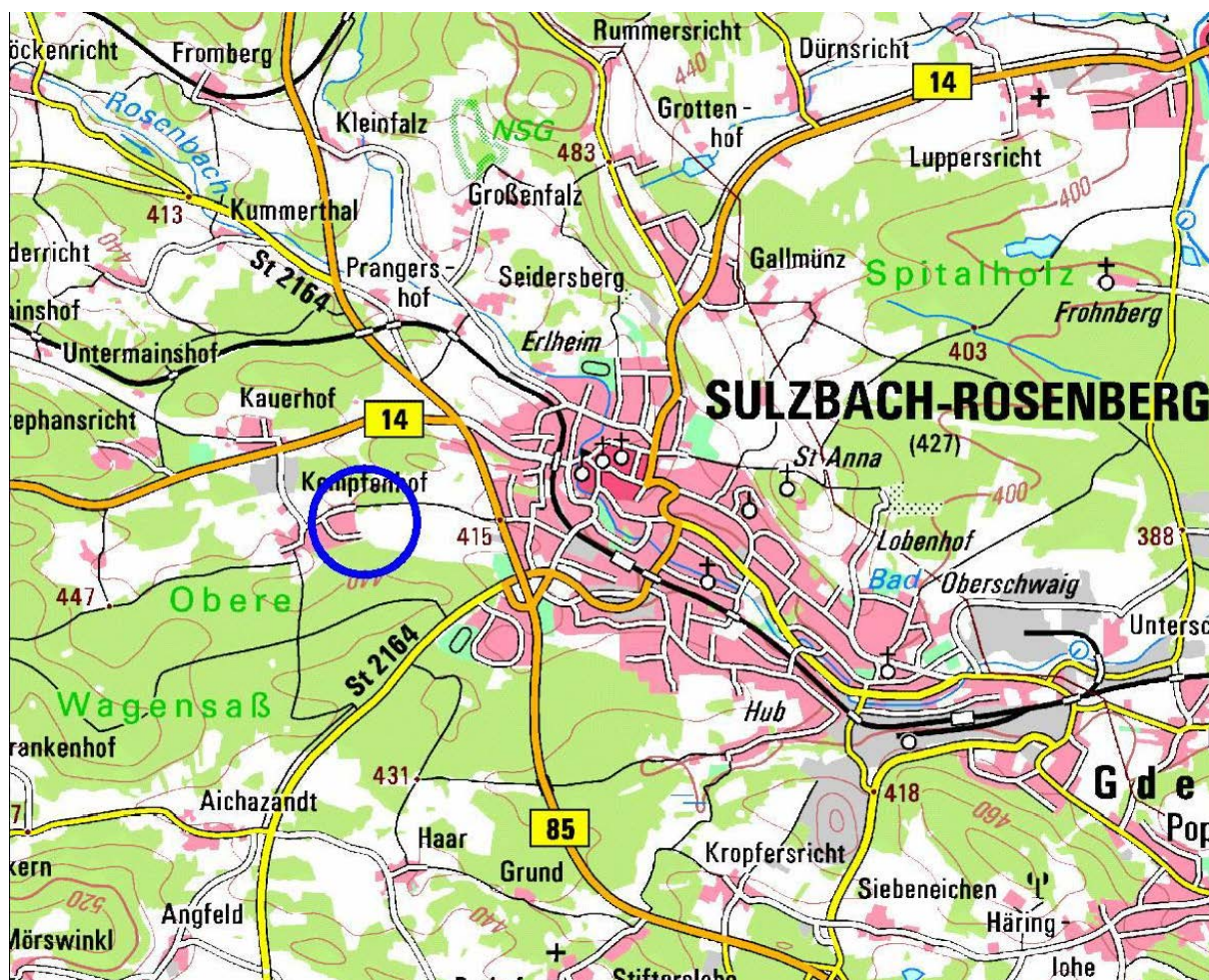


Abb. 1: Übersichtslageplan TOP Karte (ohne Maßstab)

4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

Die fortwährende Nachfrage nach Bauplätzen für Wohnhäuser, insbesondere für Einfamilienhäuser in offener Bauweise, die Tatsache, dass auf Flächen zur Wiedernutzbarmachung, der Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung nicht zugegriffen werden kann sowie gleichzeitig die Tatsache, dass sich die vorgesehenen Flächen im Eigentum der Stadt Sulzbach-Rosenberg befinden, veranlassen den Stadtrat, das Baugebiet „Kempfenhof Ost“ für eine Wohnbebauung mit der Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans auszuweisen (räumlicher Geltungsbereich s. Abb. 2). Das Gelände und die umliegende Bebauung bieten sich zudem für die beabsichtigte Bebauung an.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan wird größtenteils, jedoch nicht gänzlich aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan entwickelt. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans geändert.

In zwei Änderungsbereichen der 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung mit einer Fläche von insgesamt ca. 0,59 ha, welche im nördlichen Bereich des räumlichen Geltungsbereiches des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplans liegen, befinden sich kleinere Waldflächen (s. Abb. 2). Diese sollen gerodet werden, um das Neubaugebiet an den Kempfenhofer Weg anschließen zu können.



Abb. 2: Luftbild Stadtteil Kempfenhof mit geplantem Wohngebiet (ohne Maßstab)

Ein dritter Änderungsbereich mit einer Fläche von ca. 0,19 ha liegt nordöstlich und außerhalb der räumlichen Geltungsbereiches des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplans. Auf dieser Fläche befindet sich kartiertes Biotop mit der Nr. 6436-0132 mit einem Magerrasen und Obstbaumbestand sowie einer Dolomitzuppe mit Felsbändern. Mit der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung soll der Erhalt und der Schutz des Biotopes sichergestellt werden und auf dieser Fläche zukünftig Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden.

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels muss die Stadt Sulzbach-Rosenberg als Mittelzentrum und größte landkreiszugehörige Stadt ihrer Verantwortung gerecht werden, jungen Familien die Möglichkeit einer Ansiedlung zu bieten bzw. diese im Stadtgebiet zu halten und deren Abwanderung in andere Regionen zu vermeiden.

Trotz Leerstands-Management für die Altstadt Sulzbach, der großzügig angewandten Zulassung von Nachverdichtungen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen sowie Hinweise und Beratung Bauwilliger auf bestehende Gebäude ist die Nachfrage für Grundstücke mit Wohnbebauung ungebremst. Bereits jetzt wurden an die Verwaltung der Stadt Sulzbach-Rosenberg mehr Anfragen zum Erwerb eines Baugrundstückes für das geplante Neubaugebiet gerichtet, als das der Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ Bauparzellen vorsieht. Der Stadt Sulzbach-Rosenberg stehen im Bereich der Innenentwicklung (Hauptort) derzeit keine Flächen auf Grund gegenläufiger Eigentümerinteressen bzw. keine Grundstücke für eine Einfamilienhausbebauung im eigenen Besitz zur Verfügung. So hat die Stadt und ein privater Vorhabenträger in jüngerer Vergangenheit mehrere Baugebiete, wie die Wohngebiete „Kropfersricht Nordwest“, „Siebeneichen Nord“ und der 2. Bauabschnitt „Oberschwaig II“, erschlossen. Diese Bauparzellen wurden in kurzer Zeit verkauft. Des Weiteren wurden die Flächen im Bereich des ehemaligen Ausbildungszentrums der Gesellschaft für Berufsbildung im Baugebiet „Annaberg-Südhang“ für ein Wohngebiet wieder nutzbar gemacht. In allen genannten Baugebieten, aber auch in älteren Wohngebieten wie „Stephansricht“ oder „Loderhof BA III“ stehen der Stadt keine Bauplätze mehr zur Verfügung.

Zudem sind keine Flächen für eine Wiedernutzbarmachung, wie z.B. das ehemalige Werksgelände der Maxhütte mit seiner noch nicht endgültig geregelten Umweltbelastung, oder eine Nachverdichtung vorhanden.

Die Bevölkerung der Stadt Sulzbach-Rosenberg ist in den vergangenen Jahren relativ konstant geblieben (s. Tabelle 1). Gleichzeitig zeigt die Anzahl der genehmigten Neubauten für Ein- und Zweifamilienhäuser im gleichen Zeitraum, dass die Stadt Sulzbach-Rosenberg einen künftigen Wohnflächenbedarf auf Grund der Zunahme der Wohnfläche je Einwohner

durch den Komfortbedarf hat. Legt man diesen sogenannten Auflockerungsbedarf zu Grunde, muss die Stadt Sulzbach-Rosenberg für ihre weitere Entwicklung mind. 10 bis 15 Bauparzellen / Jahr zu Wohnzwecken, insbesondere für Ein- und Zweifamilienhausbebauung, in den nächsten 10 Jahren vorhalten. Nach Auffassung der Stadt Sulzbach-Rosenberg ist dies auch, neben anderen, eine Maßnahme, dem derzeitigen demographischen Wandel entgegenzuwirken.

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Bevölkerung	19.976	19.781	19.665	19.481	19.425	19.305	19.380	19.624	19.504
EFH / ZFH	9	28	18	17	27	23	27	16	34

Tab. 1: Gegenüberstellung Bevölkerungsstand und genehmigte Ein- und Zweifamilienhäuser im gesamten Gebiet der Stadt Sulzbach-Rosenberg in den Jahren 2008 bis 2016, in diesem Zeitraum wurden somit im Mittel 22 Ein- und Zweifamilienhäuser/Jahr genehmigt.

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg sieht sich deshalb gezwungen, auch Flächen im Bereich der Außenentwicklung zu erschließen, um die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu schaffen, wobei das geplante Neubaugebiet nur ca. 800 m vom Rand des Stadtkerns (Hauptort) entfernt liegt (s. Abb. 3). Des Weiteren erachtet es die Stadt Sulzbach-Rosenberg für ihre städtebauliche Entwicklung als notwendig, die bisher landwirtschaftlich und als Wald genutzten Flächen östlich des Stadtteils Kempfenhof in Flächen zu Wohnzwecken umzuwandeln.



Abb. 3: Luftbild Stadtteil Kempfenhof und Umgebung (ohne Maßstab)

Das geplante Neubaugebiet ist mit dem Stadtteil Kempfenhof an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden. Die Planung führt nicht zu einer Zersiedelung der Landschaft und einer

ungegliederten, insbesondere bandartigen Siedlungsstruktur, da es sich nicht um eine Streubebauung, sondern um eine geordnete Erweiterung des Stadtteils Kempfenhof handelt. Trotz der Nähe zum Hauptort bleibt die Anhöhe zwischen den Stadtteilen Blumenau (Rand des Hauptortes) und Kempfenhof unverbaut und somit das Landschaftsbild insgesamt unverändert.

Die Rodung der beiden kleineren Waldflächen mit einer relativ kleinen Fläche von insgesamt ca. 0,54 ha im nördlichen Bereich des geplanten Neubaugebietes ist wohl eine Veränderung des Landschaftsbildes. Die Stadt sieht die Notwendigkeit der Umwandlung der als Wald und auch der landwirtschaftlich genutzten Flächen in ein Wohngebiet für gegeben an. Der Großteil des Stadtteils Kempfenhof liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplans Nr. 28 mit der Bezeichnung „Kempfenhof“. Das Erschließungskonzept des Bebauungsplans sieht kurz aufeinanderfolgende Anbindungen an den Kempfenhofer Weg vor. Zudem sieht der Bebauungsplan „Kempfenhof“ über die Ortsstraßen Zum Postweg und Hainsbühlweg eine Erweiterung nach Osten vor. Damit der Verkehr des geplanten Neubaugebietes jedoch nicht nur über diese beiden Ortsstraßen abfließt und um das Erschließungskonzept der kurzen Anbindungen des Altbaugbietes an den Kempfenhofer Weg weiterzuführen, sieht der geplante Bebauungs- und Grünordnungsplan im nordwestlichen Bereich des räumlichen Geltungsbereiches eine weitere Zufahrt zum Kempfenhofer Weg vor. Die Verteilung der Zu- und Abfahrten des geplanten Neubaugebietes auf mehrere Anbindungen ist ausgewogen.

Zudem sollen aus wirtschaftlichen Gründen alle weiteren Erschließungsmaßnahmen für das geplante Neubaugebiet wie Abwasserkanal, Trink- und Löschwasserversorgung, Strom etc. über diese neue Zufahrt erfolgen.

Des Weiteren würde bei Erhalt der beiden Waldflächen auf Grund des vorhandenen Baumfallbereiches mit einer amorphen Linienführung des Waldrandes (s. Abb. 4) die Wirtschaftlichkeit des Neubaugebietes, auch hinsichtlich der Erschließung, in Frage stellen.



Abb. 4: Stadtteil Kempfenhof mit Geltungsbereich des geplanten Neubaugebietes und bestehendem Wald einschl. 25 m tiefe Baumfallgrenze

Im Gegensatz zu der Waldrodung soll im Flächennutzungs- und Landschaftsplan eine dargestellte Wohnfläche mit einer Größe von ca. 0,19 ha in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt sowie zu einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgewertet werden. Auf dieser Fläche befindet sich zudem ein in der amtlichen Biotopkartierung erfasstes Biotop mit der Nr. 6436-0132. Mit der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung soll der Erhalt und der Schutz dieses Biotops sichergestellt werden.

Im südlichen Bereich des östlichen Änderungsbereiches der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung liegt das Bodendenkmal „mesolithische Freilandstation“ mit der Nr. D-3-6436-0107, dessen Abgrenzung im Bebauungsplan und Flächennutzungsplan dargestellt ist.

Die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und die wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans, insbesondere für die beiden zur Rodung vorgesehenen Waldflächen, sind dem Umweltbericht (siehe Teil B) zu entnehmen.

B) Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

1. Einleitung

Aufgabe des Umweltberichts ist es, alle Umweltbelange sowie die Standortauswahl für die Bebauung unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge zusammen zu fassen.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB bereits für das Aufstellungsverfahren in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans mit aufzunehmen. Er soll den Prozess der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltbelangen festhalten und so die Grundlage zur Abwägung mit konkurrierenden Belangen bilden, die in anderen Teilen der Begründung darzulegen sind.

Zweck des Umweltberichts ist es, einen Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Zulassung von Projekten zu leisten und dadurch der Umweltvorsorge zu dienen. Er umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere / Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Der Umweltbericht begleitet das gesamte Flächennutzungsplanänderungsverfahren vom Änderungs- bis zum Wirksamkeitsbeschluss. Auf diese Weise wird eine ausreichende Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt sichergestellt und dokumentiert.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans

Anlass der Änderung ist der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Kempfenhof Ost“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Die Änderung des Flächennutzungsplans betrifft drei nicht zusammenhängende Teilflächen. Die beiden im Geltungsbereich des genannten Bebauungsplans liegenden Teilflächen sind bisher als Wald dargestellt und sollen zukünftig als allgemeines Wohngebiet dargestellt werden. Der dritte Teilbereich wird bisher im Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet dargestellt und soll zukünftig aufgrund des dort vorhandenen Magerbiotopes als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt werden.

Lage und Änderungsbereich sind dem Teil A Ziff. 3 sowie dem Planteil (s. Anlage) zu entnehmen.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Abfall- und Immissionsschutz-Gesetzgebung wurden im vorliegenden Fall berücksichtigt. Die Eingriffsregelung ist gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft durchgeführt worden (vgl. Leitfaden `Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzte Fassung´, 2003).

Der Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord trifft für das Planungsgebiet keine besonderen Aussagen.

Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz oder Wasserschutzgebiete sind im Bearbeitungsraum nicht vorhanden. Im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes befindet sich weder FFH-Gebiet noch Vogelschutzgebiete. Nördlich des Planungsgebietes befindet sich in etwa 250 m Abstand sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-00191.10 „Sternstein“ und östlich etwas weiter entfernt das LSG-00191.03 „Landschaftsstreifen entlang der B 85“.

Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden dort berücksichtigt.

Im Planungsgebiet und direkt angrenzend sind folgende kartierten Biotop gemäß amtlicher Biotopkartierung vorhanden:

- 6436-0132-001 - Magerrasen und Obstbaumbestand östl. Kempfenhof
- 6436-0003-001 - Feldgehölz und Hecken östl. Kempfenhof

Knapp 100 m südlich sowie etwa 300 m östlich des Geltungsbereiches befinden sich weitere Teilflächen des Biotopes Nr. 6436-0003.

Der Magerrasen- und Obstbaumbestand ist im Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP) als lokal bedeutsamer Trockenstandort verzeichnet (s. Abb. 5).

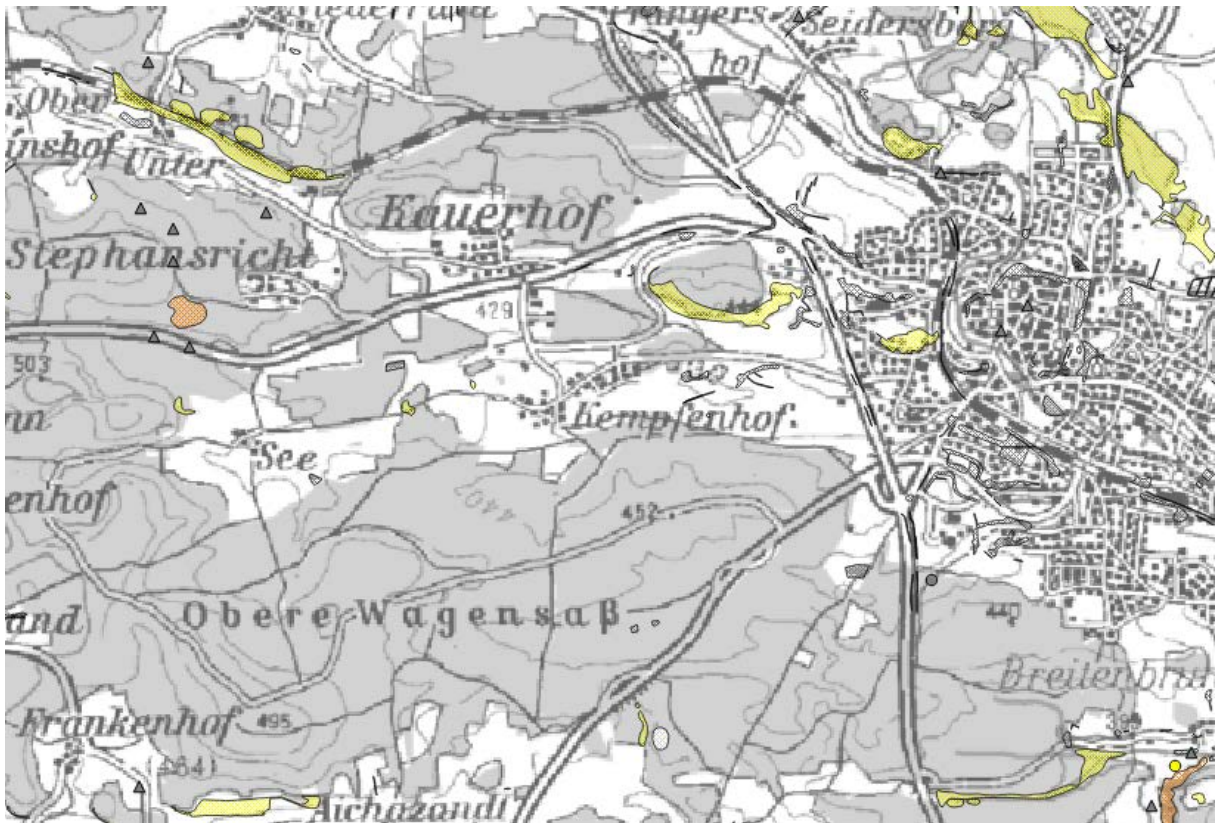


Abb. 5: Auszug ABSP

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.



Dokumentation Bestand, Juli 2016

Der Umweltbericht bezieht sich größtenteils auf die beiden Waldstücke, die zukünftig als allgemeines Wohngebiet dargestellt werden sollen. Die zukünftige Darstellung der östlichen Teilfläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dient dem Schutz des dort vorhandenen Biotops und ist nicht als Eingriff zu werten.

2.1 Schutzgut Mensch/Gesundheit

Beschreibung

Die beiden Waldstücke, die im Flächennutzungsplan zukünftig als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden sollen, grenzen direkt an den Kempfenhofer Weg an. Das westliche der beiden Teilstücke grenzt zudem an die bestehende Bebauung an. Beide haben aufgrund ihrer Lage am Ortseingang eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Wirtschaftliche Nutzungsansprüche im Änderungsbereich bestehen höchstens sehr begrenzt durch die Forstwirtschaft.

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche hat für die wohnortnahe Erholung keine Funktion. Für übergeordnete Erholung oder den Tourismus weist der Bereich keine erkennbare Funktion auf.

Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten im Baufeld vorhanden.

Auswirkungen

Durch die vorgesehene Änderung wird ein bereits als Wohngebiet ausgewiesener, ortsnaher Bereich, der im Zusammenhang mit der bereits bestehenden Bebauung steht, geringfügig erweitert. Eine nennenswerte Erhöhung der Verkehrszahlen im Umfeld des geplanten Baugebietes oder eine erhöhte Lärmbelastung sind im Vergleich zum bisherigen Stand durch die Planung nicht zu erwarten. Durch die Bebauung gehen in geringem Umfang forstwirtschaftliche Flächen verloren, die jedoch auf Grund ihrer Kleinteiligkeit und ausreichend anderer Flächen in der näheren Umgebung von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Baubedingt kann es durch die Straßenerschließung wie auch durch die Bebauung der einzelnen Grundstücke zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Diese ist jedoch vorübergehend und daher als gering erheblich einzustufen.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind lediglich gering erhebliche Belastungen für die angrenzenden Flächen und für das geplante Gebiet zu erwarten. Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im entsprechenden Schutzgut behandelt.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung

Für die Beurteilung des vorliegenden Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt sind v.a. die durch die vorliegende Planung betroffenen Flächen zu bewerten. Die vorhandene Vegetation im Bearbeitungsgebiet ist geprägt durch die menschliche Nutzung.

Vergleichbar der Hochfläche der Nördlichen Frankenalb würden ohne menschlichen Einfluss weitgehend Buchenwaldgesellschaften das Landschaftsbild der Hochfläche der mittleren Frankenalb beherrschen.

Nach Untersuchungsergebnissen zur potenziellen natürlichen Vegetation Bayerns von SEIBERT und JANSSEN (1968), die aufbauend auf Bodeneinheiten und unter Berücksichtigung von Höhenlagen und Klimaverhältnisse Vegetationsgebiete großräumig beschreiben, befindet sich der Planungsbereich in der Zone des Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldgersten-Buchenwald, Zittergrasseggen-Stieleichen- oder Waldziest-Eschen- Hainbuchenwald; punktuell auch Seggen-Buchenwald.

Der Änderungsbereich umfasst zwei Flächen mit Laubmischwald entlang des Kempfenhofer Weges. Der westliche Bereich besteht im Saumbereich vor allem aus Kirschen und Eichen, die zum Teil ca. 80 Jahre alt sind. Des Weiteren finden sich hier unter anderem Fichten, Buchen und einige Linden. Der östliche Bereich ist ähnlich aufgebaut. Hier finden sich zusätzlich Schlehe, Birke und Holunder. Im südlichen Saumbereich des Waldbestandes befinden sich mehr oder weniger magere Böschungsbereiche, die der Zauneidechse als Lebensraum dienen können. Im Zuge der saP wurde im Saumbereich des östlichen Waldstückes ein Individuum dieser Art beobachtet.

Der östliche Teilbereich der Änderung ist Teil des Biotops Nr. 6436-0132, TF 1. Es handelt sich um einen Komplex aus Magerrasenflächen mit lockerem Obstbaumbestand. Die Magerrasenflächen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützt.

Die nächsten Biotope befinden sich südlich der Flächen entlang des Alten Postweges.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Geltungsbereich eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere aufweist.

Auswirkungen

Angaben über das Vorkommen von Tierarten und Pflanzenarten mit besonderer Gefährdung sind der saP zu entnehmen. Relevant sind demnach wie bereits beschrieben vor allem die Zauneidechse und Fledermäuse. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG sind im Bearbeitungsgebiet selbst bzw. in dessen unmittelbarer Nachbarschaft nicht vorhanden.

Baubedingte Auswirkungen durch Zerschneidung von Lebensräumen von Arten mit größeren Arealansprüchen sind nicht gegeben, da keine großflächigen Biotopkomplexe neu zerschnitten werden. Trenneffekte bisher unberührter Lebensraumbereiche sind nicht erkennbar, noch zu erwarten.

Es ist eine Verschiebung des Artenspektrums in Richtung auf vermehrt an Siedlungsgrün adaptierte Arten zu erwarten. Dies gilt sowohl für die Flora als auch für die Fauna. Die neu entstehenden Lebensräume (Grünflächen) auf den verbleibenden, nicht durch Versiegelung und Überbauung beanspruchten Flächen, haben eine geringe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Zum Ausschluss von Verbotstatbeständen wurde im Zuge des parallelen Bebauungsplanverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. In dieser werden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgelegt, die auf Ebene des Bebauungsplans in den Umweltbericht übernommen werden.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind wird im Bereich der Waldstücke in hoch bedeutsame Flächen eingegriffen, so dass in der Zusammenschau erhebliche Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten sind. Die Eingriffe sind mit 0,54 ha jedoch als kleinflächig zu bezeichnen. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind auf Ebene des Bauleitplans Maßnahmen festzusetzen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung von keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population ausgegangen werden kann.

Die als Biotop kartieren Magerrasenbereiche bleiben erhalten und werden geschützt, ein Eingriff ist hier nicht zu bilanzieren.

2.3 Schutzgut Boden

Beschreibung

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb Naturraumeinheit `080-A Hochfläche der nördlichen Frankenalb` (vgl. ABSP, 1999).

In der Geologischen Karte 1:25.000 wird für den Untersuchungsraum überwiegend Kreide ungegliedert, sandig oder tonig angegeben (vgl. Geologische Karte 1:25000, bis.bayern.de).

Unterschiede bzgl. der biotischen Lebensraumfunktion des Bodens sind im Untersuchungsraum nicht zu erkennen. Es sind keine besonders leistungsfähigen oder schutzwürdigen Bodenflächen festzustellen. Die Empfindlichkeit des Bodens gegen Versiegelung und Verdichtung ist im gesamten Untersuchungsraum als Mittel zu bewerten. Der Boden ist bereits überformt.

Zu Altlasten, Altablagerungen oder über archäologische Bodenfunde ist in diesem Bereich nichts bekannt.

Auswirkungen

Jede Bebauung wirkt sich durch die unvermeidbare Versiegelung und den Eingriff in die Boden- und Oberflächenform negativ auf das Schutzgut Boden und Wasser aus. Der natürliche Bodenaufbau wird großflächig verändert mit Auswirkungen auf Versickerung, Porenvolumen und Leistungsfähigkeit.

Baubedingt werden auf den neuen WA-Flächen Bereiche verändert und Oberboden zwischengelagert. Der Ausgleich des Verlustes an Bodenfunktionen soll in Zusammenhang mit dem Ausgleich für Lebensraumverluste angestrebt werden (mehrfach funktionale Ausgleichswirkung, auch bzgl. des Schutzguts Wasser).

Ergebnis

Es sind auf Grund der Erdbewegungen und der Versiegelung Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

2.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Im überplanten Gebiet ist kein Oberflächengewässer vorhanden.

Der Geltungsbereich liegt weder innerhalb eines Wasserschutzgebietes noch innerhalb eines amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Oberflächengewässer sind ebenfalls nicht vorhanden.

Angaben zu den Grundwasserverhältnissen können nicht gemacht werden, da entsprechende Bodenuntersuchungen und Aufschlussbohrungen fehlen. Aufgrund der topographischen Lage des Änderungsbereiches ist davon auszugehen, dass ein ausreichender Grundwasserflurabstand vorhanden ist.

Auswirkungen

Auf den zu Bebauung vorgesehenen Flächen wird durch die Versiegelung der Oberflächenabfluss vermehrt und beschleunigt, das Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert und die Grundwasserneubildungsrate herabgesetzt. Verminderungsmaßnahmen (Verwendung von versickerungsfähigen Belägen, Gründächer auf den Nebengebäuden, Anlage von Zisternen) können die Auswirkungen der Versiegelung reduzieren.

Ergebnis

Es sind durch die Versiegelung bei Festsetzung und Einhaltung der Verminderungsmaßnahmen Umweltauswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.5 Schutzgut Luft/Klima

Beschreibung

Das Klima der naturräumlichen Untereinheit ist räumlich differenziert. So sind die Höhenlagen im Westen mit 6-7°C merklich kühler als das restliche Gebiet.

Besondere Erhebungen zur Luft bzw. deren Verunreinigung liegen nicht vor. Allgemein ist eine geringe bestehende Vorbelastung durch Emissionen aus dem Straßenverkehr anzunehmen, die nicht räumlich abgegrenzt werden kann.

Auf Grund der Stauwirkung der Frankenalb gehört die Kuppenlandschaft mit Jahresniederschlägen zwischen 850 mm und 950 mm zu den niederschlagsreichsten Gebieten des Landkreises, wobei die Niederschlagsmenge nach Osten hin rasch von 850 mm auf 650 mm sinkt.

Wälder haben grundsätzlich eine gewisse Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiete. Aufgrund der Kleinflächigkeit der überplanten Waldstücke und des direkt angrenzenden Waldes im Norden ist dies jedoch zu vernachlässigen.

Besondere Erhebungen zur Luft bzw. deren Verunreinigung liegen für das Planungsgebiet nicht vor.

Auswirkungen

Einflüsse auf Luft und Kleinklima können durch die Versiegelung (Verdunstung, Aufheizen im Sommer usw.) begrenzt bzw. lokal auftreten, wodurch jedoch erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Klima und Luft nicht zu erwarten sind. Durch die Bebauung wird weder eine Frischluftschneise noch ein dazugehöriges Kaltluftentstehungsgebiet maßgeblich beeinträchtigt. Der Stadtteil Kempfenhof befindet sich in einer ländlichen Region mit intakten Wäldern und Fluren im Umgriff, so dass stets ein ausreichender Luftaustausch zu erwarten ist.

Ergebnis

Es sind durch die Bebauung keine erheblich negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft festzustellen. Für das Schutzgut Klima sind allenfalls geringe erhebliche Auswirkungen zu erwarten.

2.6 Schutzgut Landschaft/Erholung

Beschreibung

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung schließt im Westen an bestehende Bebauung, im Norden an den Kempfenhofer Weg, im Süden an Acker und im Osten an weitere Gehölzbestände an. Nördlich des Kempfenhofer Weges schließen weitere Waldflächen an.

Auswirkungen

Die Waldstücke im Änderungsbereich sind genau wie der nördlich des Kempfenhofer Weges anschließende Waldbestand im Waldfunktionsplan als Wald mit besonderer Funktion für das Landschaftsbild bezeichnet (s. Abb. 6).



Abb. 6: Flächen nach Wald funktionsplan

Die Überbauung dieser Bereiche führt zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Da der nördlich und westlich angrenzende Wald bestehen bleibt, ist die Fernwirkung dieser Veränderung allerdings begrenzt.

Ergebnis

Es sind durch die Bebauung mittel erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten. Auf Ebene der Bebauungsplanung sind Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen zu treffen.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Südlich angrenzend an den östlichen Teilbereich der Änderung ist im Denkmalatlas Bayern das Bodendenkmal D-3-6436-0107 - Mesolithische Freilandstation eingezeichnet, das mit dem Teilbereich leicht überlappt. Sonstigen Denkmäler befinden sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht im Planungsbereich, ebenso werden keine bedeutenden wirtschaftlichen Werte überplant.

Ergebnis

Da der östliche Teilbereich zukünftig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden soll, führt die Änderung nicht zu einem Eingriff in die Denkmalsubstanz.

Es sind durch die Bebauung keine erheblichen Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten.

2.8 Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter stehen unter einander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/Eignung des Schutzgutes Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (Wasserretention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt. Diese Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzgütern vermerkt.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Das Belassen der vorliegenden Flächen im bestehenden Zustand würde keine Veränderung der biologischen Vielfalt oder der Funktion als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erwarten lassen, da diese Flächen weiterhin wie bisher genutzt werden würden.

Auch für die anderen Schutzgüter würden sich keine Veränderungen ergeben.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Konkrete Vermeidungsmaßnahmen werden erst auf Ebene des Bebauungsplans festgesetzt.

4.2 Unvermeidbare Beeinträchtigungen/Eingriffsregelung

Auf die Schutzgüter Tier- und Pflanzenwelt, Boden und Wasser sind trotz der geschilderten Minimierungsmaßnahmen unvermeidbare Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Fall nach dem Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ergänzte Fassung', 2003 durchgeführt.

Die zukünftig als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellten Bereiche werden als eingriffsneutral betrachtet und somit in die Bilanzierung nicht aufgenommen.

Wohngebiet	
Geplante Nutzung:	WA
Größe in ha:	0,54 ha
erwartete Grundflächenzahl (GRZ):	max. 0,35 (Typ B, niedriger bis mittlerer Versiegelungsgrad)
Empfindlichkeitsstufe des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes:	Kategorie III, hohe Bedeutung (unterer Wert)
Begründung:	standortgerechter Laubmischwald, hohe Bedeutung für das Landschaftsbild
erwarteter Kompensationsfaktor:	1,0 (Spanne gemäß Leitfaden: 1,0-3,0)
erwarteter Kompensationsbedarf:	0,54 ha
empfohlenes Kompensationsmodell:	Belastung des Ökokontos der Stadt Sulzbach-Rosenberg
Empfehlung für die Kompensation:	Fl.Nr 1401/2 und Fl.Nr 1401, Gemarkung Sulzbach

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Eine anderweitige Lösungsmöglichkeit zum vorliegenden Plan wäre der Verzicht auf die vorliegende Planung und die Baugebietsausweisung an anderer Stelle. Aufgrund der Begrenztheit verfügbarer und bebaubarer Flächen im Stadtgebiet von Sulzbach-Rosenberg und des ist die vorliegende Erweiterung/Nachverdichtung gegenüber einer Neubegründung einer Siedlung außerhalb der bestehenden Grenzen der Ortschaften vorzuziehen.

Alternativen brächten ferner einen erheblich größeren Erschließungsaufwand als die vorliegende Bebauung in ortsnahe Lage.

6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben – ergänzende gutachterliche Aussagen

Da es sich bei der Planung um einen relativ überschaubaren Bereich zur Wohnbebauung mit geringer Dichte der Baukörper handelt, sind weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt unwahrscheinlich. Daher ist der Untersuchungsbereich auf den Flächennutzungsplanänderungsbereich und die direkt angrenzenden Bereiche begrenzt. Eine Fernwirkung ist bei den meisten umweltrelevanten Faktoren nicht zu erwarten. Ausnahmen bilden lediglich das Landschaftsbild sowie Immissionen. Der Untersuchungsraum ist bei diesen Schutzgütern entsprechend weiter gefasst.

Die Bestandserhebung erfolgte durch ein digitales Luftbild, das mit der digitalen Flurkarte überlagert und mittels einer eigenen Bestandserhebung im Sommer 2016 ergänzt wurde. Darüber hinaus sind Daten der Bayerischen Biotopkartierung sowie des Arten- und Biotopschutzprogramms unter anderem zu Schutzgebieten u.ä. ausgewertet worden.

Die vorliegenden Rechts- und Bewertungsgrundlagen entsprechen dem allgemeinen Kenntnisstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Schwierigkeiten oder Lücken bzw. fehlende Kenntnisse über bestimmte Sachverhalte, die Gegenstand des Umweltberichtes sind, sind nicht erkennbar.

Weiterführende Gutachten zu Spezialgebieten waren nicht erforderlich.

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden verwendet. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden das ABSP Landkreis Amberg-Sulzbach, der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Sulzbach-Rosenberg sowie Angaben der Fachbehörden verwendet. Es bestehen keine genauen Kenntnisse über den Grundwasserstand.

Die während oder nach der öffentlichen Auslegung gewonnenen zusätzlichen Erkenntnisse zu den jeweiligen Schutzgütern werden nachträglich mit aufgenommen.

Da eine objektive Erfassung der medienübergreifenden Zusammenhänge nicht immer möglich und in der Umweltprüfung zudem auf einen angemessenen Umfang zu begrenzen ist, gibt die Beschreibung von Schwierigkeiten und Kenntnislücken den beteiligten Behörden und auch der Öffentlichkeit die Möglichkeit, zur Aufklärung bestehender Kenntnislücken beizutragen.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Monitoringmaßnahmen sind nicht erforderlich.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für einen Änderungsbereich von rund insgesamt rund 0,78 ha wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Bisher als Wald dargestellte Bereiche werden zukünftig als allgemeines Wohngebiet dargestellt, ein bisher als Allgemeines Wohngebiet dargestellter Bereich wird in Zukunft als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Wesentliche Wirkungen /Betroffenheit	Ergebnis
Mensch / Gesundheit	Verlust siedlungsnaher Freiflächen, keine erheblichen Emissionen.	gering
Tiere und Pflanzen	Verlust von Laubmischwald	hoch
Boden	Versiegelung, keine naturnahen oder seltenen Böden betroffen	mittel
Wasser	Verringerte Grundwasserneubildung durch Versiegelung kleinflächig	gering/mittel
Luft / Klima	Kaltluftentstehungsflächen ohne Bezug zu Belastungsgebieten betroffen	gering
Landschaft/ Erholung	Verlust von landschaftsbildwirksamen Elementen	hoch
Kultur- und Sachgüter	unerheblich	unerheblich

9. Anhang

Quellen: BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ
Fin-Web
Stand 03.08.2015

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München 2003

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern ABSP Landkreis Amberg-Sulzbach, Stand März 2001

BUSSE, DIRNBERGER, PRÖBSTL, SCHMID:
Die neue Umweltprüfung in der Bauleitplanung. 1. Auflage, Berlin 2005

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
Stadt Sulzbach-Rosenberg

REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERPFALZ NORD
Regionalplan Oberpfalz Nord

KNOCH, K.:
Klimaatlas von Bayern. Bad Kissingen, 1952

KUNZE, R. ET AL:
BauGB Novelle 2004. Weka Media GmbH & Co KG, Kissingen, 2004

SEIBERT, P.:
Karte der natürlichen potenziellen Vegetation mit Erläuterungsbericht. 1968

C, Verfahrensvermerke

Für die Ausarbeitung des Plans zur 25. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplans Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ der Stadt Sulzbach-Rosenberg einschließlich Legende in der Fassung vom 12.07.2016 sowie der Begründung in der Fassung vom 09.05.2017, geändert am 03.07.2017, 16.08.2017 und 14.11.2017 durch das Bauamt der Stadt Sulzbach-Rosenberg:


.....
Dipl.-Ing. (FH) Kurz
Sachbearbeiter


.....
Schöllhorn
Stadtbaumeisterin

Für die Durchführung der Umweltprüfung, zusammengefasst in dem Umweltbericht vom 09.05.2017 durch Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB, Sulzbach-Rosenberg:


.....
Dipl.-Ing. (FH) M. Neidl
Landschaftsarchitekt


.....
M. Eng. D. Neidl
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner

- a) Der Stadtrat der Stadt Sulzbach-Rosenberg hat am 26.07.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan in drei Bereichen östlich des Stadtteils Kempfenhof gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern (25. Änderung).

Der Änderungsbeschluss wurde nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB vom 12.05.2017 bis einschließlich 12.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zur Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans geändert.

- b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung des Vorentwurfes der 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung hat in der Zeit vom 12.05.2017 bis einschließlich 12.06.2017 stattgefunden.
- c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte innerhalb von vier Wochen, beginnend mit dem Zugang der Aufforderung vom 11.06.2017.

- d) Die Behandlung der fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung und der Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 19.09.2017.
- e) Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 19.09.2017 den Entwurf der 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung in der Fassung vom 12.07.2016 einschließlich Begründung in der Fassung vom 16.08.2017 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde vom 30.09.2017 bis einschließlich 10.11.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
- f) Der Entwurf der 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung wurde mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.10.2017 bis einschließlich 10.11.2017 öffentlich ausgelegt.
- g) Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Zugang der Aufforderung vom 05.10.2017.
- h) Die Behandlung der fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Bedenken und Anregungen privater Einwendungsberechtigter erfolgte in der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2017.
- i) Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 28.11.2017 die Änderung des Entwurfs beschlossen und den geänderten Entwurf der 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung in der Fassung vom 12.07.2016 einschließlich Begründung in der Fassung vom 14.11.2017 gebilligt. Des Weiteren beschloss der Stadtrat, dass die erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eingeschränkt durchzuführen sowie die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf zwei Wochen zu verkürzen ist. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde vom 01.12.2017 bis einschließlich 22.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
- k) Der geänderte Entwurf der 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung wurde mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 08.12.2017 bis einschließlich 22.12.2017 erneut öffentlich ausgelegt.
- l) Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte innerhalb zwei Wochen, beginnend mit dem Zugang der Aufforderung vom 01.12.2017.

- m) Die Behandlung der während der erneuten Beteiligung fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Bedenken und Anregungen privater Einwendungsberechtigter erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 23.01.2018.
- n) Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 23.01.2018 die Wirksamkeit der 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung in der Fassung vom 12.07.2016 einschließlich Begründung in der Fassung vom 14.11.2017 beschlossen.
- o) Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat die 25. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit Bescheid vom 13.04.2018 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wurde nach § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB vom 25.04.2018 bis einschließlich 25.05.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Die 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht wird mit dem Tag der Bekanntmachung wirksam. Sie wird nunmehr dauernd zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß nach §§ 1-6 BauGB durchgeführt wurde.

Stadt Sulzbach-Rosenberg, den 25.04.2018



.....
Michael Göth
Erster Bürgermeister

D) Zusammenfassende Erklärung

nach § 6 Abs. 5 BauGB

Die 25. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplans Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ der Stadt Sulzbach-Rosenberg wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung am 25.04.2018 wirksam. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wurden eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§§ 2 Abs. 4, 3, 4, 4a Abs. 3 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- geprüften Planungsalternativen

zu erstellen.

1. Umweltbelange

Belange der Umwelt	Art und Weise der Berücksichtigung
Die Ausweisung des Wohngebiets „Kempfenhof Ost“ stellt eine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriff) und ist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen).	Die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie Abfälle und Abwässer wurden erfasst, die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ermittelt und in dem Umweltbericht in der Fassung vom 09.05.2017 der Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB, Sulzbach-Rosenberg, der Bestandteil der Begründung der 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ ist, zusammengefasst.

2. Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung des Vorentwurfes der 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ hat in der Zeit vom 12.05.2017 bis einschließlich 12.05.2017 stattgefunden.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Hr. Dr. Thomas Steiner, Sulzbach-Rosenberg vom 06.06.2017	Die Stellungnahme wurde am 19.09.2017 zurückgenommen.

<p>Sulzbach-Rosenberger Umweltschutzinitiative e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Hr. Walter Spies, Sulzbach-Rosenberg vom 08.06.2017</p>	<p>Die Äußerungen der Umweltschutzinitiative, wonach</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch die Erweiterung des Stadtteils Kempfenhof in Richtung Osten mit einem nicht unerheblichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen ist und der Kempfenhofer Weg dadurch, obwohl derzeit nur beschränkt befahrbar, einer weiteren Belastung ausgesetzt wird, - eine zusätzliche Verkehrsbelastung dieser Verbindungsstraße, die Teil des Fünf-Flüsse-Radweges ist, nicht hinnehmbar ist, <p>werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Forderungen der Umweltschutzinitiative, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verbindungsstraße (<i>Anm.: zwischen den Stadtteilen Kempfenhof und Blumenau</i>) ausschließlich für den landwirtschaftlichen Verkehr, Fahrräder und Zweiräder mit Elektroantrieb, Fußgänger und dem ÖPNV nutzbar gemacht wird und - der Stadtteil Kempfenhof nur über die Kauerhofer Straße und die Bundesstraße B 14 mit der Innenstadt verbunden werden soll, <p>werden vom Stadtrat ebenso zur Kenntnis genommen. Zum einen ist die Verbindungsstraße zwischen den Stadtteilen Kempfenhof und Blumenau bereits jetzt für den allgemeinen Verkehr gesperrt, zum anderen decken sie sich mit der Begründung, insbesondere den Ausführungen zu der Verkehrsanbindung in den Hinweisen (Teil C) zum geplanten Baugebungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet „Kempfenhof Ost“.</p> <p>Die Äußerungen der Umweltschutzinitiative, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Zulassung des allgemeinen Verkehrs auf der Verbindungsstraße zwischen den Stadtteilen Kempfenhof und Blumenau diese mit einem erheblichen Aufwand instand gesetzt und insbesondere ein getrennter Geh- und Radweg gebaut werden muss und - die dadurch entstehenden Kosten und der Flächenbedarf in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen, vor allem weil durch das „Nadelöhr Blumenaubrücke“ (<i>Anm.: Unterführung Bundesstraße B 85</i>) und in der Verlängerung zum Gymnasium keine vernünftige Ableitung des Verkehrs gegeben ist, <p>werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf verwiesen, dass die Stadt losgelöst von der Bauleitplanung „Kempfenhof Ost“ eine Verkehrsplanung für eine überörtliche Anbindung des Stadtteils Kempfenhof beauftragt hat. Ergebnisse aus der Verkehrsplanung liegen jedoch noch nicht vor.</p>
<p>Fr. Renate und Hr. Karl-Heinz Herbst, Sulzbach-Rosenberg und weitere Unterstützer vom Juni 2017</p>	<p>Hr. und Fr. Herbst äußern sich dahingehend, dass die Ein- und Ableitung des Anliegerverkehrs nach ihrem Dafürhalten über Ortsstraßen Hainsbühlweg und Zum Postweg völlig ausreichend ist und es ihres Erachtens nicht sinnvoll ist, eine weitere Erschließungsstraße zwischen den Parzellen 1 und 23 des geplanten Neubaugebietes direkt zum Kempfenhofer Weg zu bauen. Zum einen ist der Kempfenhofer Weg zwischen dem Stadtteil Blumenau und der Einmündung des Hahnenweges im Stadtteil Kempfenhof sehr schmal ausgebaut. Im Begegnungsverkehr, insbesondere mit Bussen der Stadtlinie 23 und dem Schulbusverstärker, ist es schwierig, einander auszuweichen. Des Weiteren wird der Kempfenhofer Weg ab der Einmündung des Fünf-Flüsse-Radweges (<i>Anm.: gegenüber der Einmündung Zum Postweg</i>) von vielen Radfahrern benutzt, die durch die Enge des Kempfenhofer Weges bei einer weiteren Erschließungsstraße zum Kempfenhofer Weg im Begegnungsverkehr noch stärker gefährdet wären.</p>

	<p>Zum anderen stehen mit dem gut ausgebauten Hainsbühlweg sowie dem Zum Postweg zwei weitere Straßen zur Verfügung, die in der Lage wären, den zusätzlichen Anliegerverkehr des geplanten Neubaugebietes aufzunehmen.</p> <p>Der Stadtrat nimmt die Einwendungen zur Kenntnis behandelt diese wie folgt:</p> <p>Der Kempfenhofer Weg hat von der Kauerhofer Straße bis zum Hahnenweg eine Fahrbahnbreite von mind. 6,00 m, zwischen dem Hahnenweg und dem Zum Postweg Fahrbahnbreiten von 5,50 bis 6,10 m, d.h. völlig ausreichend für den Begegnungsverkehr Bus - Personenkraftwagen, zumal der sog. Schulbusverstärker, welcher mit großen Bussen bedient wird, am Zum Postweg über den Hainsbühlweg und Hahnenweg wendet und nicht die Verbindungsstraße zwischen den Stadtteilen Kempfenhof und Blumenau benutzt.</p> <p>Zwischen dem Zum Postweg und dem derzeitigen Stadtteilende weist der Kempfenhofer Weg Fahrbahnbreiten von 4,50 bis 4,60 m auf, mit zwei kleineren Engstellen. Diese schmalere Fahrbahn hat jedoch nur eine Länge von ca. 115 m. Auf diesen Abschnitt des Kempfenhofer Weges verkehrt die Stadtbuslinie Nr. 23, jedoch nur mit Kleinbussen. Die Fahrbahnbreite ist für den Begegnungsverkehr Kleinbus - Personenkraftwagen noch hinnehmbar.</p> <p>Zudem stehen den Einwohnern des geplanten Neubaugebietes zwei weitere Zu- und Abfahrten mit dem Zum Postweg und Hainsbühlweg zur Verfügung. Der Hainsbühlweg und der Hahnenweg haben eine Fahrbahnbreite von 6,00 m und sind somit leistungsfähige Ortsstraßen.</p> <p>Der Großteil des Stadtteils Kempfenhof liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplans Nr. 28 mit der Bezeichnung „Kempfenhof“. Das Erschließungskonzept des Bebauungsplans sieht kurz aufeinanderfolgende Anbindungen an den Kempfenhofer Weg vor. Zudem sieht der Bebauungsplan „Kempfenhof“ über die Ortsstraßen Zum Postweg und Hainsbühlweg eine Erweiterung nach Osten vor. Damit der Verkehr des geplanten Neubaugebietes jedoch nicht nur über diese beiden Ortsstraßen abfließt und um das Erschließungskonzept der kurzen Anbindungen des Altbaugebietes an den Kempfenhofer Weg weiterzuführen, sieht der geplante Bebauungs- und Grünordnungsplan im nordwestlichen Bereich des räumlichen Geltungsbereiches eine weitere Zufahrt zum Kempfenhofer Weg vor. Die Verteilung der Zu- und Abfahrten des geplanten Neubaugebietes auf mehrere Anbindungen ist ausgewogen. Zudem sollen aus wirtschaftlichen Gründen alle weiteren Erschließungsmaßnahmen für das geplante Neubaugebiet wie Abwasserkanal, Trink- und Löschwasserversorgung, Strom etc. über diese neue Zufahrt zum Kempfenhofer Weg erfolgen.</p> <p>Des Weiteren kommt eine von der Stadt Sulzbach-Rosenberg in Auftrag gegebene schalltechnische Untersuchung zu dem Ergebnis, dass durch den von dem geplanten Neubaugebiet verursachten Verkehrslärm die Immissionsgrenzwerte nach der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) im Altbaugebiet nicht überschritten werden. Für den bestehenden Stadtteil Kempfenhof sind deshalb auf Grund der Zunahme der Bevölkerung und insbesondere des Verkehrs durch das geplante Neubaugebiet keine negativen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Den Einwänden von Hr. und Fr. Herbst und ihren Unterstützern wird aus vorgenannten Gründen und Ausführungen nicht stattgegeben.</p>
--	---

<p>Fr. Christiane und Hr. Bernd Meindl, Sulzbach-Rosenberg vom Juni 2017</p>	<p>Die Vorwürfe der Zerstörung von Flora und Fauna werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch auf die durchgeführte saP verwiesen, die zu dem Ergebnis kommt, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung bei Säugetieren, Reptilien und bei europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 in Verbindung mit Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt werden. Für diese Arten, die im Planungsgebiet und dem nahen Umfeld vorkommen oder potenziell vorkommen können, sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (CEF- und Vermeidungsmaßnahmen) demnach so gering, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht entsteht. Es wurden bereits Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung auf angrenzenden Flächen und zur Vergrämung der Eidechsen aus dem Planungsbereich durchgeführt, weitere sind noch durchzuführen.</p> <p>Zweifelsohne kommt es durch die Planung, wie bei allen Bauleitplanungen bzw. Erschließungen von Baugebieten, zum Verlust von Lebensräumen. Im Bebauungs- und Grünordnungsplan werden jedoch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen festgesetzt. Die trotz dieser Maßnahmen entstehenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen auf die Tier- und Pflanzenwelt werden durch die Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Die Belange des Naturschutzes sind ausreichend berücksichtigt und abgewogen, wie auch die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme bestätigt.</p> <p>Die Äußerung von Hr. und Fr. Meindl, dass sie durch den bestehenden Linienbusverkehr und die vielen Autos, die den Weg zwischen den Stadtteilen Kempfenhof und Blumenau als „Abkürzung“ nutzen und durch die verkehrliche Anbindung des geplanten Neubaugebietes an den Kempfenhofer Weg stark betroffen sind, wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:</p> <p>Die Stadtbuslinie Nr. 23 verkehrt an Arbeitstagen auf der Verbindungsstraße zwischen den Stadtteilen Kempfenhof und Blumenau von ca. 6.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr. Jede Stunde in diesem Zeitraum findet je eine Hin- und Rückfahrt statt. An Wochenenden ist der Fahrplan ausgedünnt. Eine hohe Frequenz des Busverkehrs liegt somit nicht vor. Hinsichtlich des privaten Kraftfahrzeugverkehrs muss festgestellt werden, dass die Verbindungsstraße seit Jahren für den allgemeinen Verkehr gesperrt ist, d.h. eine allgemeine Benutzung somit unzulässig ist.</p> <p>Des Weiteren kommt eine von der Stadt Sulzbach-Rosenberg in Auftrag gegebene schalltechnische Untersuchung zu dem Ergebnis, dass durch den von dem geplanten Neubaugebiet verursachten Verkehrslärm die Immissionsgrenzwerte nach der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) im Altbaugrundstück nicht überschritten werden. Für den bestehenden Stadtteil Kempfenhof sind deshalb auf Grund der Zunahme der Bevölkerung und insbesondere des Verkehrs durch das geplante Neubaugebiet keine negativen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Der Großteil des Stadtteils Kempfenhof liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplans Nr. 28 mit der Bezeichnung „Kempfenhof“. Das Erschließungskonzept des Bebauungsplans sieht kurz aufeinanderfolgende Anbindungen an den Kempfenhofer Weg vor.</p>
--	---

	<p>Zudem sieht der Bebauungsplan „Kempfenhof“ über die Ortsstraßen Zum Postweg und Hainsbühlweg eine Erweiterung nach Osten vor. Damit der Verkehr des geplanten Neubaugebietes jedoch nicht nur über diese beiden Ortsstraßen abfließt und um das Erschließungskonzept der kurzen Anbindungen des Altbaugebietes an den Kempfenhofer Weg weiterzuführen, sieht der geplante Bebauungs- und Grünordnungsplan im nordwestlichen Bereich des räumlichen Geltungsbereiches eine weitere Zufahrt zum Kempfenhofer Weg vor. Die Verteilung der Zu- und Abfahrten des geplanten Neubaugebietes auf mehrere Anbindungen ist ausgewogen. Zudem sollen aus wirtschaftlichen Gründen alle weiteren Erschließungsmaßnahmen für das geplante Neubaugebiet wie Abwasserkanal, Trink- und Löschwasserversorgung, Strom etc. über diese neue Zufahrt zum Kempfenhofer Weg erfolgen.</p> <p>Den Einwänden bzw. dem Antrag von Hr. und Fr. Meindl,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die geplanten Abholzungen der Waldstücke am Kempfenhofer Weg zurückzunehmen und - das Baugebiet alleinig über den Hainsbühlweg und Zum Postweg anzubinden <p>wird aus vorgenannten Gründen und Ausführungen nicht stattgegeben.</p>
--	--

3. Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte innerhalb von vier Wochen, beginnend mit dem Zugang der Aufforderung vom 11.06.2017.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Landkreis Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Gemeinde Neukirchen vom 15.05.2017	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Gemeinde Illschwang vom 24.05.2017	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Untere Bauaufsichtsbehörde, vom 01.06.2017	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Untere Straßenverkehrsbehörde	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Untere Naturschutzbehörde (UNB), vom 22.06.2017	<p>Die Einschätzung der UNB,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass der Umweltbericht den naturschutzfachlichen Anforderungen entspricht, - dass die Eingriffsermittlung richtig erfolgte und die Wahl der Kompensationsfaktoren nahvollziehbar ist sowie - das Einverständnis mit der Eingriffsermittlung besteht, <p>wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis der UNB, dass es zwingend erforderlich ist, dass die in der saP erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen und CEF-</p>

	<p>Maßnahmen (Anm.: CEF – continuous ecological functionality-measures – Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) durchgeführt werden, wird gefolgt. Den Forderungen der UNB, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Umsetzung der CEF-Maßnahmen vor Erschließung des Neubaugebietes wirksam sein müssen, - zur Ausführung der Maßnahmen eine Fachkraft im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu beauftragen und der UNB als Ansprechpartner zu benennen ist, - die Durchführung der Vermeidungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen der UNB anzuzeigen und vor Ort eine Abnahme durchzuführen ist, <p>werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vermeidungsmaßnahme aV2 (Vergrämung der Eidechsen aus dem südlichen Waldsaum) sowie die CEF-Maßnahme CEF 2 (Anlage von Habitalelementen für Eidechsen) wurden bereits in Abstimmung mit der UNB durchgeführt bzw. begonnen. Vor der Erschließung des geplanten Neubaugebietes sind weiteren Maßnahmen zur Durchführung vorgesehen. - Mit der ökologischen Baubegleitung wurde von der Stadt die Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB beauftragt, Ansprechpartner ist Frau Aures, B. Eng. Landschaftsarchitektur. - Ein Abnahmetermin für die bereits durchgeführten Maßnahmen wird mit der UNB vereinbart. <p>Dem Hinweis, dass alle sich aus der saP ergebenden Maßnahmen als Festsetzung im Bebauungsplan verankert werden und Verbindlichkeit erlangen müssen wird gefolgt. Teil A Ziff. 16 (Grünordnung) der Festsetzungen zum Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde um den Unterpunkt Ziff. 16.6 ergänzt.</p>
<p>Landratsamt Amberg-Sulzbach, Immissionsschutzbehörde, vom 02.06.2017</p>	<p>Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme</p>
<p>Landratsamt Amberg-Sulzbach, Gesundheitsamt, vom 31.05.2017</p>	<p>Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme</p>
<p>Landratsamt Amberg-Sulzbach, Behindertenbeauftragte des Landkreises Amberg-Sulzbach, vom 22.05.2017</p>	<p>Die Hinweise der Behindertenbeauftragten des Landkreises, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bewegungsflächen und nutzbare Gehwegbreiten für die barrierefreie Nutzung eben und erschütterungsarm berollbar sowie rutschhemmend sein müssen, - die Oberflächen der Beläge nach DIN 18 318 auszuführen sind und - die Neigungsverhältnisse von für den Fußgängerverkehr vorgesehene Flächen für Menschen mit motorischen Einschränkungen, insbesondere für Rollstuhlfahrer und Rollatornutzer, so beschaffen sein müssen, dass die Flächen eigenständig und sicher nutzbar sind, <p>werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und entsprechend, soweit möglich, bei der Ausführung umgesetzt. Auf die Darstellungen in der 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ hat die Stellungnahme keine Auswirkungen.</p>
<p>Landratsamt Amberg-Sulzbach, Wasserrecht</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>

Landratsamt Amberg-Sulzbach, Kreisjugendamt	Keine Stellungnahme abgegeben
Kreisjugendring Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Amberg, vom 02.06.2017	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Wasserwirtschaftsamt Weiden (WWA) vom 12.06.2017	<p>Das WWA hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen gegen die Bauleitplanung „Kempfenhof Ost“.</p> <p>Der Hinweis des WWA, dass zur Sicherstellung eines ausreichenden Feuerschutzes (Löschwasser) die hier zuständige Stelle zu beteiligen ist, wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Die entsprechende Beteiligung ist bereits erfolgt (vgl. Teil B Ziff. 5 der Hinweise zum Bebauungs- und Grünordnungsplan).</p> <p>Auf die Darstellungen in der 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ hat die Stellungnahme keine Auswirkungen.</p>
Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde (Reg. d. Opf.), vom 08.06.2017	<p>Die Empfehlung der Reg. d. Opf., dass die Stadt weiterhin die Bemühungen vorantreiben soll, die künftige Siedlungsentwicklung wieder verstärkt auf den Hauptort zu lenken, da dort eine demographiegerechte und nachhaltige Siedlungsentwicklung i.S. der Landesentwicklungsprogramm (LEP)-Grundsätze 1.2.6 und 3.1 (<i>Anm.: Grundsätze Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen und Flächensparen</i>) i.d.R. besser umgesetzt werden kann als in den Ortsteilen, wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und entsprechend umgesetzt.</p> <p>Im Hinblick auf die zur Umwidmung und Rodung vorgesehenen Waldgrundstücke wird von der Reg. d. Opf. auf den LEP-Grundsatz 5.4.2 (<i>Anm.: Grundsatz Wald und Waldfunktionen</i>) verwiesen, wonach die Waldfunktionen gesichert und verbessert werden sollen. Der Hinweis der Reg. d. Opf., dass die fachlichen Stellungnahmen des Naturschutzes und des Forstwesens daher entsprechend zu würdigen sind, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der betroffene Waldbereich im Wald funktionsplan der Region Oberpfalz-Nord als Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt gekennzeichnet ist, wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten (AELF Forsten) haben zur frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben, in denen beide ihr Einverständnis mit der Planung äußern. Nach Rücksprache mit dem AELF Forsten ist diesem zudem lediglich die Ausweisung als Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, nicht als Lebensraum bekannt. Der Forderung der Reg. d. Opf., dass die vorliegende verbale Begründung des Wohnflächenbedarfs die Anforderungen, die an eine Bedarfsbegründung zu stellen sind, nicht erfüllt und dass in diesem Zusammenhang auf die Erforderlichkeit einer besonderen Begründung i.S. von § 1a Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) hingewiesen wird, dem gerade wegen der beabsichtigten Rodungen besondere Bedeutung zukommt, wird stattgegeben. Die Begründungen zum Bebauungs- und Grünordnungsplan (Teil C) und zur 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung (Teil A Ziff. 4) wurden entsprechend ergänzt.</p>

<p>Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6) vom 06.06.2017</p>	<p>Die Hinweise des Regionalen Planungsverbandes, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß B II 1.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord die Siedlungsentwicklung in allen Teilräumen der Region, soweit günstige Voraussetzungen gegeben sind, nachhaltig gestärkt und auf geeignete Siedlungseinheiten konzentriert werden sollen, - geeignete Siedlungseinheiten i.d.R. die Hauptsiedlungseinheiten der Gemeinden, insbesondere von zentralen Orten sind und - durch die dortigen Konzentration u.a. Infrastruktureinrichtungen i.d.R. besser ausgelastet und ein größerer Anreiz für private Dienstleistungen geboten werden, <p>werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Das geplante Neubaugebiet ist nach Auffassung des Stadtrates mit dem Stadtteil Kempfenhof an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden.</p> <p>Die weiteren Hinweise des Regionalen Planungsverbandes,</p> <ul style="list-style-type: none"> - das nördliche Bereiche des geplanten Wohngebietes laut Wald funktionsplan der Region Oberpfalz-Nord in einem Waldbereich zu liegen kommen, der eine besondere Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt besitzt, und - dass gemäß B III 3.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord der Wald so erhalten, gepflegt und gestaltet werden soll, dass er insbesondere die Aufgaben als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig erfüllen kann, <p>werden ebenfalls vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Allerdings werden die beiden überplanten bzw. zur Rodung vorgesehenen Waldstücke, wie in der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten (AELF Forsten) erwähnt, im Wald funktionsplan als Waldflächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, nicht mit besonderer Bedeutung als Lebensraum ausgewiesen. Dies wurde bereits bei der Planung der Eingrünungsmaßnahmen berücksichtigt, die die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimieren. Gemäß der Stellungnahme des AELF Forsten wird die Wirkung der Bebauung durch die festgesetzte Eingrünung ausreichend abgemildert.</p>
<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München (BLfD), vom 19.05.2017</p>	<p>Die Hinweise des BLfD,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass für Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich des Bodendenkmals D-3-6436-0107 – mesolithische Freilandstation, eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7.1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist, - dass Auflagen für Maßnahmen im Zuge der Erschließung des Baugebietes berücksichtigt werden, - dass erst nach Auswertung der Ergebnisse bezüglich der Untersuchungen im Rahmen dieser Maßnahme Aussagen zum Umfang weiterer Untersuchungen für das restliche Baugebiet getroffen werden können und - um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten die Zusammenarbeit mit dem BLfD unbedingt notwendig ist, <p>werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:</p> <p>Bereits mit Bescheid vom 08.12.2016 erteilte die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt eine Grabungserlaubnis für das Bodendenkmal im Bereich des räumlichen Geltungsbereiches des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplans. Die von Stadt daraufhin beauftragte qualifizierte Fachfirma hat in der Zwischenzeit zwei Begehungen durchgeführt.</p>

	<p>Nach Auskunft der Fachfirma sind nach derzeitigem Kenntnisstand Sieblochsondagen oder Grabungen nicht sinnvoll. Gegebenenfalls werden jedoch bauvorgreifende Ausgrabungen durchgeführt. Die textlichen Festsetzungen (Teil A) zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ wurden in Ziff. 14 entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Bitte des BLfD, dass zur Schaffung eines Lebensraumes für die Zauneidechse (<i>Anm.: auf Grund der erforderlichen Vergrämuungsmaßnahmen gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung [saP]</i>) mit einer Gefährdung der Denkmalschutzsubstanz auf Grund des Einsatzes von schwerem Gerät oder durch Rodungen zu rechnen ist und den Hinweis, diesbezüglich ein denkmalrechtliches Verfahren nach Art. 7 BayDSchG aufzunehmen, wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen, jedoch nicht entsprochen, da schweres Gerät bei der Herstellung der geplanten Habitatelemente nicht zum Einsatz kommt und die Habitatelemente außerhalb des Abgrenzungsbereiches des Bodendenkmals liegen.</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Amberg, Bereich Landwirtschaft (AELF Landwirtschaft), vom 15.05.2017</p>	<p>Das AELF Landwirtschaft hat keine Einwände gegen den Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ erhoben.</p> <p>Der Hinweis des AELF Landwirtschaft, dass auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der an das geplante Wohngebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen vorübergehend Lärm, Staub oder Gerüche auftreten können und dies von den künftigen Anwohnern hinzunehmen ist, wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Er war bereits in den Hinweisen (Teil B) zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ unter Ziff. 8 enthalten.</p> <p>Auf die Darstellungen in der 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ hat die Stellungnahme keine Auswirkungen.</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Amberg, Bereich Forsten (AELF Forsten), vom 01.06.2017</p>	<p>Der Hinweis des AELF Forsten, dass von der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung betroffenen beiden Waldflächen (Umnutzung in ein Wohngebiet) im Wald funktionsplan mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und deshalb von Bebauung möglichst freigehalten werden sollen, wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Bereits in seiner Stellungnahme sieht das AELF Forsten durch die Vorgabe einer Randeingrünung (vgl. Festsetzung zum Bebauungs- und Grünordnungsplanentwurf Teil A Grünordnung Ziff. 16.3.3.2) die beeinträchtigte Wirkung durch eine Bebauung als ausreichend abgemildert an. Zudem ist das Schutzgut Landschaft im Umweltbericht zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ unter Teil D Ziff. 2.6 mit dem Ergebnis beschrieben, dass durch eine Bebauung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen nur mittel erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten sind. Da auch laut Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde die Belange des Naturschutzes im Umweltbericht ausreichend berücksichtigt und abgewogen sind, wird an dieser Einschätzung festgehalten.</p> <p>Der weitere Hinweis des AELF Forsten, dass die vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in Waldflächen aus forstfachlicher Sicht umsetzbar sind, jedoch hierfür, da die Maßnahmen auf fremden, nicht städtischen Grund (<i>Anm.: Eigentümer Freistaat Bayern - Forstverwaltung</i>) durchgeführt werden sollen, das Einverständnis des Grundeigentümers erforder-</p>

	<p>lich ist, wird vom Stadtrat ebenso zur Kenntnis genommen. Das Einverständnis der Bayerischen Staatsforsten AöR, Schnaittenbach liegt vor.</p> <p>Die Bedenken des AELF Forsten, dass ohne vorbeugende Sicherungsmaßnahmen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entfernen der bruchgefährdenden Risikobäume, - Aufbau eines stabilen gestuften Waldrandes und - die technische Sicherung der Gebäude, da Wohngebäude innerhalb des Baumfallbereiches errichtet werden könnten, <p>die Eignung der Grundstücke für eine Bebauung im Baumfallbereich fragwürdig ist werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bruchgefährdete Risikobäume sind auf Rückfrage beim AELF Forsten südwestlich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplans sowie, unabhängig von der vorgesehenen Rodung der beiden Waldflächen, nördlich des Kempfenhofer Weges vorhanden. Die im Südwesten angrenzende Waldfläche südlich des Alten Postweges ist im maßgeblichen Bereich größtenteils im Eigentum der Stadt. Durchforstungsarbeiten sind hier in Abstimmung mit dem zuständigen Revierförster bereits vorgesehen. Die Waldfläche nördlich des Kempfenhofer Weges ist im Privatbesitz. Die Stadt hat hier jedoch keine Möglichkeiten, eine Durchforstung oder Waldumbaumaßnahmen durchführen zu können. Da dieser Wald jedoch mit dem Kempfenhofer Weg an einer gewidmeten Gemeindeverbindungsstraße angrenzt, wird der Eigentümer bezüglich seiner Verantwortung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht von der Verwaltung verständigt. - Da der im Norden und im Südwesten an den räumlichen Geltungsbereich des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplans angrenzende Wald eine konkrete Gefahr durch umstürzende Bäume und abbrechende Äste darstellt, wird der Hinweis des AELF Forsten aufgenommen. Die textliche Festsetzung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ bezüglich Bauen innerhalb des Baumfallbereiches (Teil A Ziff. 13) wird dahingehend geändert, dass Gebäude, die zum Aufenthalt für Personen bestimmt sind, innerhalb des Baumfallbereiches nicht zulässig sind. Der Bebauungs- und Grünordnungsplanentwurf wird dahingehend geändert, dass die Erschließungsstraße südlich der Parzellen 20 bis 23 zur Vergrößerung der überbaubaren Fläche für Wohngebäude (außerhalb des Baumfallbereiches) nach Süden verschoben wird. Auf der durch die Planänderung entstehenden zusätzlichen Fläche wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, auf der gemäß der ergänzten grünordnerischen Festsetzungen zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ unter Teil A Ziff. 16.3.3.2 eine Ortsrandeingrünung festgesetzt wird.
<p>Bayerische Staatsforsten AöR, Schnaittenbach</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>
<p>Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Amberg, vom 12.06.2017</p>	<p>Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme</p>
<p>Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth, vom 18.05.2017</p>	<p>Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme</p>

<p>Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS) vom 16.05.2017</p>	<p>Der Stadtteil Kempfenhof ist durch die Stadtbuslinie 23 an den Hauptort Sulzbach-Rosenberg angebunden. Die beidseitige Haltestelle befindet am Kempfenhofer Weg an der Einmündung des Hahnenweges und liegt zentral im Stadtteil Kempfenhof.</p> <p>Die Empfehlung des ZNAS, am Kempfenhofer Weg im Bereich des Plangebietes „Kempfenhof Ost“ eine weitere beidseitige Haltestelle anzulegen, nimmt der Stadtrat zur Kenntnis, ihr wird vorerst jedoch nicht entsprochen, da</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Fußweg von ca. 600 m von der entferntesten Bauparzelle des Plangebietes zur bestehenden Haltestelle zumutbar ist, - die westliche Randbebauung des Stadtteil Kempfenhof eine vergleichbare Entfernung zur bestehenden Haltestelle hat und - der Abstand zwischen einer weiteren Haltestelle und der bestehenden Haltestelle je nach Lage am Kempfenhofer Weg nur ca. 200 – 250 m betragen würde. <p>Die Hinweise des ZNAS, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die bestehende Haltestelle im Stadtteil Kempfenhof nicht barrierefrei ist und - gemäß Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bis 01.01.2022 im ÖPNV die vollständige Barrierefreiheit herzustellen ist <p>werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und sollen wie folgt umgesetzt werden:</p> <p>Auf Grund des zu erwartenden Bevölkerungszuwachses im Stadtteil Kempfenhof sollen zukünftig im Stadtteil Kempfenhof jeweils eine neue, soweit möglich barrierefreie Bushaltestellen im östlichen und westlichen Bereich des Stadtteils geschaffen sowie die vorhandene Bushaltestelle aufgelöst werden. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Anforderungen des PBefG für den ÖPNV, jedoch nicht für den Straßenbulasträger (hier Stadt Sulzbach-Rosenberg) gelten.</p> <p>Die weiteren Hinweise des ZNAS, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Individualverkehr durch das Neubaugebiet sich erheblich verstärken wird, - die Fahrstrecke der Stadtbuslinie 23 zwischen den Stadtteilen Kempfenhof und Blumenau sich in einem schlechtem Zustand befindet und - Ausweichstellen nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen <p>werden vom Stadtrat ebenso zur Kenntnis genommen. Jedoch muss in diesem Zusammenhang angemerkt werden, dass die Verbindungsstraße zwischen den Stadtteilen Kempfenhof und Blumenau seit Jahren für den allgemeinen Verkehr gesperrt ist. Unterhaltsarbeiten am Fahrbahnbelag werden regelmäßig durchgeführt.</p> <p>Die Anregung des ZNAS, dass es bei Umsetzung des Neubaugebietes nach Auffassung des ZNAS zwingend notwendig ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verbindungsstraße zwischen den Stadtteilen Kempfenhof und Blumenau auszubauen oder - über den Alten Postweg einen Anschluss zur Staatsstraße St 2164 („Autobahnzubringer“) herzustellen <p>wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und darauf verwiesen, dass die Stadt, losgelöst von der Bauleitplanung „Kempfenhof Ost“, eine Verkehrsplanung für eine überörtliche Anbindung des Stadtteils Kempfenhof beauftragt hat. Ergebnisse aus der Verkehrsplanung liegen jedoch noch nicht vor.</p>
--	---

<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg (Dt. Telekom), vom 01.06.2017</p>	<p>Der Hinweis der Dt. Telekom, dass zur Versorgung des Planbereiches mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Dt. Telekom die Verlegung neuer Telekommunikationslinien innerhalb und außerhalb des Planbereiches einer Prüfung vorbehalten ist, wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die weiteren Hinweise der Dt. Telekom, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg mit dem zuständigen Ressort der Dt. Telekom mindestens drei Monate vor Baubeginn Kontakt aufgenommen werden soll, - eine Erweiterung der Telekommunikationsstruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann, - die Dt. Telekom umgehend nach Bekanntwerden des Bebauungsplans eine aktuelle Version des Bebauungsplans mit Informationen zu Straßennamen und Hausnummern des Neubaugebietes zuzusenden ist und - der Dt. Telekom zur termingerechten Abgleichung des Bauzeitenplans das bauausführende Ingenieurbüro mitgeteilt wird, werden vom Stadtrat ebenso zur Kenntnis genommen und entsprechend umgesetzt bzw. oberirdische Telekommunikationsleitungen werden nur im Außenbereich nach § 35 BauGB zugelassen. <p>Den Forderungen der Dt. Telekom zur Sicherstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der ungehinderten, unentgeltlichen und kostenfreien Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege zum Ausbau des Telekommunikationsnetzes, - einer rechtzeitigen und einvernehmlichen Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen, - einer Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßen- und Leitungsbau durch den Erschließungsträger gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz, - der Unveränderbarkeit der Lage und des Verlaufs der geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsstruktur und - der Aufstellung eines Bauablaufzeitenplans für das Vorhaben durch den Erschließungsträger <p>wird stattgegeben und entsprechend umgesetzt.</p> <p>Den Forderungen der Dt. Telekom,</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Bebauungsplan Festsetzungen hinsichtlich der Einräumung von Leitungsrechten zu Gunsten der Dt. Telekom auf Privatwegen (Eigentümerwegen) sowie - im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücksflächen zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Dt. Telekom kostenlos zu sichern, <p>wird nicht stattgegeben, da</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ keine Privatwege geplant sind und - oberirdische Schaltgehäuse ausschließlich auf öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zu errichten sind. <p>Auf die Darstellungen in der 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ hat die Stellungnahme keine Auswirkungen.</p>
--	--

<p>Main-Donau-Netzgesellschaft, Nürnberg, vom 16.05.2017</p>	<p>Die Hinweise der Main-Donau-Netzgesellschaft, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Versorgung des Baugebietes mit Strom nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt ist und - die Main-Donau-Netzgesellschaft bei allen, zumindest öffentlichen, Planungen und Bauvorhaben rechtzeitig in den Verfahrensablauf einzubinden ist, <p>werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und entsprechend umgesetzt. Die Einbindung in private Planungen und Bauvorhaben liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Bauherren.</p> <p>Der Empfehlung der Main-Donau-Netzgesellschaft, in Bereichen des Baugebietes, in denen keine Gehwege geplant sind, einen Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite vorzusehen, wird, zumindest für den öffentlichen Straßenraum nicht entsprochen. Die Versorgungsleitungen müssen im Bereich der Fahrbahn verlegt werden.</p> <p>Der Forderung der Main-Donau-Netzgesellschaft, dass zwischen den geplanten Baumstandorten und den Stromleitungen ein Abstand von 2,50 m einzuhalten ist, wird stattgegeben. Diese war bereits in den textlichen Festsetzungen (Teil A) zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ unter Ziff. 16.4 enthalten.</p> <p>Auf die Darstellungen in der 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ hat die Stellungnahme keine Auswirkungen.</p>
<p>Bayernwerk AG, Weiden, vom 18.05.2017</p>	<p>Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme</p>
<p>PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, Essen, vom 23.05.2017</p>	<p>Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme</p>
<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg, vom 06.06.2017</p>	<p>Die Hinweise der Vodafone Kabel Deutschland, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens befinden, - eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ihrerseits derzeit nicht geplant ist und - sie eine Ausbauentscheidung nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien trifft und eine Bewertung nur auf eine entsprechende Anfrage zum Neugebiet erfolgt, <p>werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und bei Bedarf umgesetzt.</p> <p>Auf die Darstellungen in der 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ hat die Stellungnahme keine Auswirkungen.</p>
<p>Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg-Sulzbach</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>
<p>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg/Amberg-Sulzbach</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>
<p>Landesjagdverband Bayern e.V., Kreisgruppe Sulzbach-Rosenberg</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>

<p>Kreisbrandrat Hr. Alfred Weiß vom 25.05.2017</p>	<p>Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme</p>
<p>Freiwillige Feuerwehr Sulzbach-Rosenberg vom 16.05.2017</p>	<p>Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme</p>
<p>Umweltschutzbeauftragter Hr. Peter Zahn (UWB) vom 06.06.2017</p>	<p>Den Forderungen des UWB,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Schutz und zur Erhalt des bedeutenden Landschaftsbildes und wegen des nicht ausgeglichenen Verlustes wertvoller Naturflächen die beiden Waldflächen am nördlichen Rand des Neubaugebietes auf den Grundstücken mit den Flurstücks-Nrn. 964 und 966, Gemarkung Trondorf zu erhalten und auf eine Bebauung zu verzichten bzw. die Darstellung im Flächennutzungs- und Landschaftsplan als Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB zu belassen, - die Anbindung des Neubaugebietes an den Kempfenhofer Weg Richtung Hainsbühlweg auf Grund der erheblichen Höhendifferenzen und der daraus erforderlichen Bodenbewegungen und -eingriffe bei der Erschließung zu überdenken, - im Kaufvertrag der Parzelle 14 (<i>Anm.: im südöstlichen Bereich des geplanten Neubaugebietes</i>) die Verpflichtung aufzunehmen, dass der vorhandene Bestand des kartierten Biotops mit der Nr. 6436-0003-01 zu erhalten ist, - dass für die Anbindung des Neubaugebietes „Kempfenhof Ost“ an eine überregionale Straße wie den Autobahnzubringer (<i>Anm.: Staatsstraße St 2164</i>) oder die Bundesstraße B 85 keine neue Straße zu bauen und die Planung hierfür einzustellen ist, <p>werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen, jedoch aus folgenden Gründen nicht stattgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das geplante Neubaugebiet ist wohl eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes. Die Umwandlung der als Wald genutzten Flächen in ein Wohngebiet bzw. die Rodung der beiden kleineren Waldflächen im nördlichen Bereich wird für notwendig angesehen. Die zur Rodung vorgesehene Waldfläche ist zu einen mit insgesamt ca. 0,54 ha relativ klein, zum anderen würde bei Erhalt der beiden Waldflächen auf Grund des Baumfallbereiches mit einer zudem amorphen Linienführung des vorhandenen Waldrandes die Wirtschaftlichkeit des Neubaugebietes, auch hinsichtlich der Erschließung, in Frage gestellt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Umweltbericht zur Planung beschrieben und wurden bei der Wahl des Ausgleichsfaktors in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt. Zudem wurden Ortsrandeingrünungen zur Verringerung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild festgesetzt. Gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde sind die Belange des Naturschutzes im Umweltbericht ausreichend berücksichtigt und abgewogen. - Der Großteil des Stadtteils Kempfenhof liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplans Nr. 28 mit der Bezeichnung „Kempfenhof“. Das Erschließungskonzept des Bebauungsplans sieht kurz aufeinanderfolgende Anbindungen an den Kempfenhofer Weg vor. Zudem sieht der Bebauungsplan „Kempfenhof“ über die Ortsstraßen Zum Postweg und Hainsbühlweg eine Erweiterung nach Osten vor. Damit der Verkehr des geplanten Neubaugebietes jedoch nicht nur über diese beiden Ortsstraßen abfließt und um das Erschließungskonzept der kurzen

	<p>Anbindungen des Altbaugebietes an den Kempfenhofer Weg weiterzuführen, sieht der geplante Bebauungs- und Grünordnungsplan im nordwestlichen Bereich des räumlichen Geltungsbereiches eine weitere Zufahrt zum Kempfenhofer Weg vor. Die Verteilung der Zu- und Abfahrten des geplanten Neubaugebietes auf mehrere Anbindungen ist ausgewogen. Zudem sollen aus wirtschaftlichen Gründen alle weiteren Erschließungsmaßnahmen wie Abwasserkanal, Trink- und Löschwasserversorgung, Strom etc. über diese neue Zufahrt zum Kempfenhofer Weg erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Darstellungen der Biotopkartierung mussten von dem amtlichen Kartenmaterial des Bayer. Landesamtes für Umwelt übernommen werden, wobei es zu Abweichungen mit der tatsächlich vor Ort vorhandenen Biotopen kommen kann. Eine Überprüfung der Verwaltung vor Ort hat ergeben, dass das Biotop mit der Nr. 6436-0003-01 deutlich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplans liegt. Eine Sicherung des Biotops im Kaufvertrag ist somit nicht erforderlich. - Die am 26.07.2016 gefassten Beschlüsse zur 25. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans und zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ wurden nicht an eine Verkehrsplanung für eine überörtliche Anbindung des Stadtteils Kempfenhof gekoppelt. Die Verkehrsplanung wird weiterhin losgelöst von der Bauleitplanung untersucht werden. Die Anregung des UWB, bei unerwartet weiteren Bedarf für Bauland anstelle der beiden in der Bauleitplanung zur Rodung und Bebauung vorgesehenen Waldflächen am nördlichen Rand des Neubaugebietes auf den östlich des geplanten Neubaugebietes liegenden Flächen der Grundstücke mit den Flurstücks-Nrn. 1031 und 1031/2 (<i>Anm.: Teilfläche, beide Gemarkung Sulzbach</i>) Bauplätze auszuweisen, kann derzeit nicht umgesetzt werden, da die Eigentümerin des Grundstückes mit der Flurstücks-Nr. 1031 nicht verkaufsbereit ist. Die westlichen Teilflächen der Grundstücke mit den Flurstücks-Nrn. 1031 und 1031/2 sind jedoch im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan als allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung dargestellt, eine Änderung hier ist nicht vorgesehen. Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans sieht jedoch eine Erweiterungsmöglichkeit im Osten mit einer Zufahrt zwischen den Parzellen 14 und 15 vor.
<p>Stadtheimatpfleger Hr. Dr. Markus Lommer</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>
<p>Rechtsamt, Stadt Sulzbach-Rosenberg</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>
<p>Örtliche Straßenverkehrsbehörde, Stadt Sulzbach-Rosenberg, vom 17.05.2017</p>	<p>Die Hinweise der örtlichen Straßenverkehrsbehörde,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass für das geplante Baugebiet, wie in den Hinweisen (Teil B) zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ unter Ziff. 3 beschrieben, mit der Kauerhofer Straße eine leistungsfähige Anbindung an das überregionale Straßennetz der Bundesstraße B 14 besteht und eine weitere Anbindung derzeit nicht gegeben ist und - dass die Benutzung der vorhandenen, seit Jahren für den allgemeinen Verkehr gesperrten, Verbindungsstraße zwischen Kempfenhof und der Blumenau auf Grund ihres

	Ausbauzustandes weder durch eine Änderung der Beschilderung noch durch Ausnahmegenehmigungen gestattet werden kann, werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.
Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg vom 15.05.2017	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme

4. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf der 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ wurde mit allen erforderlichen Unterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.10.2017 bis einschließlich 10.11.2017 öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Fr. Britta Wopperer, Sulzbach-Rosenberg, vom 17.10.2017	<p>Die Einwendungen von Fr. Wopperer, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abholzung von 5.400 m² ökologisch wertvollen Mischwaldes nicht akzeptabel ist, - ein bestehendes Biotop zu einem Wohngebiet überplant wurde und - die Zulassung von mehrstöckigen Mehrfamilienhäusern das idyllische Bild des Dorfes Kempfenhof nicht verträgt, <p>werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen, jedoch aus folgenden Gründen zurückgewiesen:</p> <p>Dass die Rodung der Waldstücke einen Eingriff in Bezug auf die Schutzgüter Arten, Lebensräume und Landschaftsbild darstellt, ist unumstritten. Die Umwandlung der als Wald genutzten Flächen in ein Wohngebiet bzw. die Rodung der beiden kleineren Waldflächen im nördlichen Bereich des geplanten Neubaugebietes werden für notwendig angesehen. Die zur Rodung vorgesehene Waldfläche ist zum einen mit insgesamt ca. 0,54 ha relativ klein, zum anderen würde bei Erhalt der beiden Waldflächen auf Grund des Baumfallbereiches mit einer zudem amorphen Linieneinführung des vorhandenen Waldrandes die Wirtschaftlichkeit des Neubaugebietes, auch hinsichtlich der Erschließung, in Frage gestellt. Der Baumfallbereich bzw. seine Tiefe von 25,00 m zum Waldrand wurde in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Amberg, Bereich Forsten, festgesetzt, da der Wald eine konkrete Gefahr durch umstürzende Bäume und abbrechende Äste darstellt.</p> <p>Im Baumfallbereich dürfen keine Gebäude, die zum Aufenthalt für Personen bestimmt sind, errichtet werden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Umweltbericht zur Planung beschrieben und wurden bei der Wahl des Ausgleichsfaktors berücksichtigt. Zudem wurden Ortsrandeingrünungen zur Verringerung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild festgesetzt. Sowohl das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Amberg, Bereich Forsten als auch die Untere Naturschutzbehörde haben bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in ihren Stellungnahmen festgestellt, dass der Eingriff durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung (Ortsrandeingrünung) und zum Ausgleich ausreichend kompensiert wird. Da die zuständigen Fachstellen die Rodung der Waldflächen nicht ablehnen, wird diese als hinnehmbar beurteilt.</p>

	<p>Im räumlichen Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplans Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ sind zwei kleine Waldflächen zur Rodung vorgesehen. Beide Waldflächen sind jedoch nicht biotopkartiert. Da sich der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) jedoch nicht gänzlich aus dem Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) entwickelt, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert (25. Änderung). Die 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung umfasst drei Teilbereiche, welche nicht zusammenhängend sind. Zwei Teilflächen umfassen die zur Rodung vorgesehen zwei kleinen Waldflächen.</p> <p>In dem dritten Bereich östlich und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplans ist im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan bisher eine Nutzung als Wohngebiet dargestellt. Ein Großteil dieser als Wohngebiet dargestellten Fläche ist biotopkartiert (Nr. 6436-0132). Mit der Änderung dieser Fläche im Flächennutzungsplan, welche sich im Eigentum der Stadt Sulzbach-Rosenberg befindet, soll künftig eine Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB und eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt werden. Der Fortbestand des vorhandenen Biotops wird dadurch sichergestellt.</p> <p>Bereits mit der ersten Erweiterung von Kempfenhof nach Osten durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Kempfenhof“ hat der Stadtteil den Charakter eines gewachsenen Dorfes verloren. Der Stadtteil wurde mit dem Inkrafttreten der Bebauungspläne „Am Lohfeld“ (2011) und „Kauerhofer Straße“ (2013) nochmals nach Westen und Norden erweitert. Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ soll zum einen auf Grund der kleineren Parzellenflächen und zum anderen durch Zulassung von Mehrfamilienwohnhäusern eine wesentlich dichtere Bebauung ermöglicht werden. Auch wenn es sich bei der Bauleitplanung um eine Neuausweisung einer Baufläche handelt, soll der Flächenverbrauch durch eine dichtere Bebauung etwas kompensiert werden.</p> <p>Mehrfamilienwohnhäuser für den Geschosswohnungsbau sollen jedoch nur im nordöstlichen Bereich des räumlichen Geltungsbereiches auf vier von insgesamt 44 geplanten Bauparzellen zugelassen werden. Dies entspricht weniger als ein Fünftel der Gesamtfläche des geplanten Neubaugebietes. Des Weiteren kann mit den Bebauungsplan-Festsetzungen einer Geschossflächenzahl von max. 0,7 als Höchstmaß und max. drei Vollgeschossen in diesem Bereich nicht von einer stark verdichteten Bauweise gesprochen werden.</p> <p>Den Einwand von Fr. Wopperer, dass die Straße, die durch den Wald führt (<i>Anm.: Verbindungsstraße zwischen Kempfenhof und der Blumenau</i>) und von vielen Menschen zum Spazieren gehen genutzt wird, jetzt schon ausgelastet ist und auf Grund dem Bau weiterer Wohnhäuser und der dadurch verursachten Verkehrslage höchstwahrscheinlich ausgebaut werden muss, nimmt der Stadtrat zur Kenntnis. Das Erschließungskonzept des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplans Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ sieht vor, dass das Neubaugebiet über den Kempfenhofer Weg und die Kauerhofer Straße an das überregionale Straßennetz der Bundesstraße B 14 angebunden ist.</p>
--	---

	<p>Die Verbindungsstraße zwischen Kempfenhof und der Blumenau ist derzeit für den allgemeinen Verkehr gesperrt. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf verwiesen, dass die Stadt losgelöst von der Bauleitplanung „Kempfenhof Ost“ eine Verkehrsplanung für eine überörtliche Anbindung des Stadtteils Kempfenhof beauftragt hat. Ergebnisse aus der Verkehrsplanung liegen jedoch noch nicht vor.</p> <p>Die Bitte von Fr. Wopperer, von weiteren Schritten bezüglich des „Baustarts“ abzusehen, da Sie in der Zwischenzeit ein „Volksbegehren“ organisieren möchte, wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Jedoch kann ein Bürgerbegehren/-entscheid nicht im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens behandelt werden. Der Verwaltung liegt bis dato noch kein Antrag zu einem Bürgerbegehren vor.</p>
<p>Hr. Horst Decker, Sulzbach-Rosenberg, vom 07.11.2017</p>	<p>Die Bitte von Hr. Decker,</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf die Rodung des Waldes am nördlichen Rand des Baugebietes zu verzichten, da dies ein unnötiger und negativer Eingriff in das Landschaftsbild und das Ökosystem ist, und - die durch den Erhalt des Waldfläche wegfallenden Bauparzellen bei Bedarf in östlicher Richtung zu generieren, <p>wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen, jedoch aus folgenden Gründen nicht stattgegeben:</p> <p>Dass die Rodung der Waldstücke einen Eingriff in Bezug auf die Schutzgüter Arten, Lebensräume und Landschaftsbild darstellt, ist unumstritten. Die Umwandlung der als Wald genutzten Flächen in ein Wohngebiet bzw. die Rodung der beiden kleineren Waldflächen im nördlichen Bereich des geplanten Neubaugebietes werden für notwendig angesehen. Die zur Rodung vorgesehene Waldfläche ist zum einen mit insgesamt ca. 0,54 ha relativ klein, zum anderen würde bei Erhalt der beiden Waldflächen auf Grund des Baumfallbereiches mit einer zudem amorphen Linieneinführung des vorhandenen Waldrandes die Wirtschaftlichkeit des Neubaugebietes, auch hinsichtlich der Erschließung, in Frage gestellt. Der Baumfallbereich bzw. seine Tiefe von 25,00 m zum Waldrand wurde in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Amberg, Bereich Forsten, festgesetzt, da der Wald eine konkrete Gefahr durch umstürzende Bäume und abbrechende Äste darstellt. Im Baumfallbereich dürfen keine Gebäude, die zum Aufenthalt für Personen bestimmt sind, errichtet werden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Umweltbericht zur Planung beschrieben und wurden bei der Wahl des Ausgleichsfaktors berücksichtigt. Zudem wurden Ortsrandeingrünungen zur Verringerung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild festgesetzt. Sowohl das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Amberg, Bereich Forsten als auch die Untere Naturschutzbehörde haben bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in ihren Stellungnahmen festgestellt, dass der Eingriff durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung (Ortsrandeingrünung) und zum Ausgleich ausreichend kompensiert wird. Da die zuständigen Fachstellen die Rodung der Waldflächen nicht ablehnen, wird diese als hinnehmbar beurteilt.</p> <p>Die Möglichkeit, auf den östlich des geplanten Neubaugebietes liegenden Flächen der Grundstücke mit den Flurstücks-Nrn. 1031 und 1031/2, Gemarkung Sulzbach, als Ausgleich für den Erhalt des Waldfläche wegfallenden Bauparzellen Wohnbauflächen auszuweisen, kann derzeit nicht umgesetzt werden, da die Eigentümerin des Grundstückes mit der Flurstücks-Nr. 1031 nicht verkaufsbereit ist. Die westlichen Teilflächen der Grund-</p>

	<p>stücke mit den Flurstücks-Nrn. 1031 und 1031/2 sind jedoch im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan als allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung dargestellt, eine Änderung hier ist nicht vorgesehen. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan sieht im Osten des räumlichen Geltungsbereiches mit einer Zufahrt zwischen den Parzellen 14 und 15 eine Erweiterungsmöglichkeit zu diesen Flächen vor.</p>
<p>Hr. Gerhard Fleischmann, Sulzbach-Rosenberg, vom 10.11.2017</p>	<p>1. Einwand zum Bebauungsplan gegen die geplante Zufahrtsstraße zum Kempfenhofer Weg Hr. Fleischmann wendet ein, dass die geplante Zufahrt aus Gründen der Verkehrssicherheit ungeeignet ist und in einem Bereich (<i>Anm.: des Kempfenhofer Weges</i>) mit einer ca. 12%igen Steigung erfolgt, wodurch auch eine Querneigung der Zufahrtsstraße und somit des gesamten Einmündungsbereiches zu befürchten ist. Zudem führt er an, dass im nordöstlichen Bereich (<i>Anm.: des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplans Wohngebiet „Kempfenhof Ost“</i>) eine natürlich vorgegebene Zufahrt (<i>Anm.: zwischen den beiden bestehenden Waldflächen zum Kempfenhofer Weg</i>) vorhanden ist, welche aus Gründen der Verkehrssicherheit eine freie Sicht nach beiden Richtungen hat, sowie am topographischen Ende der Steigung liegt. Eine Zufahrt in diesem Bereich wäre auch mit einer niveaugleichen Gestaltung möglich. Der Stadtrat nimmt diesen Einwand zur Kenntnis und behandelt ihn wie folgt: Der Großteil des Stadtteils Kempfenhof liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplans Nr. 28 mit der Bezeichnung „Kempfenhof“. Das Erschließungskonzept des Bebauungsplans sieht kurz aufeinanderfolgende Anbindungen an den Kempfenhofer Weg und die Weiterleitung des Verkehrs über die Kauerhofer Straße zur Bundesstraße B 14 vor. Um das Erschließungskonzept der kurzen Anbindungen des Altbaugebietes an den Kempfenhofer Weg weiterzuführen, sieht auch der geplante Bebauungs- und Grünordnungsplan im nordwestlichen Bereich des räumlichen Geltungsbereiches eine Zufahrt zum Kempfenhofer Weg vor. Damit jedoch Altanlieger und zukünftige Anlieger nicht an den Kosten der Erschließungsmaßnahmen am Kempfenhofer Weg beteiligt werden müssen, soll aus beitragsrechtlichen Gründen die neue Anbindung des geplanten Neubaugebietes an den Kempfenhofer Weg soweit wie möglich im westlichen Bereich erfolgen. Aus diesen Gründen soll der Kempfenhofer Weg auch nicht in den räumlichen Geltungsbereich des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplans einbezogen werden. Zudem würden sich auf Grund einer neuen Zufahrt zum Kempfenhofer Weg im östlichen Bereich des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplans durch den erforderlichen verlängerten Ausbau des Kempfenhofer Weges nach Osten die Erschließungskosten erheblich erhöhen. Der Anschlussbereich der neuen Erschließungsstraße an den „Kempfenhofer Weg“ weist im Bestand Längsneigungen von ca. 9 % bis ca. 11,5 % auf. Dieser Umstand bzw. diese örtlichen Zwänge sind bekannt. Es ist vorgesehen den Bestand (Kempfenhofer Weg) im Anschlussbereich auf eine Längsneigung von ca. 6 % bis 7 % anzupassen. Diese neue Längsneigung, die an der Anschlusskante zugleich die Querneigung der anbindenden Erschließungsstraße bildet, soll dann Richtung Baugebiet bis zum Beginn der Fahrbahnaufweitung auf 2,5 % verwunden bzw. reduziert werden. Zudem befindet sich der Anbindungsbereich in einer Tempo-30-Zone.</p>

	<p>Dem Argument einer Verlegung der Anbindung in den topografisch günstigeren nordöstlichen Bereich steht die geplante Anbindung des Kanals im Trennsystem des geplanten Neubaugebietes zu der vorhandenen Kanalisation im Kempfenhofer Weg entgegen. Da das gesamte Neubaugebiet nicht über diesen Hochpunkt entwässert werden kann, wäre zusätzlich eine Trasse für den Regen- und Schmutzwasserkanal erforderlich.</p> <p>Aus diesen Gründen wird an der Planung der Zufahrt zum Kempfenhofer Weg im nordwestlichen Bereich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplans Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ weiterhin festgehalten, dem Einwand wird nicht stattgegeben.</p> <p>2. Einwand zum Bebauungsplan gegen eine Bebauung quer zur bestehenden Bebauung</p> <p>Hr. Fleischmann wendet ein, dass es im Neubaugebiet durch die freie gestalterische Errichtung der Wohngebäude zu erheblichen Höhendifferenzen von bis zu 3 m kommt, was nach seiner Auffassung durch die Fortführung und Angleichung der bestehenden Objktanordnung im südlichen und nördlichen Baugebiet (<i>Anm.: bestehendes Altbauggebiet</i>) vermieden werden kann. Er befürchtet eine übermäßige Beschattung der untenliegenden Grundstücke, welche zu Vegetationshemmnissen und zu psychosozialen Beeinträchtigungen der Menschen führen würde. Der Stadtrat nimmt diesen Einwand zur Kenntnis und behandelt ihn wie folgt:</p> <p>Das geplante Neubaugebiet schließt östlich an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kempfenhof“ an, welcher auch eine Erweiterung nach Osten mit dem Hainsbühlweg und Zum Postweg vorsieht. Im geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplans Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ wurden die Festsetzungen des Bebauungsplans „Kempfenhof“ hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung übernommen. Im Übrigen wurden für den Bebauungsplan „Kempfenhof Ost“ die Empfehlungen der Obersten Baubehörde „Schlanke Bauungspläne für Wohngebiete – Überlegungen und Empfehlungen zur Vereinfachung der Festsetzungen“ umgesetzt. So wurden z.B. die Festsetzungen bezüglich der Hauptanlagen (Wohngebäude) und deren Anordnung auf ein Mindestmaß begrenzt.</p> <p>Im Gegensatz zu dem Altbauggebiet im Bereich des Bebauungsplans „Kempfenhof“, welches an einem Nord- bis Nordosthang liegt, liegt das geplante Neubaugebiet an einem größtenteils Westhang. Große Höhendifferenzen sind in unserer Region nichts Ungewöhnliches, Hanglagen meist der Regelfall. Das Gelände des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplans Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ bietet sich für eine Wohnbebauung an. Die geplanten Erschließungsstraßen des Neubaugebietes passen sich dem vorhandenen Gelände an. Die festgesetzte Höhenlage der Hauptanlagen richtet sich nach den Erschließungsstraßen und auch dem Gelände. Die gesetzlichen Abstandsflächen, welche aus Gründen einer ausreichenden Belichtung und Belüftung, des Brandschutzes sowie dem Sozialabstand zwischen benachbarten Gebäuden erlassen wurden, müssen eingehalten werden. Durch die Regelungen hinsichtlich der Abstandsflächen aber auch der Festsetzungen zu Geländeänderungen sind gesunde Wohnverhältnisse für das geplante Neubaugebiet sichergestellt. Dem Einwand wird nicht stattgegeben.</p>
--	--

	<p>3. Einwand zum Bebauungsplan gegen die Abholzung der Hochwaldflächen im Umfang von 0,59 ha</p> <p>Hr. Fleischmann wendet ein, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- die Abholzung der zwei zur Debatte stehenden Hochwaldparzellen einen erheblichen Eingriff in das ökologische Gleichgewicht darstellt,- wie bereits zu dem Einwand unter 1. bezüglich der geplanten Zufahrtsstraße zum Kempfenhofer Weg begründet, aus Gründen der Zufahrt ein Eingriff nicht erforderlich ist,- der erforderliche Eingriff aus Gründen der „Fallschutzzone“ einer einseitigen und gewinnorientierten Bauplanung geschuldet ist, für die keine Notwendigkeit besteht und zudem nicht ins Ortsbild passt,- eine angepasste Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans erforderlich wurde, in welchem weder ökologischen noch öffentlichen Belange berücksichtigt wurden,- einer 1+D-Bebauung im östlichen und nördlichen Bereich nichts entgegen steht, da eine Bebauung mit Gebäuden höher als 1+D nicht ins Ortsbild passt und zudem zu einer unangemessenen Beschattung anderer Flächen führt, und eine Abholzung somit nicht länger erforderlich macht. <p>Der Stadtrat nimmt diesen Einwand zur Kenntnis und behandelt ihn wie folgt:</p> <p>Dass die Rodung der Waldstücke einen Eingriff in Bezug auf die Schutzgüter Arten, Lebensräume und Landschaftsbild darstellt, ist unumstritten und im Umweltbericht so dargestellt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde daher ein entsprechend hoher Ausgleichsfaktor gewählt sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, um artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände auszuschließen. Diese setzt Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität fest und kommt zu dem Schluss, dass keine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen entsteht. Die Vermeidungsmaßnahmen wurden teilweise (Eidechsenvergrämung) bereits durchgeführt.</p> <p>Sowohl das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Amberg, Bereich Forsten, als auch die Untere Naturschutzbehörde haben bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung in ihren Stellungnahmen festgestellt, dass der Eingriff durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung (Ortsrandeingußung) und zum Ausgleich ausreichend kompensiert wird. Da somit die zuständigen Fachstellen die Rodung der Waldflächen nicht ablehnen, wird diese unter Berücksichtigung der festgesetzten und teilweise bereits durchgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen als hinnehmbar beurteilt.</p> <p>Die beiden überplanten Waldstücke sind nicht in der Biotopkartierung erfasst und nach den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen.</p> <p>Die Umwandlung der als Wald genutzten Flächen in ein Wohngebiet bzw. die Rodung der beiden kleineren Waldflächen im nördlichen Bereich des geplanten Neubaugebietes werden für notwendig angesehen. Die zur Rodung vorgesehene Waldfläche ist zum einen mit insgesamt ca. 0,54 ha relativ klein, zum anderen würde bei Erhalt der beiden Waldflächen auf Grund des Baumfallbereiches mit einer zudem amorphen Linienführung des vorhandenen Waldrandes die Wirtschaftlichkeit des Neubaugebietes, auch hinsichtlich der Erschließung, in Frage gestellt. Der Baumfallbereich bzw. seine Tiefe von 25,00 m zum Waldrand wurde in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung,</p>
--	---

	<p>Landwirtschaft und Forsten, Amberg, Bereich Forsten, festgesetzt, da der Wald eine konkrete Gefahr durch umstürzende Bäume und abbrechende Äste darstellt. Im Baumfallbereich dürfen keine Gebäude, die zum Aufenthalt für Personen bestimmt sind, errichtet werden. Der Baumfallbereich wurde ausschließlich aus Sicherheitsgründen festgesetzt, nicht jedoch aus gewinnorientierten Gründen.</p> <p>Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll sich ein Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) aus dem Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) entwickeln. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ ist im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und als Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dargestellt. Der Bebauungsplan würde sich größtenteils, jedoch nicht gänzlich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird deshalb im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ ordnungsgemäß geändert und somit nicht angepasst. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen wurde ausreichend begründet.</p> <p>Der Bebauungsplan „Kempfenhof“ (Altbaugelände) setzt als Art und Maß der baulichen Nutzung ein WA nach § 4 BauNVO und max. zwei Vollgeschosse nach § 20 BauNVO fest. Beide Festsetzungen wurden auch im geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ übernommen. Das geplante Neubaugebiet fügt sich somit in das Ortsbild ein.</p> <p>Lediglich im nordöstlichen Bereich des Bebauungsplans „Kempfenhof Ost“ und somit ohne direkte Verbindung zum Altbaugelände sollen auf vier Parzellen Mehrfamilienhäuser mit max. drei Vollgeschossen (Abgrenzungsbereich B) zugelassen werden. Der Abgrenzungsbereich B nimmt jedoch mit ca. 0,71 ha weniger als ein Fünftel der Gesamtfläche des geplanten Neubaugebietes ein, er ist somit untergeordnet. Die Zulassung von max. dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern hat keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild. Die Lage des Abgrenzungsbereiches B führt nicht zu einer Verschattung des übrigen Neubaugebietes.</p> <p>Wie bereits beschrieben, wurde der Baumfallbereich ausschließlich aus Gründen der Sicherheit festgesetzt. Es ist somit unerheblich, ob in diesem oder angrenzend zu diesem Bereich eine Geschossigkeit der Wohngebäude mit „E+D“, „E+I“ oder sogar „E+II“ festgesetzt sind. Im Baumfallbereich dürfen keine Gebäude, die zum Aufenthalt für Personen bestimmt sind, errichtet werden.</p> <p>Dem Einwand wird nicht stattgegeben.</p> <p>4. Einwand zum Bebauungsplan gegen die Spaltung des Ortsteils in eine 3-Klassen-Gesellschaft hinsichtlich der Anbindung an moderne Medien- und Kommunikationstechnik</p> <p>Hr. Fleischmann wendet ein, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - für das neue Baugebiet eine Breitbandversorgung mit neuester Technik vorgesehen ist, während der bestehende Ortsteil noch mit „alter“ DSL-Technik versorgt wird, - dies einerseits unvermeidbar ist, gleichzeitig festzuschreiben ist, dass durch den Errichter der Medien- und Kommunikationstechniken keine Bevorzugung erfolgen darf und der bestehende Ortsteil entsprechend anzubinden ist. <p>Der Stadtrat nimmt diesen Einwand zur Kenntnis und weist ihn</p>
--	---

	<p>zurück. Die Art der Breitbandversorgung ist abhängig von den Planungen des jeweiligen Versorgers. Eine flächendeckende gleiche Versorgung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>5. Einwand zum Bebauungsplan gegen die Entsorgung des Oberflächenwassers</p> <p>Hr. Fleischmann bemerkt, dass die Anwohner des östlichen Randes des Altbaugebietes durch erhebliche Anflutung des Oberflächenwassers betroffen sind. Während derzeit jedoch noch eine Versickerung möglich ist bzw. das Wasser über die Grünflächen abgeleitet werden kann, wendet Hr. Fleischmann ein, dass zu befürchten ist, dass das Oberflächenwasser um künftige Gebäude herum und gesammelt nach unten abgeleitet wird und dies zu einer punktuell erhöhten Anflutung führt, welche u.U. zu Wasser- und Überschwemmungsschäden bei den darunterliegenden Grundstücken verursacht. Nach Auffassung von Hr. Fleischmann kann ein Entwässerungsgraben im östlichen Bereich (<i>Anm.: des geplanten Neubaugebietes</i>) dem nicht entgegenwirken. Des Weiteren ist Hr. Fleischmann der Auffassung, dass eine Unterstützung der Sammlung des Oberflächenwassers in Regenrinnen und Gullis auf Grund des abgesenkten Bordsteinniveaus nur bedingt zu erwarten ist. Hr. Fleischmann fordert zwischen dem alten und neuen Baugebiet einen professionell errichteten Entwässerungsgraben, welcher von der Kommune gepflegt werden soll und als Begleiterscheinung den Abstand vergrößert und die Beschattung verringert.</p> <p>Der Stadtrat nimmt diesen Einwand zur Kenntnis und behandelt ihn wie folgt:</p> <p>Die schadlose Sammlung und Ableitung des auf öffentlichen Verkehrsflächen anfallenden Oberflächenwassers wird durch die geplante Anzahl und Anordnung der Straßeneinläufe der Erschließungsstraßen, abgestimmt auf eine Ausführung mit Tiefbord, sichergestellt.</p> <p>Die schadlose Sammlung und Ableitung bzw. Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf Privatgrund liegt in der Verantwortung des Grundstückseigentümers. Ein oberflächiges Ableiten des anfallenden Regenwassers in öffentliche Verkehrsflächen und / oder Nachbargrundstücke ist nicht zulässig.</p> <p>Die Anordnung eines Entwässerungsgrabens im östlichen Bereich des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplans dient ausschließlich dem Schutz der Parzellen 14 bis 20 vor von außerhalb des Geltungsbereiches aus der angrenzenden Hanglage zufließendem Oberflächen- bzw. Schmelzwasser. Diese Entwässerungsgräben werden im Osten oberhalb der Parzelle 14 und im Süden zwischen den Parzellen 9 und 10 an den öffentlichen Regenwasserkanal angebunden.</p> <p>Die Belastung der Altanlieger durch oberflächiges Regenwassers verschlechtert sich durch die Errichtung des Neubaugebietes nicht. Ein Entwässerungsgraben zwischen dem Alt- und Neubaugebiet ist nicht erforderlich. Dem Einwand wird nicht stattgegeben.</p> <p>6. Einwand zum Bebauungsplan gegen die Verwendung des schalltechnischen Gutachtens</p> <p>Hr. Fleischmann wendet ein, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- das schalltechnische Gutachten ohne Kenntnis des noch zu erstellenden Verkehrsgutachtens fehlerhaft ist,- es nicht nachvollziehbar ist, weshalb ein Fahrgeräusch von 70 dB(A) zur Nachtzeit lediglich mit 30 - 35 dB(A) wahrzunehmen sein soll,
--	---

	<ul style="list-style-type: none">- das schalltechnische Gutachten davon ausgeht, dass etwa $\frac{1}{3}$ des Verkehrs weiterhin nach Osten abfließt und wenn das Verkehrsgutachten dieser Annahme widerspricht, ein um 200 % höheres Verkehrsaufkommen im westlichen Bereich des Kempfenhofer Weges und insbesondere an der Einmündung der Kauerhofer Straße zu besorgen ist,- ein eindeutig fehlerhaftes schalltechnisches Gutachten nicht zur Verabschiedung eines gültigen Bebauungsplans geeignet ist und diesem aus formalrechtlicher Sicht nicht zugestimmt werden darf. <p>Der Stadtrat nimmt diesen Einwand zur Kenntnis und behandelt ihn wie folgt: Mit Beschluss vom 23.05.2017 hat der Stadtrat, losgelöst von der Bauleitplanung „Kempfenhof Ost“, eine Verkehrsplanung zur überörtlichen Anbindung des Stadtteils Kempfenhof beauftragt. Ergebnisse aus der Verkehrsplanung liegen jedoch noch nicht vor.</p> <p>Des Weiteren hat der Stadtrat, um eine rechtssichere Aussage treffen können, ob der Lärmzuwachs durch das geplante Neubaugebiet nur geringfügig ist oder er sich nur unwesentlich auswirkt, am 25.07.2017 beschlossen, eine schalltechnische Untersuchung zu der Verkehrslärmbelastung auf Grundlage des Bauungs- und Grünordnungsplanentwurfs in der Fassung vom 03.07.2017 erstellen zu lassen. Der Entwurf der Bauleitplanung sieht vor, dass das geplante Neubaugebiet mit dem Kempfenhofer Weg, Hainsbühlweg und Zum Postweg erschlossen wird und über die ausgebaute Kauerhofer Straße an das überregionale Straßennetz der Bundesstraße B 14 angebunden ist. Die durchgeführte schalltechnische Untersuchung konnte somit nicht auf die Verkehrsplanung Bezug nehmen. Sollte es erforderlich sein, dass auf Grund des Ergebnisses der Verkehrsplanung das Neubaugebiet detailliert untersucht werden muss, muss die schalltechnische Untersuchung dementsprechend angepasst werden.</p> <p>Die in den Ergebnistabellen angegebenden Beurteilungspegel stellen Mittelwerte für tagsüber 16 Stunden und nachts 8 Stunden dar. Deshalb sind im Mittel die Fahrgeräusche mit 30 - 35 dB(A) wahrnehmbar. Eine Spitzenpegelbetrachtung erfolgt bei Verkehrslärm nicht.</p> <p>In der schalltechnischen Untersuchung wurde auch der theoretische Fall untersucht, ob sich hinsichtlich des Verkehrslärms das geplante Neubaugebiet auch auf den Stadtteil Blumenau auswirkt. An der Erschließung des Neubaugebietes wird jedoch, wie im Entwurf dargestellt, weiterhin festgehalten, zumal die schalltechnische Untersuchung zu dem Ergebnis kommt, dass für den bestehenden Stadtteil Kempfenhof auf Grund der Zunahme der Bevölkerung und insbesondere des Verkehrs durch das geplante Neubaugebiet keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Ob die Verkehrsplanung den Annahmen der schalltechnischen Untersuchung widersprechen wird, kann noch nicht beurteilt werden.</p> <p>Auf Grund der vorgenannten Ausführungen ist die schalltechnische Untersuchung in keinster Weise fehlerhaft. Dem Einwand zur Verwendung der schalltechnischen Untersuchung wird nicht stattgegeben.</p> <p>7. Einwand zur 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung gegen die Umwandlung von 0,59 ha Hochwaldfläche in ein allgemeines Wohngebiet (WA) sowie die Umwandlung von 0,19 ha WA in landwirtschaftlich genutzte bzw. brachliegende Fläche</p>
--	--

	<p>Hr. Fleischmann wendet ein, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- unrichtige Tatsachen zu den Ausführungen zur Änderung dargestellt werden, um planerische Mangelleistungen zu kaschieren und die unnötige Abholzung zu „legalisieren“,- mit der Abholzung im Interesse von Bauträgern die Errichtung von mehrgeschossigen Mietshäusern im nördlichen Baugebiet ermöglicht werden,- eine Bebauung mit mehrgeschossigen Mietshäusern im übrigen Baugebiet zur Beschattung der weiteren Grundstücke und dadurch zu einem Verlust der Attraktivität des Baugebietes führen würde,- eine Bebauung mit mehrgeschossigen Mietshäusern das gewachsene Ortsbild konterkariert, da hier üblicherweise eine „1+D“-Bebauung favorisiert wurde,- die Begründung der Anbindung des Baugebietes an den Kempfenhöfer Weg baulicher Logik widerspricht, da die Anbindung lediglich im unteren Drittel erfolgt und hierbei unberücksichtigt bleibt, dass bereits eine bestens geeignete Anbindemöglichkeit im nordöstlichen Bereich vorhanden ist,- auch wenn möglicherweise die gesetzlichen Vorgaben eine Umwandlung von 0,59 ha Hochwald in 0,19 ha Brachfläche mit „Alibi“-Büschen zulassen, dies ökologisch äußerst zweifelhaft ist, zumal eine als WA genehmigte Brachfläche nicht bebaut werden soll,- eine schlüssige und rechtskonforme Begründung in der Änderung nicht dargelegt wird,- die geplante Änderung dem Bedürfnis nach Wohnraum nicht entgegenkommt, da eine „ortsübliche Bebauung“ der ursprünglichen Flächen in Verbindung mit der Bebauung der geplanten Brachflächen im Osten völlig ausreichend erscheint und dies dem Grundgedanken der in den einschlägigen Gesetzen genannten Regelung hinsichtlich Bebaubarkeit und Ausgleichsflächen widerspricht. Diese stellen neben dem Naturschutz auch die Interessen der Allgemeinheit in den Fokus von Städteplanern, wobei auch die objektive Betrachtung gewachsener Ortskerne nicht zu vernachlässigen ist. <p>Der Stadtrat nimmt diesen Einwand zur Kenntnis und behandelt ihn wie folgt: Auf die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen in der Bauleitplanung wurde bereits zu den Einwendungen von Hr. Fleischmann zum Bebauungsplan in Ziff. 3 eingegangen. Im Vergleich zum Altbauggebiet sollen im räumlichen Geltungsbereich des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplans Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ kleinere Parzellenflächen ausgewiesen werden. Dies entspricht den aktuellen Nachfragen zu Grundstücken für den Ein- und Zweifamilienhausbau. Des Weiteren besteht auch ein Bedarf für Wohnungen. Deshalb sollen im geplanten Neubaugebiet auch Mehrfamilienwohnhäuser zugelassen werden. Mehrfamilienwohnhäuser für den Geschosswohnungsbau sollen jedoch nur im nordöstlichen Bereich des räumlichen Geltungsbereiches auf vier von insgesamt 44 geplanten Bauparzellen zugelassen werden. Dies entspricht weniger als ein Fünftel der Gesamtfläche des geplanten Neubaugebietes. Zudem kann bei den Bebauungsplan-Festsetzungen zu den Parzellen für den Mehrfamilienwohnhäuserbau bei einer Geschossflächenzahl von max. 0,7 als Höchstmaß und max. drei Vollgeschossen nicht von einer stark verdichteten Bauweise gesprochen werden.</p>
--	--

	<p>Die Anordnung der Parzellen für Mehrfamilienwohnhäuser im nordöstlichen Bereich des räumlichen Geltungsbereiches des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplans kann nicht zu einer Verschattung des übrigen Plangebietes führen. Die Zulassung von Mehrfamilienwohnhäusern im gesamten Neubaugebiet ist nicht vorgesehen.</p> <p>Der Bereich des Altbaugebietes, welcher im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kempfenhof“ liegt, ist bezüglich der Baugestaltung bereits zweigeteilt. So unterscheidet sich der nördliche und südliche Bereich auch auf Grund der zeitlich versetzten Errichtung hinsichtlich der Gestaltung der Wohngebäude aber auch hinsichtlich des Straßenbildes. Auch hier wurde jedoch dem erhöhten Bedarf an Wohnraum durch Zulassung von Befreiungen bezüglich der Gestaltung des Ober-/ Dachgeschosse Rechnung getragen. Im Gegensatz dazu wurden im geplanten Neubaugebiet die Festsetzungen bezüglich der Hauptanlagen (Wohngebäude), insbesondere hinsichtlich der Baugestaltung auf ein Mindestmaß begrenzt und die Empfehlungen der Obersten Baubehörde „Schlanke Bebauungspläne für Wohngebiete – Überlegungen und Empfehlungen zur Vereinfachung der Festsetzungen“ entsprechend umgesetzt.</p> <p>Auf die Planung der neuen Zufahrt des Neubaugebietes zum Kempfenhofer Weg einschließlich der Begründung dazu wurde bereits zu den Einwendungen von Hr. Fleischmann zum Bebauungsplan in Ziff. 1 eingegangen.</p> <p>Die Zurücknahme der bisher als WA dargestellten Flächen steht nicht in direktem Zusammenhang mit der Umwandlung der Waldstücke in WA, sondern Sie ergibt sich vielmehr aus der Tatsache, dass ein in der amtlichen Biotopkartierung erfasstes Biotop (Nr. 6436-0132) von Bebauung freigehalten werden soll. Es handelt sich um Magerrasen- und Streuobstbestände. Dieser Teil der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung ist somit nicht als Ausgleich für die Umwandlung von Wald in WA zu sehen.</p> <p>Dass die Rodung der Waldstücke einen Eingriff in Bezug auf die Schutzgüter Arten, Lebensräume und Landschaftsbild darstellt, ist unumstritten. Sowohl das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), Amberg, Bereich Forsten als auch die Untere Naturschutzbehörde haben bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in ihren Stellungnahmen festgestellt, dass der Eingriff durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung (Ortsrandeingrünung) und zum Ausgleich ausreichend kompensiert wird. Der Ausgleich des Eingriffes in die Natur durch die Überplanung der beiden Waldstücke findet auf Ebene des Bebauungsplans durch eine Abbuchung vom Ökokonto statt. Die angesetzten Faktoren sowie die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffes wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet.</p> <p>Da somit die zuständigen Fachstellen die Rodung der Waldflächen nicht ablehnen, wird diese als hinnehmbar beurteilt.</p> <p>Im Gegensatz zu den überplanten Waldflächen handelt es sich bei der „Brachfläche“ um ein in der Biotopkartierung erfasstes Biotop, die Überplanung kommt also nicht in Betracht.</p> <p>Die Bauleitplanung wurde den gesetzlichen Regelungen entsprechend aufgestellt. Dem Einwand zur 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung wird nicht stattgegeben.</p>
--	--

5. Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Zugang der Aufforderung vom 05.10.2017.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Landkreis Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Gemeinde Neukirchen	Keine Stellungnahme abgegeben
Gemeinde Illschwang vom 09.11.2017	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Untere Bauaufsichtsbehörde	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Untere Straßenverkehrsbehörde	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Untere Naturschutzbehörde	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Immissionsschutzbehörde, vom 27.10.2017	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Gesundheitsamt	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Behindertenbeauftragte des Landkreises Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Wasserrecht, vom 23.10.2017	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Kreisjugendamt	Keine Stellungnahme abgegeben
Kreisjugendring Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Amberg	Keine Stellungnahme abgegeben
Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 27.10.2017	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde (Reg. d. Opf.), vom 25.10.2017	Die wiederholte Empfehlung der Reg. d. Opf., dass die Stadt weiterhin die Bemühungen vorantreiben soll, die künftige Siedlungsentwicklung wieder verstärkt auf den Hauptort zu lenken, da dort eine demographiegerechte und nachhaltige Siedlungsentwicklung i.S. der Landesentwicklungsprogramm (LEP)-Grundsätze 1.2.6 und 3.1 i.d.R. besser umgesetzt werden kann als in den Ortsteilen, wird vom Stadtrat erneut zur Kenntnis genommen und, wenn möglich, entsprechend umgesetzt.

	<p>Den Hinweis der Reg. d. Opf., dass die vorliegende rein verbale Begründung des Wohnflächenbedarfs aus städtebaulicher Sicht die Anforderungen, die an eine Bedarfsbegründung zu stellen sind, nicht erfüllt und dass in diesem Zusammenhang auf die Erforderlichkeit einer besonderen Begründung i.S. von § 1a Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) hingewiesen wird, dem gerade wegen der beabsichtigten Rodungen besondere Bedeutung zukommt, nimmt der Stadtrat zur Kenntnis. Die Begründungen zum Bebauungs- und Grünordnungsplan (Teil C) und zur 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung (Teil A Ziff. 4) für das Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ wurden mit Abstimmung mit der Reg. d. Opf. entsprechend ergänzt.</p>
<p>Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6) vom 24.10.2017</p>	<p>Der Regionale Planungsverband erhält seine Äußerung in der Stellungnahme vom 06.06.2017 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung im Hinblick auf die Festlegungen des Regionalplans zur Siedlungsentwicklung weiterhin aufrecht. Des Weiteren weist der Regionale Planungsverband darauf hin, dass sich der Hauptort Sulzbach-Rosenberg als Standort für ein Wohngebiet vor allem auf Grund der dortigen zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen aus regionalplanerischer Sicht deutlich besser eignet. Der Stadtrat nimmt die Äußerung und den Hinweis zur Kenntnis, ist jedoch weiterhin der Auffassung, dass das geplante Neubaugebiet mit dem Stadtteil Kempfenhof an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden ist. Zudem liegt das geplante Neubaugebiet nur ca. 800 m vom Rand des Stadtkerns (Hauptort) entfernt. Der Stadtteil Kempfenhof verfügt über alle technischen Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, welche ohne großen wirtschaftlichen Aufwand erweitert und unterhalten werden können. Die vorhandene Infrastruktur kann für die Planung genutzt werden. Des Weiteren ist Stadtteil mit einer Buslinie an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs angeschlossen.</p>
<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD), München, vom 24.10.2017</p>	<p>Das BLfD verweist auf seine Stellungnahmen vom 19.05.2017 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung. Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis. Die Behandlung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung durch den Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2017 wird aufrecht erhalten, sie wurde dem BLfD mit Schreiben vom 05.10.2017 mitgeteilt. Des Weiteren bittet das BLfD um angemessene Berücksichtigung gemäß § 5 Abs. 4 (<i>Anm.: Inhalt des Flächennutzungsplans</i>) bzw. § 9 Abs. 6 (<i>Anm.: Inhalt des Bebauungsplans</i>) BauGB. Auch dies nimmt der Stadtrat zur Kenntnis. Die Belange des Denkmalschutzes sind in den Umweltberichten, welche Bestandteil der jeweiligen Begründung sind, und den Lageplänen ausreichend berücksichtigt. Der Forderung des BLfD, die textlichen Festsetzungen (Teil A) zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ in Ziff. 14</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Erlaubnisvorbehalt nach Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) auf das gesamte Plangebiet zu ergänzen und - gleichzeitig auf die Nennung der Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG zu verzichten, <p>wird stattgegeben. Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend ergänzt. Auf die Darstellungen im Lageplan und in der Begründung zur 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ hat die Ergänzung keine Auswirkungen.</p>

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Amberg, vom 11.10.2017 und 12.10.2017	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Bayerische Staatsforsten AöR, Schnaittenbach, vom 09.10.2017	Keine Stellungnahme abgegeben
Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Amberg	Keine Stellungnahme abgegeben
Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth, vom 16.10.2017	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Deutsche Telekom Technik GmbH (Telekom), Regensburg, vom 25.10.2017	Die Telekom weist darauf hin, dass ihre Stellungnahme vom 01.06.2017 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung weiter unverändert gilt. Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis. Die Behandlung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung durch den Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2017 wird aufrecht erhalten, sie wurde der Telekom mit Schreiben vom 05.10.2017 mitgeteilt.
Main-Donau-Netzgesellschaft, Nürnberg, vom 11.10.2017	Die Main-Donau-Netzgesellschaft weist darauf hin, dass ihre Stellungnahme vom 16.05.2017 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung weiterhin ihre Gültigkeit behält. Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis. Die Behandlung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung durch den Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2017 wird aufrecht erhalten, sie wurde der Main-Donau-Netzgesellschaft mit Schreiben vom 05.10.2017 mitgeteilt. Der Bitte um Ergänzung der Hinweise (Teil B) zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ in Ziff. 5 bezüglich der Änderung des Stromversorgers von „Bayernwerk AG“ in „Main-Donau-Netzgesellschaft“ wird entsprochen. Die Ziff. 5 der Hinweise wurde ergänzt. Auf die Darstellungen im Lageplan und in der Begründung zur 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ hat die Stellungnahme keine Auswirkungen.
Bayernwerk AG, Weiden, vom 11.10.2017	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, Essen, vom 25.10.2017	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg	Keine Stellungnahme abgegeben
Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg/Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Landesjagdverband Bayern e.V., Kreisgruppe Sulzbach-Rosenberg	Keine Stellungnahme abgegeben
Kreisbrandrat Hr. Alfred Weiß	Keine Stellungnahme abgegeben
Freiwillige Feuerwehr Sulzbach-Rosenberg vom 11.10.2017	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Umweltschutzbeauftragter Hr. Peter Zahn	Keine Stellungnahme abgegeben
Stadtheimatpfleger Hr. Dr. Markus Lommer	Keine Stellungnahme abgegeben
Rechtsamt, Stadt Sulzbach-Rosenberg	Keine Stellungnahme abgegeben
Örtliche Straßenverkehrsbehörde, Stadt Sulzbach-Rosenberg, vom 13.10.2017	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg	Keine Stellungnahme abgegeben

6. Ergebnisse der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung

Der geänderte Entwurf der 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ wurde mit allen erforderlichen Unterlagen nach § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB in der Zeit vom 08.12.2017 bis einschließlich 22.12.2017 erneut öffentlich ausgelegt, wobei nur zu den geänderten Teilen des Entwurfs in der Begründung (Teil A Ziff. 4) der 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ Stellung genommen werden durfte.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Äußerungen hervor.	-

7. Ergebnisse der erneuten Behördenbeteiligung

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte innerhalb zwei Wochen, beginnend mit dem Zugang der Aufforderung vom 01.12.2017, wobei nur zu den geänderten Teilen des Entwurfs in der Begründung (Teil A Ziff. 4) der 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ Stellung genommen werden durfte.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Landkreis Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Gemeinde Neukirchen	Keine Stellungnahme abgegeben
Gemeinde Illschwang vom 14.12.2017	Keine Äußerung/Einwände zu den geänderten Teilen des Entwurfs in der Stellungnahme
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Untere Bauaufsichtsbehörde	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Untere Straßenverkehrsbehörde	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Untere Naturschutzbehörde, vom 14.12.2017	Keine Äußerung/Einwände zu den geänderten Teilen des Entwurfs in der Stellungnahme
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Immissionsschutzbehörde	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Gesundheitsamt	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Behindertenbeauftragte des Landkreises Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Wasserrecht	Keine Stellungnahme abgegeben
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Kreisjugendamt	Keine Stellungnahme abgegeben
Kreisjugendring Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Amberg	Keine Stellungnahme abgegeben
Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 12.12.2017	Keine Äußerung/Einwände zu den geänderten Teilen des Entwurfs in der Stellungnahme

Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde (Reg. d. Opf.), vom 06.12.2017	Die wiederholte Empfehlung der Reg. d. Opf., dass die Stadt weiterhin die Bemühungen vorantreiben soll, die künftige Siedlungsentwicklung wieder verstärkt auf den Hauptort zu lenken, da dort eine demographiegerechte und nachhaltige Siedlungsentwicklung i.S. der Landesentwicklungsprogramm (LEP)-Grundsätze 1.2.6 und 3.1 i.d.R. besser umgesetzt werden kann als in den Ortsteilen, wird vom Stadtrat erneut zur Kenntnis genommen und, wenn möglich, entsprechend umgesetzt. Die Mitteilung der Reg. d. Opf., dass die überarbeitete Bedarfsbegründung akzeptiert wird, da sie neben der nun nachvollziehbaren verbalen Begründung auch Aussagen zum quantitativen Bedarf enthält, wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6) vom 14.12.2017	Keine Äußerung/Einwände zu den geänderten Teilen des Entwurfs in der Stellungnahme
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München	Keine Stellungnahme abgegeben
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Amberg, vom 08.12.2017	Keine Äußerung/Einwände zu den geänderten Teilen des Entwurfs in der Stellungnahme
Bayerische Staatsforsten AöR, Schnaittenbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Amberg	Keine Stellungnahme abgegeben
Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth, vom 05.12.2017	Keine Äußerung/Einwände zu den geänderten Teilen des Entwurfs in der Stellungnahme
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg, vom 11.12.2017	Keine Äußerung/Einwände zu den geänderten Teilen des Entwurfs in der Stellungnahme
Main-Donau-Netzgesellschaft, Nürnberg, vom 19.12.2017	Keine Äußerung/Einwände zu den geänderten Teilen des Entwurfs in der Stellungnahme
Bayernwerk AG, Weiden	Keine Stellungnahme abgegeben
PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, Essen, vom 05.12.2017	Keine Äußerung/Einwände zu den geänderten Teilen des Entwurfs in der Stellungnahme
Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg, vom 06.12.2017	Keine Äußerung/Einwände zu den geänderten Teilen des Entwurfs in der Stellungnahme
Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg/Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Landesjagdverband Bayern e.V., Kreisgruppe Sulzbach-Rosenberg	Keine Stellungnahme abgegeben
Kreisbrandrat Hr. Alfred Weiß	Keine Stellungnahme abgegeben
Freiwillige Feuerwehr Sulzbach-Rosenberg vom 05.12.2017	Keine Äußerung/Einwände zu den geänderten Teilen des Entwurfs in der Stellungnahme
Umweltschutzbeauftragter Hr. Peter Zahn	Keine Stellungnahme abgegeben
Stadtheimatpfleger Hr. Dr. Markus Lommer	Keine Stellungnahme abgegeben
Rechtsamt, Stadt Sulzbach-Rosenberg	Keine Stellungnahme abgegeben
Örtliche Straßenverkehrsbehörde, Stadt Sulzbach-Rosenberg, vom 05.12.2017	Keine Äußerung/Einwände zu den geänderten Teilen des Entwurfs in der Stellungnahme
Stadtwerke Sulzbach-Rosenberg	Keine Stellungnahme abgegeben

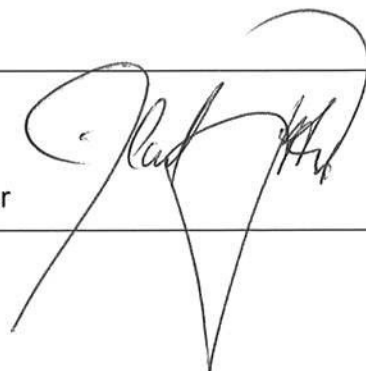
8. Planungsalternativen

In den Abwägungsvorgang eingestellte Planungsvarianten	Bemerkungen
Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Werksgeländes der Maxhütte.	Auf Grund der noch nicht endgültig geregelten Umweltbelastung ehemaligen Werksgeländes kann hier noch keine Bauleitplanung durchgeführt werden.

Aus Spalte 2 (Bemerkungen) ergeben sich die Gründe, warum diese Planungsvarianten nicht weiter verfolgt wurden.

Aufgestellt:

Ort, Datum	Unterschrift
Sulzbach-Rosenberg, den 25.04.2018	Michael Göth Erster Bürgermeister



1. **BEKANNTMACHUNG**

Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Sulzbach-Rosenberg; Wirksamwerden der 25. Änderung Wohngebiet „Kempfenhof Ost“

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat die vom Stadtrat der Stadt Sulzbach-Rosenberg am 23.01.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossene 25. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Sulzbach-Rosenberg mit Bescheid vom 13.04.2018 (Az.: BP2017040) auf Grund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird in drei Bereichen östlich des Stadtteils Kempfenhof geändert. Der räumliche Bereich der 25. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung umfasst die beiden städtischen Wald-Grundstücke mit den Flurstücks-Nrn. 964 und 966 Teilfläche der Gemarkung Trondorf sowie eine Teilfläche des städtischen Grundstückes mit der Flurstücks-Nr. 1031/3 der Gemarkung Sulzbach. Für den räumlichen Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans ist der vom Bauamt der Stadt Sulzbach-Rosenberg ausgearbeitete Lageplan mit Legende in der Fassung vom 12.07.2016 maßgebend.

Die 25. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB während der üblichen Öffnungszeiten im Bauamt der Stadt Sulzbach-Rosenberg, Rathausgasse 2, Zimmer 14, Dachgeschoss, eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulzbach-Rosenberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse <https://www.suro.city/rathaus/aus-dem-rathaus/amtliche-bekanntmachungen/> eingestellt. Eine Einstellung in ein zentrales Internetportal des Freistaates Bayern ist derzeit noch nicht möglich.

Sulzbach-Rosenberg, den 18.04.2018

Stadt Sulzbach-Rosenberg




Michael Göth
Erster Bürgermeister

2. Veröffentlichungen:

- 2.1 an den Anschlagstellen in der Zeit vom 25.04.2018 bis einschließlich 25.05.2018
- 2.2 im redaktionellen Teil der „Sulzbach-Rosenberger Zeitung“
- 2.3 im Internetauftritt der Stadt Sulzbach-Rosenberg unter „Amtliche Bekanntmachungen“

Vorliegendes Druck-/Schriftstück wurde
entsprechend der Anordnung ordnungsge-
mäß veröffentlicht und ortsüblich be-
kanntgemacht.

92237 Sulzbach-Rosenberg
STADT SULZBACH-ROSENBERG
i.A. 

**Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen
Prüfung (saP)
zum Vorhaben**

**Bebauungs- und Grünordnungsplan
für das Wohngebiet
„Kempfenhof Ost“
92237 Sulzbach-Rosenberg
Mai 2017**

im Auftrag von

**Dipl.-Ing. (FH) Manfred Neidl
Landschaftsarchitekt
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg**

Verfasser:

**Bernhard Moos
Diplom-Biologe
Hunas 2, 91224 Pommelsbrunn
Tel.: 09154 – 94 66 84
Fax: 09154 – 94 61 49**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung 3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung..... 3
1.2	Datengrundlagen 3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen..... 4
2	Wirkungen des Vorhabens 5
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 6
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse..... 6
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse 7
2.4	Mittelbare Folgewirkungen..... 8
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 8
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung 8
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)..... 10
3.3	Gestaltungsmaßnahmen bzw. Empfehlungen für freiwillige Maßnahmen..... 11
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 12
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 12
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie 12
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie 12
4.1.2.1	Säugetiere 13
4.1.2.2	Reptilien..... 16
4.1.2.3	Sonstige Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 19
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 20
5	Gutachterliches Fazit 24
6	Literaturverzeichnis 26
7	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums..... 27
7.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie2 29
7.2	Europäische Vogelarten 32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	potenziell vorkommende Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL im Bearbeitungsraum... 14
Tabelle 2:	Reptilienarten des Anhangs IV FFH-RL im Bearbeitungsraum..... 17
Tabelle 3:	(Potenzielle) Gast- und Brutvogelarten in und im Umfeld der Planungsfläche 21

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Sulzbach Rosenberg beabsichtigt im Ortsteil Kempfenhof ein Wohngebiet zu errichten. Dafür wird ein Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Umweltbericht für das Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ mit einem Geltungsbereich von ca. 4,04 Hektar aufgestellt. Vorgesehen ist ein allgemeines Wohngebiet mit Einzel- und Doppelhäusern. Die Zufahrten erfolgen über den Kempfenhofer Weg, den Hainsbühlweg sowie der Straße „Zum Postweg“.

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ermittelt und dargestellt bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

(Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Damit werden die artenschutzrechtlichen Gesichtspunkte im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung zum 01.03.2010 aufgeführt und beurteilt. Diese Ausarbeitung dient als Grundlage für die Behandlung des Artenschutzes im Zuge des Genehmigungsverfahrens.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Umweltbericht, Vorentwurf (Stand 10.01.2017)
- Vorentwurf zum Bebauungsplan (Stand 10.01.2017)
- Angaben zur externen Ausgleichs-Fläche auf Flur-Nr. 1401 und 1401/2, Gem. Sulzbach
- Ergebnisse der eigenen Untersuchungen zu Vögeln und der Gehölzstruktur sowie zu Fledermausquartieren, Dipl.-Biologe Moos (Sommer 2016)

Für die Beurteilung der potenziellen Wirkung des Vorhabens auf die vorkommenden Arten, insbesondere zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs auf die überörtlichen Populationen, wurden folgende Übersichtswerke herangezogen:

- Fledermäuse in Bayern (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004)
- Atlas der Brutvögel in Bayern (RÖDL et al. 2012)
- Online-Abfrage beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz zu saP-relevanten Arten, Januar 2017
- Botanischer Informationsknoten Bayern (<http://www.bayernflora.de/daten/de/index.php>) vom Januar 2017

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 aktualisierten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13, zum Neubau der A 14 nördlich Colbitz (Sachsen-Anhalt). Die Liste des zu prüfenden Artenspektrums basiert für die europarechtlich geschützten Arten sowie die Vogelarten auf einer Liste des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz vom Juli 2016.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) Abs. 1 BNatSchG lauten:

(1) *Es ist verboten*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Für Eingriffsvorhaben wurde in der Novelle vom Dezember 2007 des BNatSchG der Absatz (5) (geändert Juli 2009) angefügt, der einen praktikablen Vollzug der obigen Verbotsbestimmungen ermöglichen soll:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Darüberhinaus fallen seit 1. März 2010 erforderliche naturschutzfachliche Untersuchungen bei Eingriffsvorhaben nach § 44 BNatSchG Absatz (6) nicht unter obige Verbotsbestimmungen:

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Im ersten Schritt werden durch projekt- und ortsspezifisches Abschichten des zu prüfenden Artenspektrums (siehe auch Kapitel 7.) Arten ausgeschieden, für die eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind zunächst solche Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung oder Lebensraumsprüche nicht im Wirkungsbereich des Projekts auftreten können.

In einem zweiten Schritt wird für die restlichen Arten mittels einer Potenzialanalyse und den Ergebnissen der Kartierungen vor Ort die Bestandssituation im Wirkungsbereich erhoben bzw. abgeschätzt. Anhand der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen kann ermittelt werden, welche Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Arten, für die sich durch die Art des Eingriffs keine Erheblichkeit ergibt, werden nicht weiter betrachtet.

In der eigentlichen Prüfung wird untersucht, ob für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten gemäß Art 1. der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG gegeben sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren erörtert, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Die Eingriffsfläche entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes, welcher 4,04 Hektar umfasst. Er wird größtenteils landwirtschaftlich als Grünland oder Acker intensiv genutzt. Im Norden schließt der Geltungsbereich zwei Waldstücke am Kempfenhofer Weg mit ein. Die Fläche grenzt direkt an den östlichen Rand des bereits bestehenden Stadtteils Kempfenhof. Im Süden und Osten schließt die Fläche an land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Die Fläche fällt in Richtung Westen und im süd-westlichen Bereich auch Richtung Norden ab. Der Höhenunterschied beträgt bis zu ca. 15 Meter.

Die vorhandene Vegetation im Bearbeitungsgebiet ist geprägt durch die menschliche Nutzung. Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz oder Wasserschutzgebiete sind im Bearbeitungsraum nicht vorhanden. Im Geltungsbereich selbst sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes befindet sich weder FFH-Gebiet noch Vogelschutzgebiete.

Im Planungsgebiet und direkt angrenzend liegen zwei kartierte Biotope der amtlichen Biotopkartierung. Ein „Magerrasen und Obstbaumbestand östl. Kempfenhof (6436-0132-001)“ und ein „Feldgehölz und Hecken östl. Kempfenhof (6436-0003-001)“. Der Magerrasen- und Obstbaumbestand ist im Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP) als lokal bedeutsamer Trockenstandort verzeichnet.

Die Vegetation des Grünlandes und insbesondere die des Ackers setzt sich aus wenigen Arten zusammen und weist deshalb eine für den Naturhaushalt untergeordnete Bedeutung auf. Unter Berücksichtigung der bestehenden intensiven Nutzung ist der Bereich als stark gestört und anthropogen be-

einflusst einzustufen. Im nördlichen Bereich schließt der Geltungsbereich zwei Flächen mit Nadelmischwald entlang des Kempfenhofer Weges mit ein.

Es wurde ein Ausgleichsbedarf von 1,59 Hektar ermittelt. Der Ausgleich wird durch die Steigerung des Laubholzanteils auf den Flurstücken der Nummern 1401 und 1401/2, Gemarkung Sulzbach erbracht.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

2.1.1 Vorübergehende baubedingte Flächennutzung und -veränderung

Es können während der Bauphase - neben den überbauten Flächen selbst - Bereiche zur Ausführung der Arbeiten benötigt werden, die als Arbeitsraum, als Baustraßen, sowie als Standort für Maschinen oder als Lagerplätze genutzt werden. Dies könnte besonders im nördlich gelegenen Laubmischwald mit Altbaumbestand zur Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten, zum Verlust von Nahrungsgebieten führen oder die Störung bzw. Vernichtung von Individuen zur Folge haben.

Die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen, wie z.B. für die Baustelleneinrichtungen, wird auf das Areal innerhalb der Baugrenzen beschränkt. Umliegende Flächen werden nicht beeinträchtigt.

2.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Schad- und Betriebsstoffe sowie optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen))

Während der Bauphase sind regelmäßige und häufige Störungen in Form von Lärm, durch die Anwesenheit von Menschen und auch durch Bodenerschütterungen zu erwarten. Zahlreiche Tierarten in der Nähe der Baustelle können dies tolerieren, empfindsamere Arten verlassen dann diesen Bereich. Diese Störungen sind in der Bauphase meistens intensiver als während des eigentlichen Betriebes und können auch die Arten vertreiben, die von den Belastungen durch die eigentliche Nutzung nicht beeinträchtigt werden (zum Beispiel viele hecken- und Wald bewohnende Vogelarten). Wenn ausreichende Ausweichquartiere bzw. -lebensräume vorhanden sind, kann man in der Regel aber erwarten, dass nach Beendigung des Baubetriebes zumindest die euryöken Arten die Nachbarflächen in relativ kurzer Zeit wieder besiedeln werden.

Durch die Bebauung und die Umgestaltung zu Gartenflächen ist mit einer gewissen Beeinträchtigung angrenzender Lebensraumbereiche zu rechnen. Allerdings sind keine besonders empfindlichen Arten bzw. Biotope vorhanden.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme und -veränderung

Durch die geplante Bebauung gehen rund 3,5 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche und 0,54 ha Nadelmischwald verloren.

Damit wird der bisher im Planungsgebiet vorhandene Lebensraum vollständig verändert. Daraus können sich besonders im nördlich gelegenen Laubmischwald mit Altbaumbestand die Tatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten, des Verlustes von Nahrungsgebieten, die Vernichtung von Wuchsorten und Individuen der geschützten Arten ergeben.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Gehölzbestände werden teilweise überbaut oder zu Gartenflächen umgeformt. Die Lebensraumfunktion der betroffenen Flächen wird verringert, geht jedoch nicht ganz verloren, da andere Arten wie z.B. bestimmte, unempfindliche Vogelarten in Gartenflächen neue Lebensräume finden können. Es ist eine Verschiebung des Artenspektrums in Richtung auf vermehrt an Siedlungsgrün adaptierte Arten zu erwarten. Dies gilt sowohl für die Flora als auch für die Fauna.

2.2.2 Veränderung der Standortbedingungen und des Lokalklimas (u.a. Wasserregime, Luftströmungen, Exposition, Wasserqualität)

Insbesondere Veränderungen der Besonnung, der Bodenfeuchtigkeit und von Luftströmungen können Tier- und Pflanzenarten in ihrer Entwicklung oder Lebensfähigkeit bzw. die Standortbedingungen von Pflanzen beeinträchtigen. Dies kann zur Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten, Verlust von Nahrungsgebieten oder die Vernichtung von Individuen führen.

Es sind durch die Versiegelung bei Einhaltung der Verminderungsmaßnahmen Umweltauswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten. Einflüsse auf Luft und Kleinklima können durch die Versiegelung (Verdunstung, Aufheizen im Sommer usw.) begrenzt bzw. lokal auftreten, wobei jedoch erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Klima und Luft nicht zu erwarten sind.

In diesem Fall ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Standortbedingungen umliegender Flächen für streng geschützte Tierarten.

2.2.3 Zerschneidungs- und Trenneffekte

Dieser Sachverhalt kann zum Beispiel bei großen Siedlungs- oder Industriegebieten oder bei Straßenneubauten ein erhebliches Problem darstellen. Wenn größere Lebensraumkomplexe durch Bauflächen und Straßen zerteilt werden, können die Teilflächen für manche Arten nicht mehr die nötige Mindestgröße als Lebensraum aufweisen, so dass diese verschwinden. Allgemein weisen großflächige Lebensräume eine höhere Artendichte im Bezug zur Fläche auf als kleinflächige, die gleichartig ausgebildet sind.

Da die vorgesehene Bebauung im Wesentlichen eine Erweiterung der vorhandenen Siedlungsstrukturen des Stadtteils Kempfenhof darstellt, ergibt sich kein neuer Zerschneidungs- oder Barriereneffekt. Naturbetonte Landschaftsteile werden vom Baugebiet nicht zerschnitten bzw. das Gebiet liegt nicht zwischen naturnahen Arealen. Eine Erschließung über vorhandene Wege und Straßen ist gegeben.

Baubedingte Auswirkungen durch Zerschneidung von Lebensräumen von Arten mit größeren Arealansprüchen sind nicht gegeben, da keine großflächigen Biotopkomplexe neu zerschnitten werden. Trenneffekte bisher unberührter Lebensraumbereiche sind nicht erkennbar und auch nicht zu erwarten.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Emissionen

Die Belastungen durch Lärm, Lichtstreuungen oder häufiges Auftreten von Menschen wirken ganz unterschiedlich auf Tierarten. Nicht selten können Sperlinge in Straßenbrücken brüten oder Fledermäuse in Brückenpfeilern Winterquartiere finden.

Das wesentliche Störungspotenzial besteht in den menschlichen Aktivitäten im Wohngebiet. Die örtliche vorhandene Tierwelt ist aufgrund der Ortsrandlage zumindest weitgehend an derartige Aktivitäten gewöhnt. Störungsempfindliche Arten kommen in unmittelbarer Umgebung zur bestehenden Bebauung nicht vor. Die Ausweitung der menschlichen Aktivitäten führt daher nicht zu einer grundlegend anderen Störungssituation.

2.3.2 Tötung von Tieren durch Kollisionen mit dem fließenden Verkehr bzw. an großen Glasfronten

Die Zerschneidungseffekte und der fließende Verkehr auf der Straße erhöhen das Tötungsrisiko vor allem im Bereich von Wanderkorridoren, Verbundachsen und Leitlinien, zum Beispiel für Amphibien und Reptilien. Bei flugfähigen Arten hängt die Gefährdung von der Aktivitätszeit oder vom Lebensalter

ab. So sind z. B. Jungvögel häufiger von der Tötung durch Kollision betroffen, während ältere tagaktive Vögel oder auch größere Libellenarten es oft gelernt haben, den Fahrzeugen auszuweichen. Dagegen können nachtaktive Vögel oder Säugetiere sehr viel leichter erfasst werden, wenn sie vom Lichtkegel geblendet sind und sich nicht weiter bewegen.

Gemäß dem BNatSchG unterliegen unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen durch Kollisionen nicht dem Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Nach der aktuellen Rechtsprechung (Urteil vom 09.07.2008 (9 A 14.07) zur A 30, Nordumfahrung Bad Oeyenhausen) ist das Individuen bezogene Verbot der Tötung nur dann erfüllt, wenn durch das Straßenbauvorhaben das Kollisionsrisiko der jeweiligen Art unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht wird. Danach kann eine signifikante Risikoerhöhung ausgeschlossen werden, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht.

Die Fahrgeschwindigkeiten von Kraftfahrzeugen sind im Wohngebiet fast immer sehr niedrig. Eine signifikante Steigerung der Tötungsgefahr ergibt sich deshalb aus dem Fahrzeugverkehr nicht.

Eine andere Tötungsgefahr besteht für Vogel im Anflug von größeren Fensterscheiben. Bei Kleinvögeln (Drosseln, Meisen, Finken) können bei ungünstiger Faktorenkombination bedeutende Verluste auftreten.

2.4 Mittelbare Folgewirkungen

Neben der oben genannten Wirkfaktoren und -prozessen können Vorhaben auch mittelbare Auswirkungen zeigen, die zu weiteren Veränderungen in Natur- und Landschaft führen. Straßenneubauten können beispielsweise durch verbesserte Erschließung von Agrarflächen zu einer intensiveren Nutzung führen oder einen Raum für die Freizeitnutzung leichter erreichbar machen. Neue, größere Wohngebiete können einen verstärkten Freizeitdruck auf die Naturflächen der näheren Umgebung verursachen.

Es können sich durch eine Zunahme der Wohnbevölkerung leichte Beeinträchtigungen für die noch verbleibenden naturbetonten Flächen im nahen Umfeld ergeben, da die umliegenden Flächen für Spaziergänge oder anderer Freizeitaktivitäten mitunter häufiger aufgesucht werden, als dies bisher der Fall war. Beispielsweise kann auch die Zunahme von Hauskatzen zu Beeinträchtigungen führen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind erforderlich, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen:

aV 1 Entfernen von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit

Zum Schutz für Gehölz bewohnende Tierarten erfolgt die Fällung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit, also nicht zwischen dem 1. März bis 30. September (gem. § 39 BNatSchG).

Unter bestimmten Bedingungen kann eine Fällung auch vor dem 01.10. erfolgen. Die muss aber gesondert mit der Naturschutzbehörde geregelt werden.

aV 2 Vergrämung der Zauneidechse aus dem südlichen Waldsaum

An der mehr oder weniger mageren Böschung am südlichen Waldsaum anschließend an das Biotop „Magerrasen und Obstbaumbestand östl. Kempfenhof (6436-0132-001)“ wird eine Vergrämung der Zauneidechsen aus dem Baufeld vorgenommen. Die Maßnahme wird in Begleitung einer Fachkraft (Diplom-Biologe oder gleichwertig) durchgeführt:

Schritt 1: Mehrfaches Mähen der Bodenvegetation an der kompletten Böschung am südlichen Waldrand.

Das Mähen wird mehrfach in kurzen Abständen wiederholt, um eine ständig kurzgrasige Vegetation zu erhalten, die keine Verstecke für Zauneidechsen bietet. Die Termine werden in Rücksprache mit einer Fachkraft vorgenommen.

Tageszeitlich wird das Mähen am späten Abend bei einsetzender Dunkelheit oder bei stärkerem Regen durchgeführt, dabei wird möglichst tief angesetzt. (Freischneider).

Die Zauneidechsen verlassen dann den Abschnitt ohne schützende Vegetation bzw. halten sich dort nicht mehr auf; der Zeitpunkt der Mäharbeiten ist abhängig vom Zeitpunkt der Gehölzfällung und Rodung. Die Vergrämung kann einige Wochen bis Monate vor der Fällung erfolgen sofern Schritt 2 unmittelbar anschließen durchgeführt wird.

Schritt 2: Aufstellen eines Reptilienzaunes an der Westgrenze des Flurstücks 1031/3. Die Lage des Zauns wird so gewählt, dass er rund 2 bis 3 Meter vom Baufeld entfernt steht. Verwendet wird ein mobiler Amphibienschutzzaun, System Maibach in der robusten Ausführung oder vergleichbar:

Beschreibung des Zauns: Freitragende Konstruktion mit Haltepfosten, oben 45° abgewinkelt (Überkletterschutz), Gewebe aus einer reißfesten, unverwüstliche Polyesterfaser, Höhe ca. 50 cm, ohne Öffnungen und undurchsichtig mit UV-Bewitterungsschutz, ca. 10 cm am Boden aufliegend. Die Zaunfolie am Boden wird mit Halteeisen als auch mit aufgelagertem Sand eng an die Bodenoberfläche angeschmiegt, damit die Tiere nicht darunter hindurch kriechen können. Stellenweise ist es erforderlich die Bodenoberfläche des händisch zu planieren, um einen ebenen Streifen für die Aufstellung zu erhalten. Die Zauntrasse wird bereits bis Anfang April 2017 vorbereitet (Planierung, Bereitstellung von Sand zur Abdeckung der Zaununterkante).

Zweck dieses Zaunes ist es Reptilien daran zu hindern, in das Baufeld zu gelangen. Der Aufbau erfolgt nach Abschluss der Vergrämung.

Belassen des Zauns bis zum Abschluss der Bauarbeiten mit regelmäßiger Kontrolle auf Funktionsfähigkeit (etwa einmal wöchentlich). Kein Einbau von Fangeimern, da Eidechsen aus diesen in der Regel herausklettern können.

aV 3 Optimierung des Reptilienlebensraumes im Flurstück 1031/3, Gmkg. Sulzbach

Es erfolgen eine behutsame Entnahme und ein geeigneter Rückschnitt von Gehölzen um insgesamt eine Auflichtung und Lockerung der Gehölze zu erreichen. Es muss dauerhaft der Charakter eines leicht verwilderten Obstgartens mit Wildgehölzen und größeren offenen Brachen erhalten werden. Dazu ist eine gelegentliche Entnahme von zu dichter Gehölzverjüngung notwendig.

Eine weitere Pflegemaßnahme ist die einmalige Mahd von ca. 50 % der Brachfläche mit Abfuhr des Mähgutes in einem Abstand von 2 Jahren. Damit ergibt sich ein vierjähriger Mähzyklus. Mahd ab Mitte Oktober.

Zur Verbesserung des Lebensraums der Zauneidechse werden verschiedene Habitatalemente im Obstgarten angelegt:

10 Holzhaufen aus stärkeren Ästen, jeweils ca. 1,5 m³ Volumen; 5 niedrige Sandhaufen bzw. Sandwälle (Anfangshöhe ca. 1 m), Volumen jeweils ca. 8 bis 10 m³; Die Form der Haufen sollte dabei möglichst etwas langgestreckt in Ost-West-Richtung gewählt werden; Es erfolgt teilweise eine Kombination von diesen zwei Habitatalementen an einem Standort; 10 stärkere Baumstämme mit ca. 4 bis 5 Metern Länge bei einem Durchmesser von etwa 20 bis 40 cm (beachte auch CEF 1).

Anlage eines weiteren Habitat-Elementes wie in CEF 2 beschrieben.

Umsetzung der Maßnahme im Winter nach der Baumfällung.

aV 4 Unproblematische Lage von Baustelleneinrichtungen

In Baustelleneinrichtungen und Lagerplätzen (Sand-, Stein- oder Schotterhaufen), die sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zum Lebensraum der Reptilien befinden, können potenziell Tötungen von Zauneidechsen erfolgen. Sollten sich Tiere dort vorübergehend aufhalten, können diese zum Beispiel bei der Verwendung von Baumaterial geschädigt werden. Daher müssen Baustelleneinrichtungen und Materiallagerplätze an Stellen angelegt werden, die eine Zuwanderung von Zauneidechsen weitgehend ausschließen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, Material wie Sand und Schotter unmittelbar bei Anlieferung einzubauen und nur minimale Mengen zu lagern.

Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen werden nicht auf dem Flurstück 1031/3, Gmkg. Sulzbach angelegt. Ebenso unterbleibt die Befahrung mit Fahrzeugen aller Art.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind erforderlich.

CEF 1 Anbringen von 10 Fledermauskästen und 5 Vogelnistkästen in der Waldabteilung Vogelherd der Oberen Wagensaß

Innerhalb der Waldabteilung Vogelherd des Waldgebietes Obere Wagensaß werden an geeigneten Stellen insgesamt 10 handelsübliche Fledermauskästen und 5 handelsübliche Vogelnistkästen unterschiedlicher Typen angebracht. Die Kästen werden vor Beginn der Gehölzfällung durch eine Fachkraft angebracht.

Betreuung durch Waldvogelschutzverein Sulzbach-Rosenberg über die Stadt Sulzbach-Rosenberg

CEF 2 Anlage von 2 Habitatalementen im angrenzenden Obstgarten (Flurstück 1031/3, Gmkg. Sulzbach)

Im angrenzenden Flurstück werden zunächst 2 Habitatalemente für Reptilien gemäß dem Muster im Anhang zur saP bzw. LBP angelegt. Weitere Habitat verbessernde Maßnahmen erfolgen über die Maßnahme aV 3 im darauffolgenden Winter.

Herstellung der beiden Habitat-Elemente bis spätestens Anfang April 2017.

CEF 3 Ausweisung und Entwicklung von 5 Biotopbäumen in der vorgesehenen Ausgleichsfläche innerhalb der naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche (Flurstücke 1401 und 1401/2)

Zur mittel- und langfristigen Bereitstellung und Sicherung von natürlichen Baumhöhlen bzw. Baumquartieren für Fledermäuse und Höhlenbrüter werden 5 Biotopbäume entwickelt und ge-

sichert (Definition verschiedener Typen von Biotopbäumen siehe „Anlage 5 zur Arbeitsanweisung für die Fertigung von Managementplänen im Wald, geänderte Fassung 1/2006“).

Innerhalb der naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche (Flurstücke 1401 und 1401/2) im Waldgebiet Fatzen werden 5 bereits gut geeignete, potenzielle Biotopbäume ausgewählt und betriebsintern gesichert. Diese Bäume sollen sich zu Biotopbäumen im obigen Sinne entwickeln und dürfen nicht genutzt, geschädigt oder beeinträchtigt werden. Die Standorte der Bäume werden mit GPS-Koordinaten erfasst, in einer Luftbildkarte im Maßstab 1:5.000 dargestellt und mit Plaketten versehen.

CEF 4 Ausweisung und Entwicklung von Waldflächen mit höherem Nutzungsalter innerhalb der naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche (Flurstücke 1401 und 1401/2) (Waldtyp Klasse II der Bayerischen Staatsforsten)

Naturnahe Waldentwicklung zu einem Waldtyp entsprechend der Klasse II des Naturschutzkonzeptes der Bayerischen Staatsforsten auf insgesamt 1,0 ha; im Einzelnen:

Zielalter der oberen Baumschicht: 140 Jahre bei Buche, Eiche und Esche, bei Erle 80 Jahre; Förderung der inneren Waldstruktur durch Schaffung von Lücken, kleinen Lichtungen und starker Durchmischung der Bestände hinsichtlich Alters- und Artenzusammensetzung.

Ziel zur Anzahl Biotopbäume (noch lebende Bäume mit Mulm- oder Faulstellen, Baumhöhlen, Kronentotholz, Rissen oder Baumpilzen): 10 Stück pro Hektar

Ziele für Totholz: Über einen Zeitraum von 20 Jahren werden als dauerhaftes Ziel mind. 40 Vorratsfestmeter liegendes und stehendes Totholz (einschließlich Ast- und Stockholz) pro Hektar (Vfm/ha) angestrebt. Dieses ist sukzessive in 5-Jahresschritten aufzubauen.

Totholzvorrat nach

5 Jahren: mind. 10 (Vfm/ha)

10 Jahren: mind. 20 (Vfm/ha)

15 Jahren: mind. 30 (Vfm/ha)

20 Jahren: mind. 40 (Vfm/ha)

Die Maßnahme wird in den Forst-Betriebsplan der Stadt Sulzbach-Rosenberg übernommen.

3.3 Gestaltungsmaßnahmen bzw. Empfehlungen für freiwillige Maßnahmen

Als freiwillige Maßnahme werden den jeweiligen Bauherren empfohlen:

(1) Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten

Werden Gebäude mit großen Fenstern oder Glasfronten errichtet, sollten Vorkehrungen getroffen werden, die einen häufigen Anflug von Vögeln weitgehend vermeiden können. Hierzu zählen zum Beispiel das Anbringen von Vorhängen, Verwendung von nach außen verspiegeltem Glas, Aufstellen von Grünpflanzen hinter den Scheiben, Bemalen der Scheiben mit einem sogenannten Birdpen und anderes. (Beachte hierzu die Broschüre „Vogelschlag an Glasflächen vermeiden“ des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz von 2010.)

(2) Aufhängen von Vogel- und Fledermauskästen

Zur Stützung des Bestands von Gebäude bewohnenden Vogel- und Fledermausarten sollen die Bauherren an den Gebäuden einzelne handelsübliche Fledermaus- und Vogelnisthilfen ein-

bauen oder anbringen (die Anzahl ist nach oben offen). Damit kann der allgemeine Quartiermangel für diese Tiergruppen an modernen Gebäuden verringert werden.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Pflanzenarten nach Anhang IV kommen im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens nicht vor. Alle diese Pflanzenarten können aus Gründen der Verbreitung und fehlender Standorte im Einwirkungsbereich ausgeschlossen werden (Botanischer Informationsknoten Bayern Januar 2017).

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere

Methodik zur Ermittlung der Vorkommen der betroffenen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Anhand der oben genannten Datenquellen (Kapitel 1.2) wurden bestimmte streng geschützte Säugetierarten für das Planungsgebiet ausgeschlossen.

Vom Bearbeiter wurde geprüft, ob in den Gehölzen im Geltungsbereich des geplanten Baugebietes artenschutzrechtlich relevante Strukturen vorhanden sind: Bäume mit Baumhöhlen, potenzielle oder besetzte Fledermausquartiere (beispielsweise abgeplatzte Rinde, Baumspalten und ähnliches). Diese Kontrollen erfolgten am 15. August 2016.

Anhand der Gehölzstruktur im Eingriffsbereich wurde eine Einschätzung über die Bedeutung des Gebiets als „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ für Fledermäuse vorgenommen, die auf den Ergebnissen der Quartierbaumerfassung und eigenen Erfahrungswerten aus anderen Waldgebieten in der Mittleren Frankenalb beruht.

Für das Gebiet wurden dann solche Fledermausarten ausgeschlossen, die dort aus Gründen der Verbreitung gemäß der verwendeten Datenquellen (Kapitel 1.2) nicht auftreten können. Die anderen Fledermausarten wurden in zwei Gruppen unterteilt. Die erste Gruppe umfasst diejenigen Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise Baumquartiere aufsuchen und damit innerhalb des Wirkraums Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen als auch dort Jagdgebiete haben können (siehe Tabelle 1). Die zweite Gruppe betrifft die Arten, die weit überwiegend Quartiere in Gebäuden aufsuchen (wie das Große Mausohr) und damit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich aufweisen können. Einige Arten aus der zweiten Gruppe können aber ebenfalls die Waldflächen zur Jagd anfliegen.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Einige Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden für den Planungsraum ausgeschlossen, da das Verbreitungsgebiet den Planungsraum (gegenwärtig) nicht mehr erreicht (Baumschläfer, Birkenmaus, Wildkatze, Luchs und Feldhamster) oder keine geeigneten Habitate für Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind (Biber und Fischotter).

In der Artenschutzkartierung sind für die TK 25 Nrn. 6436, 6437, 6536 und 6537 keine Nachweise der Haselmaus verzeichnet. Da keine Nachweise aus dem Umfeld vorliegen, wird ein Vorkommen der Art in den Gehölzen des Geltungsbereiches ausgeschlossen.

Fledermäuse

Der Gehölzbestand besteht aus verschiedenen Laub- und Nadelbaumarten, die überwiegend noch schwachstämmig sind (unter 20 cm Stammdurchmesser). Einzelne Stieleichen und Kiefern erreichen bis zu ca. 30 cm Stammdurchmesser, hin und wieder auch darüber.

In dieser ca. 5.400 m² umfassenden Waldfläche existieren ganz vereinzelt potenzielle Baumverstecke oder -quartiere für Fledermäuse. Dabei handelt es sich ausschließlich um Rindenverstecke hinter abgeplatzter Rinde an frisch abgestorbenen Bäumen, kleine Spaltenquartiere und wenige Buntspechthöhlen. Großvolumige Baumhöhlen, Stämme mit mehreren, älteren Höhlen oder hohle Stämme wurden in der gesamten Gehölzfläche bei den eigenen Untersuchungen nicht festgestellt. Aktuelle oder früher besetzte Fledermausquartiere wurden nicht entdeckt.

Strukturen oder Quartiere, die als Winterquartiere geeignet wären, wurden bei der Untersuchung nicht festgestellt.

Aufgrund dieser Waldstruktur sowie der Verbreitungsgebiete der 22 heimischen Fledermausarten können innerhalb des Wirkraums bis zu 17 Fledermausarten auftreten. Für zwölf Fledermausarten können im Planungsraum zudem Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sein (siehe Tabelle 1).

Für vier Fledermausarten bietet der Planungsraum keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) sowie Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*). Ein Vorkommen des Kleinen Abendseglers (*Nyctalus leisleri*) ist aufgrund der gegebenen Kiefernwald-Waldtypen wenig wahrscheinlich, aber noch möglich.

Die 17 in Tabelle 1 genannten Arten können das Gebiet grundsätzlich zur Jagd aufsuchen, wobei für das Große Mausohr, das unterwuchsarme Buchen- oder Altlichtenbestände bevorzugt, nur ungünstige Jagdhabitats vorhanden sind. Jagdaktivitäten von Fledermäusen finden hauptsächlich an Wald-rändern, entlang von Wegen, über Gewässern, in Lichtungen sowie über den Verjüngungsflächen statt.

Fünf weitere Fledermausarten können ausgeschlossen werden, da die bekannten Verbreitungsgebiete weit vom Planungsraum entfernt liegen (Große und Kleine Hufeisennase, Nymphen-, Wimper- und Weißrandfledermaus).

Tabelle 1: potenziell vorkommende Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL im Bearbeitungsraum

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RLB	RLD	EHZ KBR	sg	Vorkommen
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	U1	x	zahlreiche Funde im näheren und weiteren Umfeld des Planungsgebiets (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, online-Abfrage, benachbarte ASK-Nachweise).
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	U1	x	wenige Funde im weiteren Umfeld des Planungsgebiets (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, online-Abfrage, benachbarte ASK-Nachweise).
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	FV	x	zahlreiche Funde im näheren und weiteren Umfeld des Planungsgebiets (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, online-Abfrage, benachbarte ASK-Nachweise).
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	FV	x	Jagd-vorkommen potenziell möglich, zahlreiche Funde im näheren und weiteren Umfeld des Planungsgebiets (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, online-Abfrage).
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	FV	x	zahlreiche Funde im weiteren Umfeld des Planungsgebiets (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, online-Abfrage, benachbarte ASK-Nachweise).
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	U1	x	zahlreiche Funde im näheren und weiteren Umfeld des Planungsgebiets (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, benachbarte ASK-Nachweise).
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	U1	x	Jagd-vorkommen potenziell möglich, zahlreiche Funde im näheren und weiteren Umfeld des Planungsgebiets (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, online-Abfrage).
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	U2	x	vereinzelt Funde im weiteren Umfeld des Planungsgebiets (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, online-Abfrage, benachbarte ASK-Nachweise).
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	FV	x	zahlreiche Funde im näheren und weiteren Umfeld des Planungsgebiets (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, online-Abfrage).
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	xx	x	wenige Funde im weiteren Umfeld des Planungsgebiets (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, online-Abfrage).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RLB	RLD	EHZ KBR	sg	Vorkommen
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	FV	x	wenige Funde im weiteren Umfeld des Planungsgebiets (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, online-Abfrage).
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	xx	x	wenige Funde im weiteren Umfeld des Planungsgebiets (online-Abfrage).
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	U1	x	wenige Funde im weiteren Umfeld des Planungsgebiets (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, online-Abfrage).
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	FV	x	wenige Funde im näheren und weiteren Umfeld des Planungsgebiets (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, online-Abfrage).
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	FV	x	zahlreiche Funde im näheren und weiteren Umfeld des Planungsgebiets (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, benachbarte ASK-Nachweise).
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	xx	x	Jagdorkommen potenziell möglich, wenige Funde im näheren und weiteren Umfeld des Planungsgebiets (MESCHEDE & RUDOLPH 2004).p
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV	x	sehr zahlreiche Funde im näheren und weiteren Umfeld des Planungsgebiets (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, online-Abfrage, benachbarte ASK-Nachweise).

Erläuterungen: RL D = Rote Liste Deutschland (HAUPT et al. 2009), RL B = Rote Liste Bayern (BAYLFU 2003); Kategorie 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten defizitär, G = Grenzvorkommen; EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region: FV = günstig, U1 = ungünstig - unzureichend, U2 = ungünstig - schlecht, xx = unbekannt, sg = streng geschützt

Betroffenheit der Säugetierarten

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten)

Bei der Entfernung der Bäume bzw. der Gebäude können Quartiere von Fledermäusen entfernt oder geschädigt werden. Entsprechend der obigen Darstellung sind nur vereinzelt Baumquartiere bzw. -verstecke für Fledermäuse innerhalb des Eingriffs- und Einwirkungsbereichs vorhanden.

Die **Maßnahme aV 1 „Entfernen von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit“** soll grundsätzlich gewährleisten, dass keine aktuell besetzten Quartiere entfernt werden. Bäume mit großvolumigen Baumhöhlen, die Fledermäusen als Winterquartiere dienen können, sind in dem Gehölzbestand nicht vorhanden.

Über die Maßnahme **CEF 1 „Anbringen von 10 Fledermauskästen und 5 Vogelnistkästen in der Waldabteilung Vogelherd der Oberen Wagensaß“** werden weitere Quartiere bereitgestellt. Mittel bis langfristig werden über die Maßnahmen **CEF 3 „Ausweisung und Entwicklung von 5 Biotopbäumen in der vorgesehenen Ausgleichsfläche innerhalb der naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche (Flurstücke 1401 und 1401/2)“** sowie **CEF 4 „Ausweisung und Entwicklung von Waldflächen mit höherem Nutzungsalter innerhalb der naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche (Flurstücke 1401 und 1401/2) (Waldtyp Klasse II der Bayerischen Staatsforsten)“** weitere Baumquartiere und etwas verbesserte Nahrungsbedingungen in diesen Ausgleichsflächen entstehen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die örtliche Population aller im Planungsbereich potenziell vorkommenden Fledermausarten innerhalb der Waldgebiete um Sulzbach-Rosenberg sowie der Bbauung der Gemeinde Quartiere vorfinden muss, da es ansonsten keine lokale Populationen geben könnte.

Die Gehölzentfernung im Zusammenhang mit dem Bau des Wohngebietes beeinträchtigt daher unter Berücksichtigung der Maßnahmen nicht die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)

In den Gebäuden im nahen Umfeld bzw. im benachbarten Waldflächen können sich einzelne Fledermausquartiere befinden. Durch den Bau und Betrieb des Wohngebietes ergeben sich keine bedeutenden zusätzlichen Störungen, die so stark über die bisherigen Belastungen hinausgehen, dass Störungen mit populationsgefährdender Intensität entstehen können.

Damit ergeben sich keine erheblichen Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Bestände der in den angrenzenden Flächen (potenziell) lebenden Fledermäuse führen können.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungen und Tötungen)

Die Fahrzeuge können innerhalb des Wohngebietes nur mit geringen Geschwindigkeiten fahren. Eine erhöhte Tötungsgefahr für jagende Fledermäuse im Vergleich zum bisherigen Zustand entsteht weder in der Bau- noch in der Betriebsphase.

Baubedingte Tötungen werden durch die Maßnahme **aV 1 „Entfernen von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit“** vermieden.

Schlussfolgerung für Säugetiere:

Bei keiner Säugetierart, die im Gebiet auftritt oder potenziell auftreten kann, werden bei Einhaltung konfliktvermeidender Maßnahmen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 in V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.1.2.2 Reptilien

Methodik zur Ermittlung der Vorkommen der betroffenen Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Magere Kiefernwälder auf sandigen Böden bzw. Magerrasen im Naturraum „Mittlere Frankenalb“ weisen besonders im Übergang zu Wegen, an Waldrändern oder im Umfeld von Abbaustellen günstige Reptilienhabitate auf. Vor allem gut besonnte, nach Süden exponierte und vegetationsarme Zonen werden von Wald- und Zauneidechse besiedelt. Im Hinblick auf Vorkommen der Zauneidechse wurden der verwilderte Obstgarten sowie die beiden südlich exponierten Waldränder untersucht. Die Begehungen erfolgten am 14.08., 18.08., 29.08. und am 07.09.2016. Dabei wurde die potenziell geeigneten Habitate langsam und vorsichtig abgeschritten. Nachweise erfolgten durch Sichtbeobachtungen.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Zauneidechse

Der verwilderte Obstgarten (Biotop 6436-0132-001) stellt einen mehr oder weniger günstigen Lebensraum für die Zauneidechse dar. Obwohl die Beschattung durch die Gehölze relativ hoch ist, verbleiben noch größere Anteile mit besonnten mageren Brachen und vielen Versteckmöglichkeiten. Die Waldränder im Untersuchungsgebiet sind nur teilweise günstige Habitate für Reptilien. Die geringe Breite der Saumstrukturen sowie die Beschattung durch die Gehölze mindern die Attraktivität der Waldränder für die Zauneidechse. Die große Waldfläche im Norden sowie die landwirtschaftliche Nutzung im Süden verringert zudem die Anzahl benachbarter Habitate bzw. führt zu langen Wanderwegen mit einer geringen Zuwanderung.

Am 14.08.2016 wurden im verwilderten Obstgarten 3 juvenile und 1 adulte männliche Zauneidechse angetroffen. Am 29.08.2016 wurden dort 2 weitere juvenile Zauneidechse sowie ein adultes männliches Tier beobachtet. Am Waldrand, der an den Obstgarten angrenzt, wurde am 07.09.2016 ein juve-

nile Zauneidechse festgestellt, die sich etwa in der Längsmittle des Waldrandes aufgehalten hat. Am westlichen Waldrand, der an die Bebauung grenzt, wurden bei allen vier Begehungen keine Zauneidechsen gesehen.

Tabelle 2: Reptilienarten des Anhangs IV FFH-RL im Bearbeitungsraum

Artname wissenschaftlich	Artname deutsch	RLD	RLB	EHZ KBR	Fundorte im Planungsraum
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	U1	eine Teilpopulation der lokalen Population im verwilderten Garten und dem angrenzenden Waldrand

Erläuterungen: RL D = Rote Liste Deutschland (HAUPT et al. 2009), RL B = Rote Liste Bayern (jeweils nach BAYLFU 2003); Kategorie V = Vorwarnliste EHZ KBR = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region: U1 = ungünstig - unzureichend

Habitate der Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich daher lediglich am südlichen Waldrand des Nadelmischwaldes, der an den verwilderten Obstgarten anschließt. Der verwilderte Garten ist ein wichtiger Lebensraum für die Zauneidechse. Dieser wird aber nicht überbaut oder anderweitig beeinträchtigt.

Schlingnatter

Es sind keine Vorkommen in der Nähe des Bearbeitungsgebietes bekannt (vergleiche Datenquellen Kapitel 1.2). Der Planungsraum weist eine ungünstige Struktur bezüglich der Besonnung und der Breite der Saumstrukturen auf. Zudem existiert keine Grundpopulation der Schlingnatter in unmittelbarer Nachbarschaft. Für den Vorhabensraum wird ein Vorkommen der Schlingnatter ausgeschlossen, da hier die Habitate für die Schlingnatter ungeeignet sind.

Weitere Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden, kommen dort nicht vor (vergleiche Datenquellen Kapitel 1.2).

Betroffenheit der Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Aufgrund der intensiven Landnutzung lebt die Zauneidechse heute überwiegend auf Saum- und Restflächen, die in der Regel gut besonnt sind und eine trockenwarme Ausprägung aufweisen. Sie ist als Kulturfolger anzusehen, da sie weitgehend in Sekundärlebensräumen vorkommt. Ausbreitungswege sind häufig schütterere Vegetationssäume und sonnige Böschungen entlang von Straßen und Schienenwegen, aber auch von Waldändern. Die Häufigkeit ihrer Idealhabitats in Deutschland stark abgenommen, so dass die Bestände vielerorts rückläufig sind. Eine Zauneidechse benötigt zwischen 60 und 2000 m²,

Allerdings sind heute die Saumflächen oft nicht groß genug, um alle Habitatrequisiten aufweisen zu können. Daher müssen die Tiere im Jahresverlauf zwischen verschiedenen Teillebensräumen wandern. Die Zauneidechse ist in Bayern und Deutschland weit verbreitet und kommt auch im der Fränkischen Alb in vielen geeigneten Habitats in niedriger bis guter Dichte vor.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Lokale Population:

Als lokale Population wird der Gesamtbestand der Zauneidechsen auf Brachen, Böschungen, Straßen-, Weg- und Waldrändern, an Hecken und Waldlichtungen sowie Stromleitungstrassen, Gärten, Orts- und Gewässerrändern zwischen der Bundesstraße B85 im Osten, der Bundesstraße B14 im Norden sowie dem Waldrand der Oberen Wagensaß im Süden und Westen definiert. Der Erhaltungszustand ist nicht bekannt und wird vorsorglich als ungünstig eingestuft.

Als Teilpopulation dieser lokalen Population wird der Bestand am verwilderten Obstgarten (Biotop 6436-0132-001) und den angrenzenden Säumen, Brachen und Hecken gewertet.

Der Erhaltungszustand dieser Teilpopulation kann aufgrund der wenigen erfolgten Beobachtungen nur als mittel bis schlecht eingestuft werden. Es ist nicht bekannt, welchen Anteil die betroffene Teilpopulation an der lokalen Population einnimmt. Daher kann auch nicht ermittelt werden, ob ein vollständiger Verlust der Teilpopulation im Bereich des geplanten Baugebietes den Erhaltungszustand der lokalen Population erheblich beeinträchtigt. Um diese potenziell erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population zu vermeiden, ist es notwendig, die Teilpopulation der Zauneidechse im Wirkraum weitgehend zu erhalten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Der **Erhaltungszustand** der **Teil-Population** im heideähnlichen Wald an der RH 34 im Vorhabensraum wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Wohngebiet wird der südlich exponierte Waldsaum - angrenzend an den verwilderten Obstgarten - überbaut. Damit geht ein Saumstreifen von ca. 200 m² bei einer Länge von etwa 60 Metern verloren. Man kann bei dieser Fläche von zwei bis drei betroffenen Revieren der Zauneidechsen sprechen.

Die Optimierung des Zauneidechsen-Habitats im Obstgarten (Maßnahmen aV 3) und das Einbringen von Habitatelementen CEF-Maßnahme 2) werden die Flächenverluste kompensiert und gleichzeitig der Lebensraum auf einer Fläche von ca. 4.300 m² deutlich verbessert. Die Maßnahme aV 4 stellt sicher, dass keine weitere Beeinträchtigung des Lebensraumes eintritt. Der Kern des Zauneidechsen-Lebensraumes im Form des verwilderten Obstgartens und der benachbarten Strukturen wird nicht beeinträchtigt.

Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der lokalen Teil-Population im räumlichen Zusammenhang bleibt damit auf jeden Fall gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **aV 3: Optimierung des Reptilienlebensraumes im Flurstück 1031/3, Gmkg. Sulzbach**
- **aV 4: Unproblematische Lage von Baustelleneinrichtungen**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF 2: Anlage von 2 Habitatelementen im angrenzenden Obstgarten (Flurstück 1031/3, Gmkg. Sulzbach)**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Reptilien der lokalen Population sind die bisherige Belastung des Areals durch Emissionen des Straßenverkehrs und der benachbarten Siedlung gewöhnt. Die neue Siedlung führt nicht zu einer so massiven Verstärkung der Störungen bzw. stellt keine so grundlegend neue Störungsart dar, dass erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Populationen entstehen können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der örtlichen Population bzw. der betroffenen Teilpopulation ergibt sich daher nicht.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Vergrämung der Eidechsen aus dem Baufeld am südlichen Waldrand (Maßnahme aV 2) stellt sicher, dass keine baubedingten Tötungen erfolgen. Gleiches gilt für den Schutz des benachbarten Obstgartens vor unbeabsichtigten Beeinträchtigungen oder dem Ablagern von Baumaterial.

Weitere baubedingte Tötungen werden durch die Maßnahmen aV 4 verhindert. Über die Optimierung des benachbarten Reptilienlebensraumes (Maßnahme aV 3) werden betriebsbedingte Tötungen gemindert, die zum Beispiel durch Hauskatzen erfolgen können, die im Umfeld von Wohnsiedlungen häufiger auftreten, als dies bisher der Fall war. Durch die zusätzlichen Verstecke und Rückzugsmöglichkeiten ergibt sich keine signifikante Erhöhung der Tötungsgefahr im Vergleich zum bisherigen Zustand, der durch einzelne Verluste durch natürliche Beutegreifer gegeben war.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **aV 2: Vergrämung der Zauneidechse aus dem südlichen Waldsaum**
- **aV 3: Optimierung des Reptilienlebensraumes im Flurstück 1031/3, Gmkg. Sulzbach**
- **aV 4: Unproblematische Lage von Baustelleneinrichtungen**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schlussfolgerung für Reptilien:

Bei der einzigen Reptilienart, die im Gebiet auftritt, werden bei Einhaltung konfliktvermeidender Maßnahmen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 in V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.1.2.3 Sonstige Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Sonstige Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet nicht vor, da geeignete Habitate fehlen oder das Planungsgebiet außerhalb des Verbreitungsraums dieser Arten liegt (LfU saP online-Arbeitshilfe). Im Einzelnen :

Amphibien

Im Geltungsbereich und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

Tagfalter

Im Geltungsbereich und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Habitate vorhanden bzw. die Verbreitungsgebiete erreichen nicht mehr die Baufläche.

Nachtfalter

Im Geltungsbereich und im näheren Umfeld fehlen entsprechende Lebensraumkomplexe bzw. die Verbreitungsgebiete erreichen nicht mehr die Baufläche.

Libellen

Im Geltungsbereich und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

Käfer

Im Geltungsbereich und im näheren Umfeld fehlen entsprechende Lebensraumkomplexe bzw. die Verbreitungsgebiete erreichen nicht mehr die Baufläche.

Weichtiere

Im Geltungsbereich und im näheren Umfeld fehlen geeignete Lebensräume.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Methodik zur Ermittlung der Vorkommen der betroffenen Vogelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Das Vogelartenspektrum für den Planungsraum ergibt sich aus der Kombination eines Ausschlussverfahrens, das auf der Liste des zu prüfenden Artenspektrums für Vögel basiert und den Ergebnissen der Ortsbegehungen im August 2016 (Erfassungsdaten siehe Reptilien). Bei der Begehung des Planungsgebietes wurden alle Vogelindividuen, die durch Gesänge, Rufe und Sichtbeobachtungen eindeutig bestimmt werden konnten, in Tageslisten aufgezeichnet. Anhand der vorhandenen Strukturen und der Biologie der Arten wurde der den Status (Brut- und Gastvogelarten) abgeleitet.

Zunächst werden Vogelarten ausgeschlossen, die aufgrund ihrer grundsätzlichen Lebensraumsprüche oder ihrer generellen Verbreitung nicht im Planungsraum vorkommen können (etwa Alpen- oder Urwaldvögel).

In einen zweiten Schritt werden solche Arten ausgeschieden, die nicht die notwendige Lebensraumausstattung oder Strukturen (etwa Feuchtwiesen, Stillgewässer usw.) im Planungsbereich vorfinden, die in der näheren und weiteren Umgebung aber vorkommen (wie Wasservögel). Es verbleiben solche Vogelarten, die direkt festgestellt wurden, in den Datenquellen genannt sind oder aufgrund

ihrer Lebensraumsprüche und der Ausstattung des Untersuchungsraums dort potenziell auftreten können.

Das Ergebnis des Ausschlussprozesses zeigt die Artenliste in Tabelle 3. Anschließend wird die Betroffenheit der Vogelarten durch das Bauvorhaben geklärt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen europäischen Vogelarten

Innerhalb des Geltungsbereiches sowie im nahen Umfeld können rund 61 Vogelarten (potenziell) auftreten. 37 Vogelarten wurden nachgewiesen, 24 können potenziell vorkommen. 16 Vogelarten werden als Nahrungsgäste eingestuft. Darunter sind u.a. Sperber, Schwalben und Mauersegler, Schwarzspecht oder Kolkrabe. Diese Vogelarten brüten in der näheren und weiteren Umgebung und suchen die Gehölze, das Grünland oder die umliegenden Äcker zum Nahrungserwerb an. Etwa 45 Arten können als Brutvögel auftreten (siehe Tabelle 3).

Die Gehölze im Geltungsbereich werden von allgemein häufigen und weit verbreiteten Vogelarten besiedelt. Ausnahmen stellen Gartenrotschwanz und Klappergrasmücke dar, die zumindest in manchen Jahren im verwilderten Garten bzw. in den Waldflächen als Brutvögel auftreten können.

Tabelle 3: (Potenzielle) Gast- und Brutvogelarten in und im Umfeld der Planungsfläche

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL B	RL D	Status	N / p	bevorzugter Bruthabitat / Häufigkeit	Betrof- fenheit	Aus- schl uss
Amsel*	<i>Turdus merula</i>	-	-	wB	N	Wald - einzelne	nein	HF
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			wB	N	Ortsrand - einzelne	nein	HF
Blaumeise*	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	wB	N	Wald - wenige	nein	HF
Buchfink*	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	wB	N	Wald - häufig	nein	HF
Buntspecht*	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	wB	N	Wald - einzelne	nein	HF
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	G	P	Offenland - einzelne	nein	G
Eichelhäher*	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	wB	N	Wald – einzelne	nein	HF
Elster*	<i>Pica pica</i>	-	-	mB	N	Ortsrand - einzelne	nein	HF
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	G	P	Wald - einzelne	nein	G
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	G	P	Ortsrand - einzelne	nein	G
Fitis*	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	wB	P	Wald – einzelne	nein	HF
Gartenbaumläufer*	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	mB	N	Wald - einzelne	nein	HF
Gartengrasmücke*	<i>Sylvia borin</i>	-	-	mB	P	Wald - einzelne	nein	HF
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	mB	P	verw. Garten, Wald - einzelne	nein	MB
Gimpel*	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	mB	P	Wald – einzelne	nein	HF
Girlitz*	<i>Serinus serinus</i>	-	-	mB	P	verw. Garten - einzelne	nein	HF
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	wB	N	Waldrand, Garten – einzelne	nein	MB
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	G	P	Wald - einzelne	nein	G
Grauschnäpper*	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	mB	P	Wald - einzelne	nein	HF
Grünfink*	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	wB	N	Wald - einzelne	nein	HF
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	mB	P	Wald - einzelne	nein	MB
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	G	P	Wald - einzelne	nein	G
Haubenmeise*	<i>Parus cristatus</i>	-	-	mB	N	Wald - einzelne	nein	HF
Hausrotschwanz*	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	G	N	Ortsrand - einzelne	nein	G
Haussperling*	<i>Passer domesticus</i>	V	V	G	N	Ortsrand - einzelne	nein	G
Heckenbraunelle*	<i>Prunella modularis</i>	-	-	mB	N	Wald - einzelne	nein	HF
Kernbeißer*	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	mB	P	Garten - einzelne	nein	HF
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	mB	P	verw. Garten - einzelne	nein	MB

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
Bebauungs- und Grünordnungsplan „Kempfenhof Ost“, 92237 Sulzbach-Rosenberg

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL B	RL D	Status	N / P	bevorzugter Bruthabitat / Häufigkeit	Betrof- fenheit	Aus- schl uss
Kleiber*	<i>Sitta europaea</i>	-	-	wB	N	Wald - einzelne	nein	HF
Kohlmeise*	<i>Parus major</i>	-	-	wB	N	Wald - einzelne	nein	HF
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	G	P	Wald - einzelne	nein	G
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	mB	P	Wald - einzelne	nein	MB
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	G	P	Wald - einzelne	nein	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	G	N	Offenland - einzelne	nein	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	3	G	N	Wald - einzelne	nein	G
Misteldrossel*	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	wB	N	Wald - einzelne	nein	HF
Mönchsgrasmücke*	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	wB	N	Wald - einzelne	nein	HF
Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>	-	-	mB	N	Wald - einzelne	nein	HF
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	G	N	Wald - einzelne	nein	G
Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>	-	-	mB	N	Wald - einzelne	nein	HF
Rotkehlchen*	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	wB	N	Wald - einzelne	nein	HF
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	G	P	Wald - einzelne	nein	G
Singdrossel*	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	wB	N	Wald - einzelne	nein	HF
Sommergoldhähnchen*	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	mB	P	Wald - einzelne	nein	HF
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	mB	N	Wald - einzelne	nein	MB
Star*	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	wB	N	verw. Garten, Wald - einzelne	nein	HF
Stieglitz*	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	mB	N	verw. Garten, Ortsrand - einzelne	nein	HF
Sumpfmeise*	<i>Parus palustris</i>	-	-	mB	N	Wald - einzelne	nein	HF
Tannenhäher*	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	G	P	Wald - einzelne	nein	G
Tannenmeise*	<i>Parus ater</i>	-	-	wB	N	Wald - einzelne	nein	HF
Türkentaube*	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	G	N	Ortsrand - einzelne	nein	G
Turmfalke*	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	G	N	Offenland - einzelne	nein	G
Wacholderdrossel*	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	wB	N	Wald - einzelne	nein	HF
Waldbaumläufer*	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	mB	N	Wald - einzelne	nein	HF
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	mB	P	Wald - einzelne	nein	MB
Waldlaubsänger*	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	mB	P	Wald - einzelne	nein	HF
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	mB	P	Wald - einzelne	nein	MB
Weidenmeise*	<i>Parus montanus</i>	-	-	mB	P	Wald - einzelne	nein	HF
Wintergoldhähnchen*	<i>Regulus regulus</i>	-	-	wB	N	Wald - einzelne	nein	HF
Zaunkönig*	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	wB	N	Wald - einzelne	nein	HF
Zilpzalp*	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	wB	N	Wald - einzelne	nein	HF

Erläuterungen: * = allgemein häufige und weit verbreitete Vogelarten; RL D = Rote Liste Deutschland (NABU 2016), RL B = Rote Liste Bayern, (BayLfU 2016); V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Status: wB = wahrscheinlicher Brutvogel, mB = möglicher Brutvogel, G = Nahrungsgast; NW = Nachweistyp: N = Nachweis, P = potenzielles Vorkommen; Lebensraum = bevorzugter Habitat für Brut; Ausschluss Betroffenheit: HF = Häufigkeit, MB = Bruten sind in den verbleibenden Waldflächen weiterhin möglich

Bei den (potenziellen) Brutvögeln gelten nach der Bayerischen Roten Liste von 2016 Klappergrasmücke und Gartenrotschwanz als gefährdet.

Einige Arten mit größeren Aktionsradien wie Sperber oder Schwarzspecht können im Bearbeitungsgebiet als Nahrungsgäste auftreten. Hinweise auf Brutplätze dieser und weiterer Arten mit großen Revieren oder dauerhaften Horsten wurden bei den Begehungen nicht festgestellt.

Bodenbrütende Feldvögel treten aufgrund der geringen Größe der landwirtschaftlichen Flächen, die von Siedlungen und Wäldern eingerahmt sind, nicht auf.

Die Anzahl der Brutpaare aller Arten innerhalb des Wirkraums ist jeweils sehr klein. Es werden bei den meisten Arten ein bis zwei, in wenigen Fällen (Amsel, Zilpzalp) kaum zehn Brutpaare erreicht. Die örtlichen Populationen beschränken sich zudem nicht allein auf den Wirkraum, sondern gehen größtenteils deutlich darüber hinaus. Ähnliches gilt für Nahrungsgäste. Die Größenordnung der Anzahl bewegt sich meistens unter 10.

Betroffenheit der Vogelarten

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten)

Bei 38 der wahrscheinlichen oder potenziellen Brutvogelarten ist aufgrund ihrer allgemeinen Häufigkeit (= Kürzel HF in Tabelle 3) und der weiten Verbreitung dieser Arten grundsätzlich eine Gefährdung der Populationen durch das Bauvorhaben nicht möglich (siehe auch Tabelle des zu prüfenden Artenspektrums des BayLfU von 2016, Kapitel 7.2). Die Maßnahme **aV 1 „Entfernen von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit“** stellt sicher, dass keine besetzten Nester zerstört werden.

Die als Nahrungsgäste eingestuften 16 Vogelarten (= Kürzel G in Tabelle 3) verlieren keine Fortpflanzungsstätten. Es handelt sich um Arten wie Sperber, Rauch- und Mehlschwalbe, Mauersegler oder Rabenkrähe. Greifvogelhorste oder Schwarzspechthöhlen befinden sich nicht innerhalb des Wirkraums. Gleichzeitig ist das Areal des Bauvorhabens als Nahrungsfläche nicht essentiell für diese Arten, da es gleichwertige Nahrungsgebiete in der unmittelbaren Umgebung in großer Ausdehnung gibt.

Über die CEF-Maßnahmen **CEF 1 „Anbringen von 10 Fledermauskästen und 5 Vogelnistkästen in der Waldabteilung Vogelherd der Oberen Wagensaß“**, **CEF 3 „Ausweisung und Entwicklung von 5 Biotopbäumen in der vorgesehenen Ausgleichsfläche innerhalb der naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche (Flurstücke 1401 und 1401/2)“** sowie **CEF 4 „Ausweisung und Entwicklung von Waldflächen mit höherem Nutzungsalter innerhalb der naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche (Flurstücke 1401 und 1401/2) (Waldtyp Klasse II der Bayerischen Staatsforsten)“** werden Wald-Strukturen geschaffen, die eine höhere Dichte an Brutvogelarten zulassen, als es in einem Wald der Fall ist, wie er im Geltungsbereich vorhanden ist.

Die betroffenen allgemein häufigen und weit verbreiteten Vogelarten bilden örtliche und überörtliche Metapopulationen. Dadurch sind die Maßnahmen auch in etwas weiteren Entfernung für die lokale Population dieser Vogelarten wirksam.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass in einem allgemeinem Wohngebiet nach einigen Jahren wiederum Bruthabitate für die einige Vogelarten entstehen, die im Geltungsbereich bisher in den Gehölzen gebrütet haben.

Bei den nicht allgemein häufigen Vogelarten können Klappergrasmücke und Goldammer weiterhin im verwilderten Ostgarten brüten.

Potenziell können zudem Gartenrotschwanz und Grünspecht, Waldohreule, Waldlaubsänger und Waldkauz mit je maximal einem Brutpaar als mögliche Brutvögel auftreten. Die Habitatkapazität sowie der Raumbedarf bzw. die vorhandenen Habitatstrukturen erlauben im Geltungsbereich keine höhere Dichte dieser Arten. Für diese Arten wirken sich die CEF-Maßnahmen günstig aus.

Auswirkungen auf die lokale Populationen, die weit über die betroffenen Gehölze hinaus gehen, können durch den Verlust dieser Gehölze nicht entstehen. Innerhalb der Aktionsradien der genannten Arten stehen vergleichbare Habitate zur Verfügung.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt daher gewahrt.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)

In diesem Zusammenhang ist wiederum allein die Frage relevant, ob insbesondere Lärmemissionen bzw. die menschlichen Aktivitäten im Wohngebiet eine erhebliche störende Wirkung auf brütende und Nahrung suchende Vogelarten im bzw. im Umfeld des Geltungsbereichs entwickeln können.

Für die ca. 45 Vogelarten, die möglicherweise oder wahrscheinlich in den Gehölzen brüten, zeigt eine Betrachtung der jeweiligen Störungsempfindlichkeit, dass diese Arten zu den weniger störungsempfindlichen Arten gehören. Daraus ergibt sich die Prognose, dass diese Arten durch eine gewisse Erhöhung der bereits vorhandenen ortsüblichen Emissionen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Weiterhin ist zu bedenken, dass die Anzahl der jeweiligen Brutpaare im Wirkraum der Lärmemissionen bei allen betroffenen Arten nur einzelne bis wenige Paare umfasst. Allein daraus wird ersichtlich, dass populationswirksame Folgen kaum eintreten können.

Bau und Betrieb des Wohngebietes bewirken daher keine bedeutenden zusätzlichen Störungen, die so stark über die bisherigen Belastungen hinausgehen, dass eine populationsgefährdende Wirkung für Vogelarten im Umfeld eintreten kann. Letztendlich stellt das zukünftige Wohngebiet nach einer gewissen Einwachphase wiederum einen Lebensraum dar, in dem einige der erwähnten Arten erneut Brutplätze finden, da sie die Emissionen des Wohngebietes nicht beeinträchtigen.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungen und Tötungen)

Grundsätzlich besteht die Gefahr des Vogelschlags an größeren Fensterfronten, die sich beim Anflug von Vögeln an großen Glasfronten in Gebäuden des Wohngebiets ergeben. Sollten in den vorgesehenen Gebäuden große Glasfronten entstehen, ergäbe sich die Gefahr des Vogelschlags an den großen Fensterscheiben. Die freiwillige Maßnahme 3.3. (1) „**Schutz von Vögeln an großen Fenstern oder Glasfronten**“ soll gewährleisten, dass diese potenziellen Todesfälle ein ortsübliches Maß nicht übersteigen und keine signifikant erhöhte Tötungsgefahr geschaffen wird.

Der Fahrzeugverkehr bewegt sich mit geringen Geschwindigkeiten, so dass tödliche Kollisionen nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit erfolgen und keine signifikante Erhöhung der Tötungsgefahr im Vergleich zu den bisher bestehenden Gegebenheiten eintritt.

Die Maßnahmen **aV 1 „Entfernen von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit“** vermeiden, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern geschädigt werden.

Eine wesentliche Erhöhung der Tötungsgefahr für Vogelarten entsteht durch das Bauvorhaben weder während der Bau- noch in der Betriebsphase.

Schlussfolgerung für die Vögel:

Bei keiner Vogelart, die im Gebiet auftritt oder potenziell auftreten kann, werden bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz rechtliche Verbots Tatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5 Gutachterliches Fazit

Von den in Bayern vorkommenden, europäisch geschützten Arten wurden im Planungsgebiet und seinem nahen Umfeld Arten aus den Gruppen der Säugetiere, Reptilien und Vögel nachgewiesen, die dort auftreten oder potenziell auftreten können. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Säugetieren, Reptilien und bei europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Für diese Arten, die im Planungsgebiet und dem nahen Umfeld vorkommen oder potenziell vorkommen können, sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (CEF- und Vermeidungsmaßnahmen) so gering, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht entsteht.

Bernhard Moos

Bernhard Moos, Diplom-Biologe

6 Literaturverzeichnis

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (BAYLFU) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns
- BEZZEL, E., GEIGERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer 560 S.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurentiverlag, Bielefeld. 160 S.
- GARNIEL, A. ET AL. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg
- MESCHÉDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer, Stuttgart, 411 S.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Bonn Bad-Godesberg: 737 S.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Bonn Bad-Godesberg: 693 S.
- RÖDL, TH., RUDOLPH, B.-U., GEIGERSBERGER, I., WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern Verbreitung 2005 bis 2009. Ulmer Stuttgart 256 S.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz. Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 53, Bonn-Bad Godesberg.

Gesetze, Normen und Richtlinien

- GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG VOM 29. JULI 2009 S. 2542 BUNDESGESETZBLATT JAHRGANG 2009 TEIL I NR. 51 S. 2542 (BONN 6. AUGUST 2009); IN KRAFT AB 01. MÄRZ 2010
- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG); Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur; in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.2.2011 (GVBl S. 82)
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. EG Nr. L 305) in der Fassung vom 01.05.2004
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/49/EG vom 29.07.1997 (ABI. EG Nr. L 223) in der Fassung vom 01.05.2004
- RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Abl. EG Nr. L 206, S. 7 - 50, in der Fassung vom 01.05.2004
- RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 ZUR ANPASSUNG DER RICHTLINIE 92/43/EWG ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN AN DEN TECHNISCHEN UND WISSENSCHAFTLICHEN FORTSCHRITT. - AMTSBLATT NR. L 305/42 VOM 08.11.1997.

7 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 2, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

für Flechten: WIRTH ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

7.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie2

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
x	x	0	0	x	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
x	x	0	0	x	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
x	x	0	0	x	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
x	x	0	0	x	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
x	x	0	0	x	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
x	x	0	0	x	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
x	x	0	0	x	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
x	x	0	0	x	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
x	x	0	0	x	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
x	x	0	0	x	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
x	x	0	0	x	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
x	x	0	0	x	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
x	x	0	0	x	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
x	0				Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
x	x	0	0	x	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
x	x	0	0	x	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
x	x	0	0	x	Zweifarb-Fledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
x	x	0	0	x	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
x	0				Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	2	x
x	0				Biber	Castor fiber	-	3	x
x	0				Birkenmaus	Sicista betulina	G	2	x
x	0				Feldhamster	Cricetus cricetus	2	2	x
x	0				Fischotter	Lutra lutra	1	1	x
x	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	-	x
x	0				Luchs	Lynx lynx	1	2	x
x	0				Wildkatze	Felis silvestris	1	2	x
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	1	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	2	x
x	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	2	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
x	x	x	x	0	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	x

Lurche

0					Alpenkammolch	Triturus carnifex	D	1	x
0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	R	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
x	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	3	x
x	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	3	x
x	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
x	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	2	x
x	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	3	x
x	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	2	x
x	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	2	x
x	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	3	x
x	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	2	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
x	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
x	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

x	0				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
x	0				Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
x	0				Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
x	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

x	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x
x	0				Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	0	x
x	0				Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
x	0				Thymian-Ameisenbläuling	Glaucoopsyche arion	3	2	x

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
Bebauungs- und Grünordnungsplan „Kempfenhof Ost“, 92237 Sulzbach-Rosenberg

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucoopsyche nausithous	3	3	x
x	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucoopsyche teleius	2	2	x
x	0				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x
x	0				Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	-	2	x
x	0				Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	1	x
x	0				Apollo	Parnassius apollo	2	1	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	x

Nachtfalter

x	0				Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
x	0				Haarstrangwurzeleule	Gortyna borellii	1	1	x
x	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	V	x

Schnecken

x	0				Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
x	0				Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

x	0				Bachmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	---	--	--	--	-------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
	0				Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
	0				Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
	0				Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
	0				Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
	0				Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
	0				Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
	0				Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
	0				Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
	0				Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
	0				Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
	0				Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
	0				Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
	0				Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
	0				Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
	0				Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

7.2 Europäische Vogelarten

Brutvogelarten in Bayern 1996-1999 (nach Brutvogelatlas 2005: S. 33ff)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrhrocorax graculus</i>	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	2	R	-
x	x	0	x	0	Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
x	x	0	x	0	Bachstelze ^{*)}	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
x	0				Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	-	-
x	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x
x	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	-
x	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
0					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	-	-
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	2	-	x
x	0				Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x
x	0				Blässhuhn ^{*)}	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
x	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	V	x
x	x	0	x	0	Blaumeise ^{*)}	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
x	0				Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	-
x	x	0	x	0	Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
x	x	0	x	0	Buntspecht ^{*)}	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
x	x	0	0	x	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	-
x	0				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	2	2	x
x	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	2	V	x
x	x	0	x	0	Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
0					Eiderente ^{*)}	<i>Somateria mollissima</i>	R	-	-
x	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	-	x
x	x	0	x	0	Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	-	-	-
x	x	0	0	x	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
x	0				Jagdhasan ^{*)}	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
Bebauungs- und Grünordnungsplan „Kempfenhof Ost“, 92237 Sulzbach-Rosenberg

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
x	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	-	-
x	x	0	0	x	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
x	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
x	0				Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
x	x	0	0	x	Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
x	0				Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
x	x	0	0	x	Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
x	x	0	0	x	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
x	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
x	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
x	x	0	0	x	Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
x	x	0	0	x	Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
x	x	0	x	0	Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
x	0				Grauammer	Miliaria calandra	1	3	x
x	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
x	x	0	0	x	Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
x	x	0	0	x	Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
x	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
x	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
x	x	0	x	0	Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
x	x	0	0	x	Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
x	x	0	0	x	Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	V	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
x	x	0	x	0	Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
x	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
x	x	0	x	0	Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
x	x	0	x	0	Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
x	x	0	x	0	Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
x	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
x	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
Bebauungs- und Grünordnungsplan „Kempfenhof Ost“, 92237 Sulzbach-Rosenberg

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
x	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
x	x	0	0	x	Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
x	x	0	0	x	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
x	x	0	x	0	Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
x	0				Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
x	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
x	x	0	x	0	Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
x	x	0	0	x	Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
x	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
x	0				Kranich	Grus grus	-	-	x
x	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-
x	x	0	0	x	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
x	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
x	0				Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
x	x	0	0	x	Mauersegler	Apus apus	V	-	-
x	x	0	x	0	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
x	x	0	x	0	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
x	x	0	x	0	Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
x	x	0	0	x	Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Moorente				
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreier	Nycticorax nycticorax	1	1	x
x	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
x	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
x	x	0	x	0	Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
x	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
x	x	0	x	0	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
x	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
x	0				Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
x	0				Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
Bebauungs- und Grünordnungsplan „Kempfenhof Ost“, 92237 Sulzbach-Rosenberg

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
x	x	0	x	0	Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
x	0				Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
x	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
x	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
x	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
x	0				Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
x	x	0	x	0	Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
x	0				Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
x	0				Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
x	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
x	0				Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
x	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
x	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
x	0				Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
x	0				Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
x	0				Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
x	0				Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
x	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
x	0				Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	3	V	-
x	0				Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
x	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
x	x	0	0	x	Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
x	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
x	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
x	0				Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
x	x	0	x	0	Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
x	x	0	0	x	Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
x	x	0	x	0	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
x	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
x	x	0	x	0	Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
x	0				Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
x	0				Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
0	0				Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis		1	x
x	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
x	0				Stelzenläufer ^{*)}	Himantopus himantopus	-	-	x
x	x	0	x	0	Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
Bebauungs- und Grünordnungsplan „Kempfenhof Ost“, 92237 Sulzbach-Rosenberg

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
x	0				Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
x	0				Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
x	x	0	x	0	Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
0	0				Sumpfohreule	Asio flammeus			
x	0				Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
x	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
x	x	0	0	x	Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
x	x	0	x	0	Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
x	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
x	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
x	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
x	x	0	x	0	Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
x	x	0	x	0	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
x	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
x	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
x	0				Uhu	Bubo bubo	3	-	x
x	x	0	x	0	Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
x	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
x	0				Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
x	x	0	x	0	Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
x	x	0	0	x	Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
x	x	0	0	x	Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
x	x	0	0	x	Waldohreule	Asio otus	V	-	x
x	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
x	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
x	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
x	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
x	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
x	x	0	0	x	Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
x	0				Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
x	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
x	0				Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
x	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
x	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
x	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
x	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
Bebauungs- und Grünordnungsplan „Kempfenhof Ost“, 92237 Sulzbach-Rosenberg

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
x	x	0	x	0	Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
x	x	0	x	0	Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
x	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
x	x	0	0	x	Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronengirlitz	Carduelis citrinella	V	3	x
x	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
x	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Schalltechnische Untersuchung



Schalltechnische Untersuchung

Auftrag Nr. 3170851
Projekt Nr. 2017-1657

KUNDE:

Stadt Sulzbach-Rosenberg
Luitpoldplatz 25
92237 Sulzbach-Rosenberg

BAUMASSNAHME:

Bauleitplanung Wohngebiet „Kempfenhof Ost“

GEGENSTAND:

Schalltechnische Untersuchung

DATUM:

Deggendorf, den 16.08.2017

Dieser Bericht umfasst 22 Seiten, 6 Tabellen, 1 Abbildung und 4 Anlagen.
Die Veröffentlichung, auch auszugsweise, ist ohne unsere Zustimmung nicht zulässig.

 **Dipl.-Geol. Eduard Eigenschenk**
von der IHK Niederbayern
öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger
für ingenieurgeologische
Bodenuntersuchungen

WASSER | UMWELT

 **Dipl.-Geol. Dr. Roland Kunz**
von der IHK Niederbayern
öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger
für Hydrogeologie

MONITORING

 **Dr.-Ing. Bernd Köck**
von der IHK Niederbayern
öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger für
Historische Bauten,
Nachweisberechtigt für
Standsicherheit (Art. 62, BayBO)
und bauvorlageberechtigt
(Art. 61, BayBO)

PLANUNG

Dr.-Ing. Tobias Kubetzek
Priv. SV Spezialtiefbauplanung

GEOTECHNIK

 **Dipl.-Ing. Rolf d'Angelo**
von der IHK Niederbayern
öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger
für Erdbau im Straßenbau

M. Eng. Stephan Ziermann

Leiter Erd- und Grundbaulabor,
Leiter der nach § 29b BImSchG
vom Bayerischen Landesamt für
Umwelt anerkannten Messstelle
für Geräusche

 **Dipl.-Ing. (FH) Markus Piendl**
von der IHK Niederbayern
öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger
für Baugrunderkundung und
Gründung von Hochbauten

FELS

Geol. Dr. Matthias Zeithöfler
Priv. SV Felsicherung
vom Bayr. LFU zert.
Radonfachperson

HISTORISCHE BAUTEN

Kooperationspartner
Prof. Dr.-Ing. Stefan M. Holzer
Universitätsprofessor für
Ingenieurmathematik und
Bauinformatik an der Fakultät für
Bauingenieur- und Vermessungs-
wesen an der Universität der
Bundeswehr München

Inhaltsverzeichnis:

0 ZUSAMMENFASSUNG	4
1 VORGANG	5
1.1 Auftrag.....	5
1.2 Fragestellung.....	5
2 SITUATION.....	5
2.1 Ausgangssituation	5
2.2 Örtliche Gegebenheiten.....	6
3 RANDBEDINGUNGEN	7
3.1 Regelwerk	7
3.2 Unterlagen und Vorabinformationen	7
4 IMMISSIONSORTE.....	8
5 SCHALLTECHNISCHE ANFORDERUNGEN.....	8
5.1 16. BImSchV	8
6 AUFGABENSTELLUNG UND VORGEHENSWEISE	9
7 BERECHNUNG DER IMMISSIONEN	9
7.1 Herleitung der Verkehrsbelastung	9
7.2 IST-Zustand Variante 1	10
7.3 Plan-Zustand Variante 2.....	10
7.4 Plan-Zustand Variante 3.....	11
7.5 Plan-Zustand Variante 4.....	12
8 ERGEBNISSE.....	13
9 GESAMTBEURTEILUNG	21
9.1 Vorschläge für Satzung	21
10 SCHLUSSBEMERKUNG.....	22

Anlagen:

Anlage 1:	Planunterlagen
Anlage 2:	Fotoaufnahmen
Anlage 3:	Emissionsdaten
Anlage 4:	Beurteilungspegel / Immissionsraster Variante 1 bis 4

Tabellen:

Tabelle 1:	Verkehrsmengen IST-Zustand Variante 1	10
Tabelle 2:	Verkehrsmengen Plan-Zustand Variante 2	11
Tabelle 3:	Verkehrsmengen Plan-Zustand Variante 3	11
Tabelle 4:	Verkehrsmengen Plan-Zustand Variante 4	12
Tabelle 5:	Berechnung, Verkehrslärm, Tagzeitraum (06:00 bis 22:00 Uhr)	13
Tabelle 6:	Berechnung, Verkehrslärm, Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr)	17

Abbildungen:

Abbildung 1:	Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Darstellung des Geltungsbereichs der geplanten Wohnbaufläche	6
--------------	---	---

0 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg führt z. Zt. ein Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ durch. Das geplante Neubaugebiet soll insgesamt drei Zu- und Abfahrten (Zum Postweg, Hainsbühlweg und eine neue Anbindung im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplan-Geltungsbereiches zum Kempfenhofer Weg) zum bestehenden Stadtteil Kempfenhof haben. Im geplanten Neubaugebiet sollen auf 40 Parzellen Wohngebäude mit max. 2 Wohneinheiten/Wohngebäude (Abgrenzungsbereich A) und auf 4 Parzellen Mehrfamilienhäuser mit max. 3 Vollgeschossen (Abgrenzungsbereich B) zugelassen werden.

Gemäß einer Entscheidung des BayVGH München vom 03.03.2017 gehört eine planungsbedingte Zunahme des Verkehrslärms auch für lärmbeeinträchtigte Grundstücke außerhalb des Planungsbereiches zu den abwägungsrelevanten Belangen bei der Aufstellung eines Bebauungsplans.

Deshalb wird in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung der gegenwärtige und der zu erwartende Wohnanliegerverkehr abgeschätzt und der daraus hervorgerufene Verkehrslärm auf die betroffenen Bestandsgebäude prognostiziert.

Im Ist-Zustand werden an allen betrachteten Immissionspunkten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV unterschritten. Durch den zusätzlichen Verkehr aus dem geplanten Neubaugebiet können an allen betrachteten Immissionspunkten die Beurteilungspegel um bis zu 14,5 dB(A) erhöht werden. Dennoch werden weiterhin die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV unterschritten.

Aufgrund der Einhaltung bzw. der Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, ist aus gutachterlicher Sicht kein übermäßig belastender Wohnanliegerverkehrslärm zu erwarten.

1 VORGANG

1.1 Auftrag

Am 04.08.2017 beauftragte die Stadt Sulzbach-Rosenberg schriftlich die IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf, mit der Ausarbeitung einer schalltechnischen Untersuchung. Grundlage der Auftragserteilung ist das Angebot Nr. 2171884 vom 31.07.2017 in Verbindung mit dem Werkvertrag.

Der vorliegende Bericht enthält die zusammenfassende Darstellung der Untersuchungsergebnisse.

1.2 Fragestellung

Mit der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung soll im Wesentlichen geklärt werden:

- Welcher Verkehrslärm ist im bestehenden Wohngebiet „Kempfenhof“ und Blumenau vorhanden?
- Welcher Verkehrslärm ist zukünftig mit dem Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ im bestehenden Wohngebiet „Kempfenhof“ und Blumenau zu erwarten?
- Können die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden?

2 SITUATION

2.1 Ausgangssituation

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Kempfenhof Ost“ beabsichtigt die Stadt Sulzbach-Rosenberg die Realisierung einer Wohnbaufläche (WA) nach § 4 BauNVO. Der Geltungsbereich der Planung mit einer Fläche von 4,04 ha befindet sich am östlichen Ortsrand vom bestehenden Wohngebiet „Kempfenhof“ und umfasst die derzeit noch unbebauten Grundstücke der Fl. Nrn. 964, 966, 967 und 967/2 (Gemarkung Trondorf), sowie die Fl. Nr. 1031/2 (Teilfläche der Gemarkung Sulzbach).

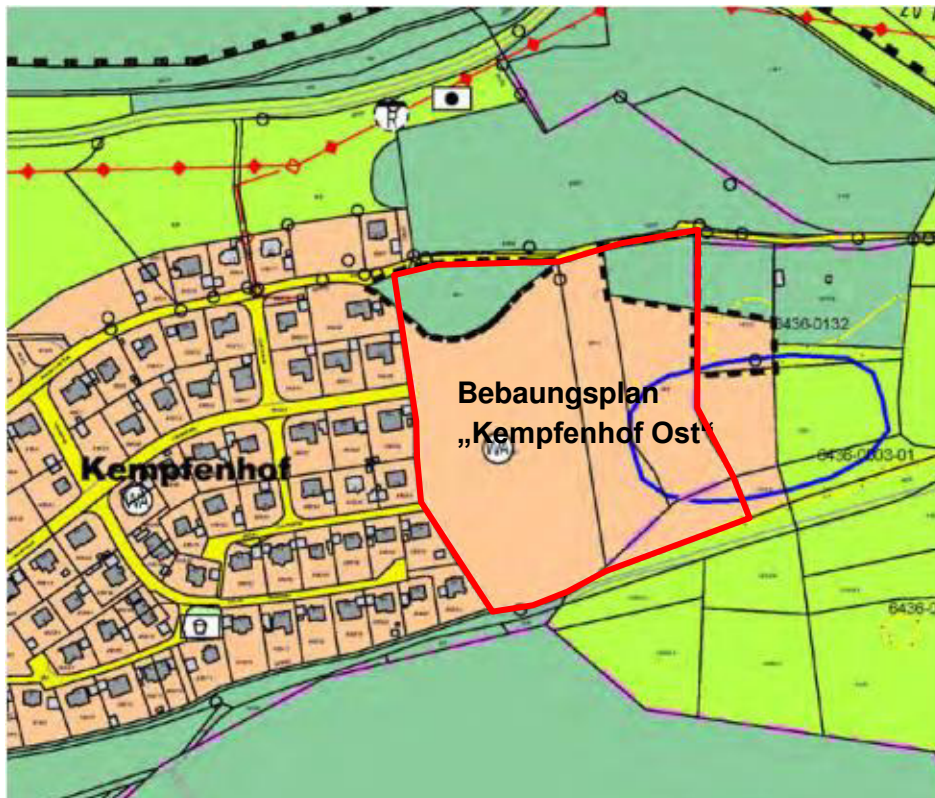


Abbildung 1: Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Darstellung des Geltungsbereichs der geplanten Wohnbaufläche

2.2 Örtliche Gegebenheiten

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ befindet sich am östlichen Ortsrand von Kempfenhof im Stadtbereich von Sulzbach-Rosenberg. Das derzeit noch unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Planungsgrundstück grenzt im Norden unmittelbar an die bestehende Straße „Kempfenhofer Weg“ an. In östlicher und südlicher Richtung wird das Plangebiet durch weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt. Im Westen schließt das bestehende Wohngebiet Kempfenhof an.

Aus dem Bauleitplanverfahren sind während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, u. a. aus Gründen des Verkehrsbelastung, Einwände gegen eine zusätzliche Anbindung des geplanten Neubaugebietes an den Kempfenhofer Weg vorgebracht worden.

Um eine rechtssichere Aussage treffen zu können, ob der Lärmzuwachs durch das geplante Neubaugebiet nur geringfügig ist oder er sich nur unwesentlich auswirkt, lässt die Stadt Sulzbach-Rosenberg eine schalltechnische Untersuchung zu der Verkehrslärmbelastung erstellen.

3 RANDBEDINGUNGEN

3.1 Regelwerk

Der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung liegen folgende Einflussgrößen sowie anerkannt geltende Regeln der Technik zugrunde:

- DIN ISO 9613/2 Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2:
Allgemeines Berechnungsverfahren [1]
- Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, RLS-90, Ausgabe 1990 [2]
- Verkehrslärmschutzverordnung 16. BImSchV vom 12. Juni 1990 [3]

3.2 Unterlagen und Vorabinformationen

- Verkehrszählung „Alter Postweg“ im Bereich der Unterführung Bundesstraße B85 (Nähe Blumenau) für das Jahr 2015
- Bebauungs- und Grünordnungsplan „Kempfenhof Ost“ als Entwurf in der Fassung vom 03.07.2017, im Maßstab 1 : 1000
- VGH München, Beschluss v. 03.03.2017 – 15 NE 16.2315
- Ortstermin am 08.08.2017

4 IMMISSIONSORTE

Für die Bewertung der Immissionen auf das bestehende Wohngebiet wurden exemplarische Immissionspunkte gemäß der bestehenden Parzellierung gewählt. Je Gebäude wurde auf Höhe des 1. Obergeschosses ein Immissionspunkt betrachtet. Diese sind gemäß Flächennutzungsplan im östlichen Bereich des Stadtteils Kempfenhof als allgemeines Wohngebiet (WA) einzustufen. Lediglich das Gebäude am Alten Postweg vor der Unterführung der Bundesstraße B85 in Blumenau wurde als landwirtschaftliches Nebengebäude eingestuft. Der Stadtteil Blumenau ist im wirksamen Flächennutzungsplan als reines Wohngebiet (WR) dargestellt.

Die genaue Lage der Immissionsorte kann dem Lageplan der Anlage 1 entnommen werden.

5 SCHALLTECHNISCHE ANFORDERUNGEN

5.1 16. BImSchV

Für den Verkehrslärm können zur Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen, die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung – **16. BImSchV** [3] - herangezogen werden.

Die Beurteilungspegel sollten folgende Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

- Reine und **allgemeine Wohngebiete** und Kleinsiedlungsgebiete (WA)

Tag 59 dB(A)	Nacht 49 dB(A)
--------------	----------------

- Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete (MI)

Tag 64 dB(A)	Nacht 54 dB(A)
--------------	----------------

- Gewerbegebiete (GE)

Tag 69 dB(A)	Nacht 59 dB(A)
--------------	----------------

Der Beurteilung sind folgende Zeiten zugrunde zu legen:

Tag 06:00 – 22:00 Uhr

Nacht 22:00 – 06:00 Uhr.

6 AUFGABENSTELLUNG UND VORGEHENSWEISE

Im Auftrag der Stadt Sulzbach-Rosenberg werden nachfolgend die Verkehrslärmimmissionen im Ist-Zustand und im Plan-Zustand (zusätzliche Verkehrsbelastung aus dem Wohngebiet Kempfenhof Ost) auf exemplarische Gebäude im bestehenden Wohngebiet „Kempfenhof“ prognostiziert.

Konkret wird geprüft, ob die immissionsschutzfachlichen Belange der Bauleitplanung hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Verkehrslärmimmissionen auf die bestehende Bebauung sichergestellt werden kann.

7 BERECHNUNG DER IMMISSIONEN

Alle Berechnungen werden mit dem Schallausbreitungsberechnungsprogramm IMMI 2016 unter Berücksichtigung von Dämpfung, Beugung und Reflexionen berechnet.

7.1 Herleitung der Verkehrsbelastung

Nach Rücksprache mit der Coplan AG (Verkehrsplaner) kann für ein Neubaugebiet je Parzelle bzw. Wohneinheit ein durchschnittlich tägliches Verkehrsaufkommen von ca. 6 Kfz/24 h abgeschätzt werden.

Für das neu geplante Wohngebiet „Kempfenhof Ost“ mit 40 Parzellen mit maximal 2 Wohneinheiten und 4 Parzellen mit Mehrfamilienhäusern, ergeben sich somit ca. 600 Kfz-Bewegungen in 24 Stunden. Dieser Ansatz kann aus gutachterlicher Sicht als „Worst-Case Fall“ angesehen werden.

7.2 IST-Zustand Variante 1

Das bestehende Wohngebiet „Kempfenhof“ ist im östlichen Bereich über die Straßen „Kempfenhofer Weg“, „Hainsbühlweg“, „Hahnenweg“ und über die Straße „Zum Postweg“ erschlossen. Das stärkste Verkehrsaufkommen ist auf dem „Kempfenhofer Weg“ zu erwarten. Hier wurde 2015 eine einwöchige Verkehrszählung mit einem Gesamtergebnis von 3606 Kfz in einer Woche durchgeführt. Dies ergibt ein durchschnittlich tägliches Verkehrsaufkommen (DTV) von 515 Kfz/24 h.

Für den „Hainsbühlweg“ und „Zum Postweg“ sind keine Verkehrszahlen vorhanden. Daher wird je Parzelle (2 mögliche Wohneinheiten) ein durchschnittliches Verkehrsaufkommen von 12 Kfz/24 h abgeschätzt.

Folgende Verkehrsmengen werden im IST-Zustand betrachtet.

Tabelle 1: Verkehrsmengen IST-Zustand Variante 1

Straße	DTV [Kfz/24 h]	Zulässige Geschwindigkeit [km/h]	Berechnungsmethode
Kempfenhofer Weg	515	30	RLS-90
Hainsbühlweg Ost	72	30	RLS-90
Hainsbühlweg West	168	30	RLS-90
Zum Postweg O-W	72	30	RLS-90
Zum Postweg N-S	312	30	RLS-90

7.3 Plan-Zustand Variante 2

In Variante 2 werden allen betrachteten Straßen wie unter Nr. 7.2 beschrieben, das zusätzlich abgeschätzte Verkehrsaufkommen aus Nr. 7.1 zugeschlagen.

Folgende Verkehrsmengen werden in Variante 2 betrachtet:

Tabelle 2: Verkehrsmengen Plan-Zustand Variante 2

Straße	DTV [Kfz/24 h]	Zulässige Geschwindigkeit [km/h]	Berechnungsmethode
Kempfenhofer Weg	1115	30	RLS-90
Hainsbühlweg Ost	672	30	RLS-90
Hainsbühlweg West	768	30	RLS-90
Zum Postweg O-W	672	30	RLS-90
Zum Postweg N-S	912	30	RLS-90
Erschließungsstraße WA	600	30	RLS-90

7.4 Plan-Zustand Variante 3

In Variante 3 werden dem „Kempfenhofer Weg“ 80 % des zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens aufgeschlagen. Die restlichen 20 %, sprich 120 Kfz/24 h werden zu je 10 % dem „Hainsbühlweg“ und „Zum Postweg“ aufgeschlagen.

Folgende Verkehrsmengen werden in Variante 3 betrachtet:

Tabelle 3: Verkehrsmengen Plan-Zustand Variante 3

Straße	DTV [Kfz/24 h]	Zulässige Geschwindigkeit [km/h]	Berechnungsmethode
Kempfenhofer Weg	995	30	RLS-90
Hainsbühlweg Ost	132	30	RLS-90
Hainsbühlweg West	228	30	RLS-90
Zum Postweg O-W	132	30	RLS-90

Straße	DTV [Kfz/24 h]	Zulässige Geschwindigkeit [km/h]	Berechnungsmethode
Zum Postweg N-S	432	30	RLS-90
Erschließungsstraße WA	600	30	RLS-90

7.5 Plan-Zustand Variante 4

In Variante 4 werden dem „Kempfenhofer Weg“ 100 %, sprich 600 Kfz/24 h des zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommen aufgeschlagen. Auf dem „Hainsbühlweg“ und „Zum Postweg“ werden keine zusätzlichen Bewegungen betrachtet.

Folgende Verkehrsmengen werden in Variante 4 betrachtet.

Tabelle 4: Verkehrsmengen Plan-Zustand Variante 4

Straße	DTV [Kfz/24 h]	Zulässige Geschwindigkeit [km/h]	Berechnungsmethode
Kempfenhofer Weg	1115	30	RLS-90
Hainsbühlweg Ost	72	30	RLS-90
Hainsbühlweg West	168	30	RLS-90
Zum Postweg O-W	72	30	RLS-90
Zum Postweg N-S	312	30	RLS-90
Erschließungsstraße WA	600	30	RLS-90

8 ERGEBNISSE

In den nachfolgenden Tabellen werden die betrachteten Immissionspunkte getrennt für den Tag- und Nachtzeitraum mit Veränderung zum IST-Zustand angegeben.

Tabelle 5: Berechnung, Verkehrslärm, Tagzeitraum (06:00 bis 22:00 Uhr)

Beurteilung nach 16. BImSchV	Tag (06:00 - 22:00 Uhr)							
	Grenzwert	V1: IST-Zustand	V2: Plan-Zustand auf allen Straßen + 100 %	Veränderung	V3: Plan-Zustand auf Kempenhofer Weg + 80 % und jeweils + 10 % auf Hainsbühlweg und Zum Postweg	Veränderung	V4: Plan-Zustand nur Kempenhoferweg + 100 %	Veränderung
	IRW	L r,A	L r,A		L r,A		L r,A	
	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
Alter Postweg 1 EG Süd	64	55,7	59	3,3	58,5	2,8	59	3,3
Am Feldgäßchen 8	59	49,4	52,7	3,3	52,2	2,8	52,7	3,3
Blumenaustraße 6 1 EG Süd	59	50,2	53,5	3,3	53	2,8	53,5	3,3
Hahnenweg 22 1 EG N/O	59	32,4	42,3	9,9	41,8	9,4	41,9	9,5
Hahnenweg 22 1 EG Nord	59	33,4	42,6	9,2	41,6	8,2	41,7	8,3
Hainsbühlweg 15 1 EG S/O	59	42,6	49	6,4	44,1	1,5	43	0,4
Hainsbühlweg 16 1 EG N/W	59	43,8	50,2	6,4	45,4	1,6	44,4	0,6
Hainsbühlweg 22 1 EG Nord	59	44,8	50,5	5,7	46,4	1,6	45,3	0,5
Hainsbühlweg 23 1 EG Ost	59	42,2	47,9	5,7	46,6	4,4	46,8	4,6
Hainsbühlweg 23 2 EG S/O	59	36,9	47,5	11	42,5	5,6	40,8	3,9
Hainsbühlweg 24 2 EG N/W	59	45	51,4	6,4	47	2	45,6	0,6

Beurteilung nach 16. BImSchV	Tag (06:00 - 22:00 Uhr)							
	Grenzwert	V1: IST-Zustand	V2: Plan-Zustand auf allen Straßen + 100 %	Veränderung	V3: Plan-Zustand auf Kempfenhofer Weg + 80 % und jeweils + 10 % auf Hainsbühlweg und Zum Postweg	Veränderung	V4: Plan-Zustand nur Kempfenhoferweg + 100 %	Veränderung
	IRW	L r,A	L r,A		L r,A		L r,A	
	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
Hainsbühlweg 28 1 EG Nord	59	41,6	50,2	8,6	45,3	3,7	44,2	2,6
Kempfenhofer Weg 1 1 EG S/O	59	53,2	56,5	3,3	56	2,8	56,5	3,3
Kempfenhofer Weg 10 1 EG N/W	59	52,5	55,9	3,4	55,4	2,9	55,9	3,4
Kempfenhofer Weg 11 1 EG Süd	59	49,3	52,7	3,4	52,2	2,9	52,7	3,4
Kempfenhofer Weg 13 1 EG Süd	59	48,8	52,3	3,5	51,7	2,9	52,1	3,3
Kempfenhofer Weg 14 1 EG N/O	59	47,4	50,9	3,5	50,3	2,9	50,8	3,4
Kempfenhofer Weg 14 1 EG N/W	59	53,5	56,9	3,4	56,4	2,9	56,9	3,4
Kempfenhofer Weg 15 1 EG Süd	59	49,4	52,8	3,4	52,3	2,9	52,7	3,3
Kempfenhofer Weg 17 1 EG N/W	59	52,2	55,6	3,4	55,1	2,9	55,6	3,4
Kempfenhofer Weg 17 1 EG S/W	59	48,6	52	3,4	51,5	2,9	52	3,4
Kempfenhofer Weg 18 1 EG N/W	59	51,7	55,1	3,4	54,6	2,9	55,1	3,4
Kempfenhofer Weg 20 1 EG N/W	59	52,8	56,1	3,3	55,6	2,8	56,1	3,3
Kempfenhofer Weg 21 1 OG1Süd	59	50,2	53,7	3,5	53,2	3	53,6	3,4
Kempfenhofer Weg 22 1 EG Nord	59	53,3	56,7	3,4	56,2	2,9	56,6	3,3
Kempfenhofer Weg 24 1 EG N/W	59	52,3	55,7	3,4	55,2	2,9	55,7	3,4
Kempfenhofer Weg 24 1 EG Ost	59	49,5	53,3	3,8	52	2,5	52,2	2,7

Beurteilung nach 16. BImSchV	Tag (06:00 - 22:00 Uhr)							
	Grenzwert	V1: IST-Zustand	V2: Plan-Zustand auf allen Straßen + 100 %	Veränderung	V3: Plan-Zustand auf Kempenhofer Weg + 80 % und jeweils + 10 % auf Hainsbühweg und Zum Postweg	Veränderung	V4: Plan-Zustand nur Kempenhoferweg + 100 %	Veränderung
	IRW	L r,A	L r,A		L r,A		L r,A	
	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
Kempfenhofer Weg 26 1 EG Nord	59	51,5	54,8	3,3	54,3	2,8	54,8	3,3
Kempfenhofer Weg 6 1 EG N/W	59	53,2	56,6	3,4	56,1	2,9	56,6	3,4
Kempfenhofer Weg 9 1 EG S/O	59	48,7	52	3,3	51,5	2,8	52	3,3
Reihenhäuser Wilhelm-Sträubig-Straße 1 EG Süd	59	53,6	57	3,4	56,5	2,9	57	3,4
Reihenhäuser Wilhelm-Sträubig-Straße 1 EG Süd	59	53,3	56,7	3,4	56,2	2,9	56,7	3,4
Vogelherdstraße 10 1 EG S/O	59	52,3	55,7	3,4	55,2	2,9	55,7	3,4
Vogelherdstraße 10 1 EG S/W	59	51,5	54,8	3,3	54,3	2,8	54,8	3,3
Vogelherdstraße 12 1 EG Nord	59	52,2	55,6	3,4	55,1	2,9	55,6	3,4
Vogelherdstraße 3 1 EG Nord	59	51,8	55,1	3,3	54,6	2,8	55,1	3,3
Wilhelm-Sträubig-Straße 14-16 1 EG Süd	59	52,1	55,4	3,3	54,9	2,8	55,4	3,3
Wilhelm-Sträubig-Straße 25 1 EG N/O	59	52,4	55,7	3,3	55,2	2,8	55,7	3,3
Wilhelm-Sträubig-Straße 27 1 EG Nord	59	53,9	57,3	3,4	56,8	2,9	57,3	3,4
Wilhelm-Sträubig-Straße 37 1 EG Nord	59	52,5	55,9	3,4	55,4	2,9	55,9	3,4
Wilhelm-Sträubig-Straße 8-10 1 EG Süd	59	52,3	55,6	3,3	55,1	2,8	55,6	3,3
Zum Postweg 11 1 EG Ost	59	36,1	45,9	9,8	42,6	6,5	42,6	6,5
Zum Postweg 11 1 EG Süd	59	36,9	47,6	11	41,1	4,2	39,5	2,6

Beurteilung nach 16. BImSchV	Tag (06:00 - 22:00 Uhr)							
	Grenzwert	V1: IST-Zustand	V2: Plan-Zustand auf allen Straßen + 100 %	Veränderung	V3: Plan-Zustand auf Kempenhofer Weg + 80 % und jeweils + 10 % auf Hainsbühweg und Zum Postweg	Veränderung	V4: Plan-Zustand nur Kempenhoferweg + 100 %	Veränderung
	IRW	L r,A	L r,A		L r,A		L r,A	
	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
Zum Postweg 18 1 EG Nord	59	41,3	48,9	7,6	43,7	2,4	42,2	0,9
Zum Postweg 24 1 EG Nord	59	39,3	49,9	11	43,8	4,5	42,9	3,6
Zum Postweg 24 1 EG Ost	59	33,8	46,5	13	42,5	8,7	42,6	8,8
Zum Postweg 3 1 EG Nord	59	50,8	54,2	3,4	53,6	2,8	54	3,2
Zum Postweg 3 1 EG West	59	48,6	52,6	4	50,9	2,3	50,7	2,1
Zum Postweg 4 2 EG Süd	59	44,3	50,1	5,8	45,8	1,5	44,5	0,2
Zum Postweg 5 1 EG S/O	59	41,6	49,1	7,5	43,8	2,2	42,1	0,5
Zum Postweg 6 1 EG Ost	59	47,7	52,7	5	49,2	1,5	47,9	0,2
Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV überschritten oder Erhöhung > 3 dB(A)								

Den Berechnungsergebnissen in Tabelle 5 ist zu entnehmen, dass in den Varianten 2 bis 4 die Beurteilungspegel an den meisten Immissionspunkten um mehr als 3 dB(A) erhöht werden. Jedoch werden an den betrachteten Punkten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten bzw. unterschritten.

Gemäß der 16. BImSchV ist eine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße gegeben, wenn sich der Beurteilungspegel um 3 dB(A) erhöht oder auf min. 70 dB(A) am Tage und 60 dB(A) in der Nacht erhöht.

Tabelle 6: Berechnung, Verkehrslärm, Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr)

Beurteilung nach 16. BImSchV	Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)							
	Grenzwert	V1: IST-Zustand	V2: Plan-Zustand auf allen Straßen + 100 %	Veränderung	V3: Plan-Zustand auf Kempfenhofer Weg + 80 % und jeweils + 10 % auf Hainsbühlweg und zum Postweg	Veränderung	V4: Plan-Zustand nur Kempfenhofenweg + 100 %	Veränderung
	IRW	L r,A	L r,A		L r,A		L r,A	
	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
Alter Postweg 1 EG Süd	54	46,2	49,6	3,4	49,1	2,9	49,6	3,4
Am Feldgäßchen 8	49	39,9	43,3	3,4	42,8	2,9	43,3	3,4
Blumenaustraße 6 1 EG Süd	49	40,7	44,1	3,4	43,6	2,9	44,1	3,4
Hahnenweg 22 1 EG N/O	49	23	34,5	12	34	11	34,1	11
Hahnenweg 22 1 EG Nord	49	24,1	34,8	11	33,7	9,6	33,8	9,7
Hainsbühlweg 15 1 EG S/O	49	35,1	41,6	6,5	36,6	1,5	35,4	0,3
Hainsbühlweg 16 1 EG N/W	49	36,3	42,7	6,4	37,8	1,5	36,6	0,3
Hainsbühlweg 22 1 EG Nord	49	37,2	43	5,8	38,8	1,6	37,6	0,4
Hainsbühlweg 23 1 EG Ost	49	32,9	39,5	6,6	38	5,1	38	5,1
Hainsbühlweg 23 2 EG S/O	49	29,3	40,1	11	35	5,7	33,2	3,9
Hainsbühlweg 24 2 EG N/W	49	37,5	44	6,5	39,4	1,9	37,9	0,4
Hainsbühlweg 28 1 EG Nord	49	33,5	42,6	9,1	37,3	3,8	35,9	2,4
Kempfenhofer Weg 1 1 EG S/O	49	43,7	47,1	3,4	46,6	2,9	47,1	3,4
Kempfenhofer Weg 10 1 EG N/W	49	43,1	46,4	3,3	45,9	2,8	46,4	3,3

Beurteilung nach 16. BImSchV	Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)							
	Grenzwert	V1: IST-Zustand	V2: Plan-Zustand auf allen Straßen + 100 %	Veränderung	V3: Plan-Zustand auf Kempfenhofer Weg + 80 % und jeweils + 10 % auf Hainsbühlweg und zum Postweg	Veränderung	V4: Plan-Zustand nur Kempfenhoferweg + 100 %	Veränderung
	IRW	L r,A	L r,A		L r,A		L r,A	
	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
Kempfenhofer Weg 11 1 EG Süd	49	39,9	43,3	3,4	42,8	2,9	43,3	3,4
Kempfenhofer Weg 13 1 EG Süd	49	39,5	43	3,5	42,3	2,8	42,7	3,2
Kempfenhofer Weg 14 1 EG N/O	49	38	41,5	3,5	40,9	2,9	41,3	3,3
Kempfenhofer Weg 14 1 EG N/W	49	44,1	47,5	3,4	47	2,9	47,5	3,4
Kempfenhofer Weg 15 1 EG Süd	49	40,1	43,5	3,4	42,9	2,8	43,3	3,2
Kempfenhofer Weg 17 1 EG N/W	49	42,8	46,2	3,4	45,7	2,9	46,2	3,4
Kempfenhofer Weg 17 1 EG S/W	49	39,2	42,6	3,4	42,1	2,9	42,6	3,4
Kempfenhofer Weg 18 1 EG N/W	49	42,3	45,7	3,4	45,2	2,9	45,7	3,4
Kempfenhofer Weg 20 1 EG N/W	49	43,3	46,7	3,4	46,2	2,9	46,7	3,4
Kempfenhofer Weg 21 1 OG1Süd	49	40,8	44,3	3,5	43,8	3	44,3	3,5
Kempfenhofer Weg 22 1 EG Nord	49	43,9	47,2	3,3	46,7	2,8	47,2	3,3
Kempfenhofer Weg 24 1 EG N/W	49	42,9	46,3	3,4	45,8	2,9	46,2	3,3
Kempfenhofer Weg 24 1 EG Ost	49	40,8	44,7	3,9	43,2	2,4	43,2	2,4
Kempfenhofer Weg 26 1 EG Nord	49	42	45,4	3,4	44,9	2,9	45,4	3,4
Kempfenhofer Weg 6 1 EG N/W	49	43,8	47,1	3,3	46,6	2,8	47,1	3,3

Beurteilung nach 16. BImSchV	Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)							
	Grenzwert	V1: IST-Zustand	V2: Plan-Zustand auf allen Straßen + 100 %	Veränderung	V3: Plan-Zustand auf Kempfenhofer Weg + 80 % und jeweils + 10 % auf Hainsbühlweg und zum Postweg	Veränderung	V4: Plan-Zustand nur Kempfenhoferweg + 100 %	Veränderung
	IRW	L r,A	L r,A		L r,A		L r,A	
	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
Kempfenhofer Weg 9 1 EG S/O	49	39,2	42,6	3,4	42,1	2,9	42,6	3,4
Reihenhäuser Wilhelm-Sträubig-Straße 1 EG Süd	49	44,2	47,5	3,3	47	2,8	47,5	3,3
Reihenhäuser Wilhelm-Sträubig-Straße 1 EG Süd	49	43,9	47,3	3,4	46,8	2,9	47,3	3,4
Vogelherdstraße 10 1 EG S/O	49	42,9	46,3	3,4	45,8	2,9	46,3	3,4
Vogelherdstraße 10 1 EG S/W	49	42	45,4	3,4	44,9	2,9	45,4	3,4
Vogelherdstraße 12 1 EG Nord	49	42,8	46,1	3,3	45,6	2,8	46,1	3,3
Vogelherdstraße 3 1 EG Nord	49	42,3	45,7	3,4	45,2	2,9	45,7	3,4
Wilhelm-Sträubig-Straße 14-16 1 EG Süd	49	42,6	46	3,4	45,5	2,9	46	3,4
Wilhelm-Sträubig-Straße 25 1 EG N/O	49	43	46,3	3,3	45,8	2,8	46,3	3,3
Wilhelm-Sträubig-Straße 27 1 EG Nord	49	44,5	47,8	3,3	47,3	2,8	47,8	3,3
Wilhelm-Sträubig-Straße 37 1 EG Nord	49	43,1	46,5	3,4	46	2,9	46,5	3,4
Wilhelm-Sträubig-Straße 8-10 1 EG Süd	49	42,8	46,2	3,4	45,7	2,9	46,2	3,4
Zum Postweg 11 1 EG Ost	49	27,2	38,2	11	34,7	7,5	34,5	7,3
Zum Postweg 11 1 EG Süd	49	29,5	40,3	11	33,7	4,2	32,1	2,6
Zum Postweg 18 1 EG Nord	49	33,7	41,5	7,8	36,1	2,4	34,4	0,7

Beurteilung nach 16. BImSchV	Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)							
	Grenzwert	V1: IST-Zustand	V2: Plan-Zustand auf allen Straßen + 100 %	Veränderung	V3: Plan-Zustand auf Kempenhofer Weg + 80 % und jeweils + 10 % auf Hainsbühlweg und zum Postweg	Veränderung	V4: Plan-Zustand nur Kempenhoferweg + 100 %	Veränderung
	IRW	L r,A	L r,A		L r,A		L r,A	
	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
Zum Postweg 24 1 EG Nord	49	31,4	42,5	11	36,1	4,7	35,1	3,7
Zum Postweg 24 1 EG Ost	49	24,4	38,9	15	34,7	10	34,8	10
Zum Postweg 3 1 EG Nord	49	41,5	45	3,5	44,3	2,8	44,7	3,2
Zum Postweg 3 1 EG West	49	40,2	44,4	4,2	42,3	2,1	42	1,8
Zum Postweg 4 2 EG Süd	49	36,9	42,7	5,8	38,4	1,5	37	0,1
Zum Postweg 5 1 EG S/O	49	34,1	41,7	7,6	36,4	2,3	34,6	0,5
Zum Postweg 6 1 EG Ost	49	40,2	45,3	5,1	41,8	1,6	40,4	0,2
Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV überschritten oder Erhöhung > 3 dB(A)								

Den Berechnungsergebnissen in Tabelle 6 ist zu entnehmen, das in den Varianten 2 bis 4 die Beurteilungspegel an den meisten Immissionspunkten um mehr als 3 dB(A) erhöht werden. Jedoch werden an den betrachteten Punkten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten bzw. unterschritten.

9 GESAMTBEURTEILUNG

Bezüglich des Verkehrslärms wurden insgesamt 4 Varianten untersucht. Generell kann festgehalten werden, dass in den Varianten 2 bis 4 die Beurteilungspegel um bis 14,5 dB(A) gegenüber der IST-Situation erhöht werden können, was als wesentliche Änderung der öffentlichen Straße angesehen werden kann. Dennoch werden die Grenzwerte der 16. BImSchV bei allen untersuchten Varianten eingehalten bzw. unterschritten.

Aufgrund der Einhaltung bzw. der Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, ist kein übermäßig belastender Wohnanliegerverkehrslärm zu erwarten.


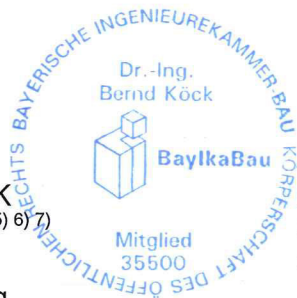

9.1 Vorschläge für Satzung

Die Untersuchung des Wohnanliegerverkehrslärms zeigt, dass durch die Ausweisung des Wohngebietes „Kempfenhof Ost“ mit einer Zunahme des Verkehrslärms in der bestehenden Wohnbebauung bis zu 14,5 dB(A) zu erwarten ist. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV können weiterhin eingehalten werden.

10 SCHLUSSBEMERKUNG

Die vorliegende Schallprognoseberechnung und daraus hervorgehende Bewertungen basieren auf Eingangswerten des Auftraggebers mit Stand vom August 2017.

Die IFB Eigenschenk ist zu verständigen, falls sich Abweichungen vom vorliegenden Gutachten oder planungsbedingte Änderungen ergeben. Zwischenzeitlich aufgetretene oder eventuell von der Planung abweichend erörterte Fragen werden in einer ergänzenden Stellungnahme kurzfristig nachgereicht.


 **EIGENSCHENK**
Dr.-Ing. Bernd Köck ^{1) 2) 3) 4) 5) 6) 7)}
Geschäftsführer
Abteilungsleitung Monitoring
 **EIGENSCHENK**
Stephan Ziermann M. Eng. ⁸⁾
Sachbearbeiter
 **EIGENSCHENK**
Dipl.-Ing. (FH) F. Holzinger
Sachbearbeiter

- 1) Von der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Historische Bauten
- 2) Nachweisberechtigter für Standsicherheit nach Art. 62 BayBO
- 3) Bauvorlageberechtigter nach Art. 61 BayBO
- 4) Fachkundige Person für wiederkehrende Bauwerksprüfungen nach Verfahrensordnung BaylKa
- 5) Zertifizierter Tragwerksplaner in der Denkmalpflege, Propstei Johannesberg gGmbH
- 6) Zertifizierter Fachplaner für Bauwerksinstandsetzung nach WTA, EIPOS Dresden
- 7) Lehrbeauftragter und Modulverantwortlicher der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg für das Modul Denkmal und Ingenieurtechnik (M2a-12), Masterstudiengang Bauen im Bestand
- 8) Leiter der nach § 29b BImSchG vom Bayerischen Landesamt für Umwelt anerkannten Messstelle für Geräusche



**Bebauungs- und Grünordnungsplan
Wohngebiet Kempfenhof-Ost**

Untersuchungsgebiet

Bericht Nr. 3170851

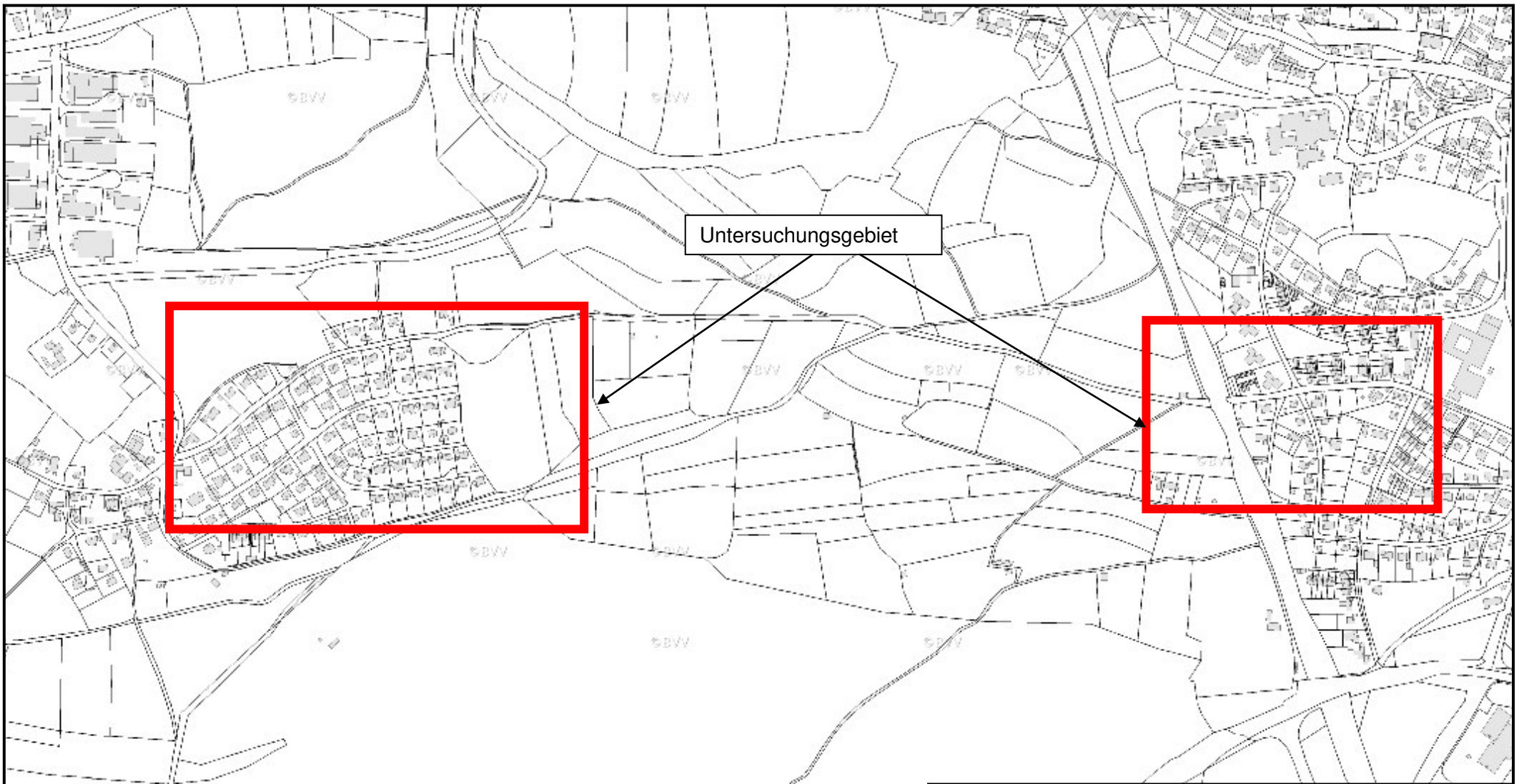
Anlage 1.1

Datum: 17.08.2017

Maßstab: ohne

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Florian Holzinger





**Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet
Kempfenhof-Ost**

Digitale Flurkarte

Bericht Nr. 3170851

Anlage 1.2

Datum: 17.08.2017

Maßstab: ohne

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Florian Holzinger





**Bebauungs- und Grünordnungsplan
Wohngbiet Kempfenhof-Ost**

Orthophoto

Bericht Nr. 3170851

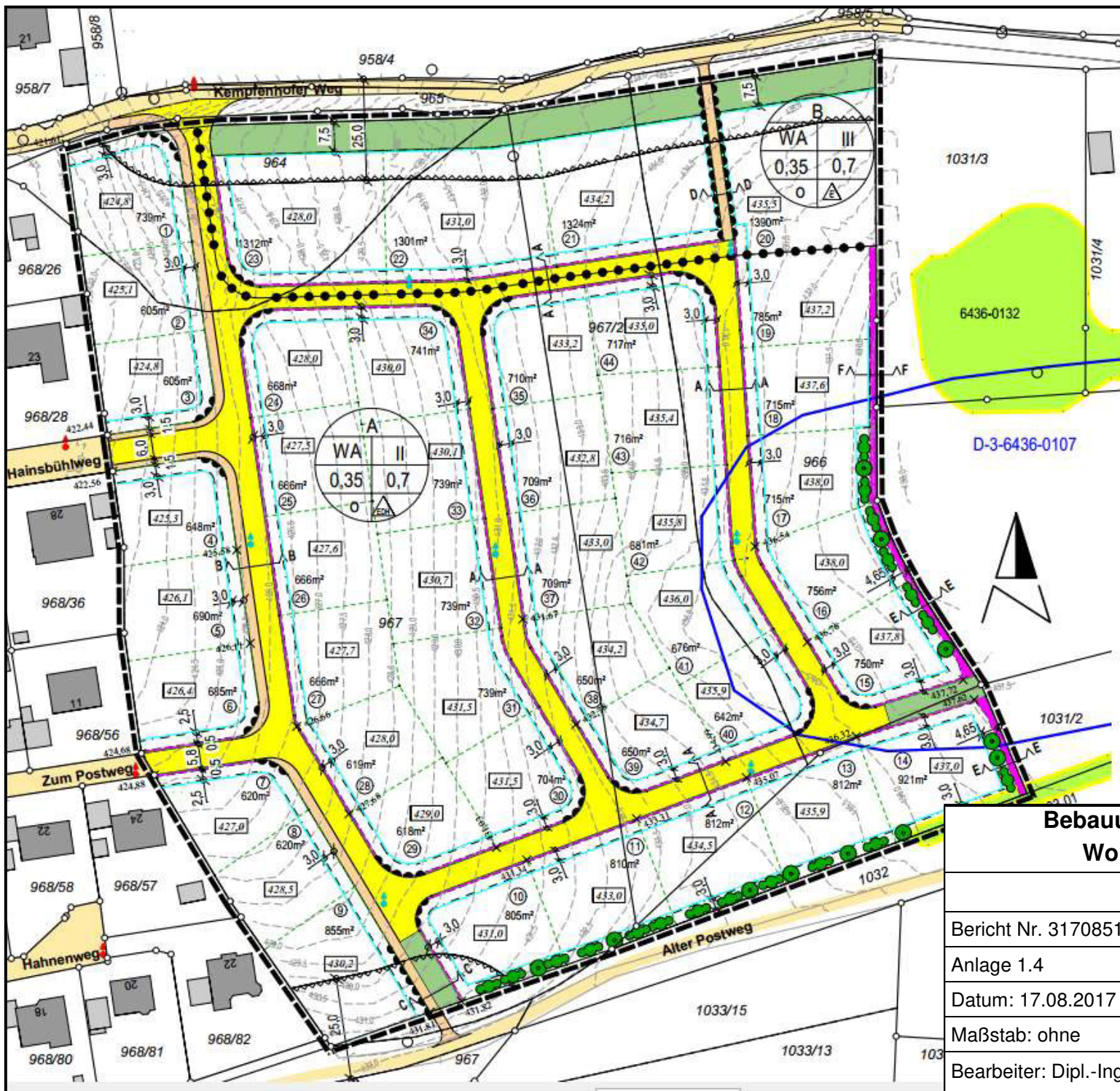
Anlage 1.3

Datum: 17.08.2017

Maßstab: ohne

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Florian Holzinger





**Bebauungs- und Grünordnungsplan
Wohngebiet Kempfenhof-Ost**

Eingabeplanung

Bericht Nr. 3170851

Anlage 1.4

Datum: 17.08.2017

Maßstab: ohne

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Florian Holzinger



Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet Kempfenhof-Ost

IFB Eigenschenk GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Florian
Holzinger

Bebauungs- und
Grünordnungsplan
Wohngebiet Kempfenhof-
Ost

Auftrags-Nr.: 3170851

Legende

- Symbol
- ~ Hilfslinie
- △ Höhenpunkt
- ⊗ Immissionspunkt
- Gebäude
- Straße /RLS-90
- Straße (STRb)





(Foto 001)



(Foto 002)



(Foto 003)



(Foto 004)



(Foto 005)



(Foto 006)



(Foto 007)



(Foto 008)



(Foto 009)



(Foto 010)



(Foto 011)



(Foto 012)



(Foto 013)



(Foto 014)

Firma:	IFB Eigenschek GmbH	Projekt	Bebauungs- und Grünordnungsplan
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Florian Holzinger		Wohngebiet Kempfenhof-Ost
Auftrags-Nr.:	3170851		Sulzbach-Rosenberg

Projekt Eigenschaften			
Prognosetyp:	Lärm		
Prognoseart:	Lärm (nationale Normen)		
Beurteilung nach:	16. BImSchV		

Arbeitsbereich				
Koordinatensystem:	Gauß-Krüger (Streifenbreite 3°)			
Koordinatendatum:	Potsdam (Bessel)			
	von ...	bis ...	Ausdehnung	Fläche
x /m	4477560.00	4481090.00	3530.00	7.55 km²
y /m	5484060.00	5486200.00	2140.00	
z /m	-10.00	4828010.00	4828020.00	
Geländehöhen in den Eckpunkten				
xmin / ymax (z4)	0.00	xmax / ymax (z3)	0.00	
xmin / ymin (z1)	0.00	xmax / ymin (z2)	0.00	

Zuordnung von Elementgruppen zu den Varianten					
Elementgruppen	Variante 0	Planzustand Kempenhoferweg 100%	Planzustand 80/10%	Plan-Zustand 100%	IST-Zustand
Gruppe 0	+	+	+	+	+
Planzustand Kempenhoferweg 100%	+	+			
Planzustand 80/10%	+		+		
Plan-Zustand 100%	+			+	
IST-Zustand	+				+
HORIZONT 1	+	+	+	+	+
FLURSTÜCKE_GRENZPUNKTE	+	+	+	+	+
GEBÄUDE	+	+	+	+	+
GEWÄSSER	+	+	+	+	+
NETZPUNKTE	+	+	+	+	+
LAGEBEZEICHNUNGEN	+	+	+	+	+
SIEDLUNGSFLÄCHEN - BAUWERKE U.	+	+	+	+	+

Verfügbare Raster											
Name	x min /m	x max /m	y min /m	y max /m	dx /m	dy /m	nx	ny	Bezug	Höhe /m	Bereich
Raster 0	4477560.00	4481090.00	5484060.00	5486200.00	20.00	20.00	177	108	relativ	4.00	Arbeitsbereich

Berechnungseinstellung	Kopie von "Referenzeinstellung"	
Rechenmodell	Punktberechnung	Rasterberechnung
Gleitende Anpassung des Erhebungsgebietes an die Lage des IPKT		
L /m		
Geländekanten als Hindernisse	Ja	Ja
Verbesserte Interpolation in den Randbereichen	Ja	Ja
Freifeld vor Reflexionsflächen /m		
für Quellen	1.0	1.0
für Immissionspunkte	1.0	1.0
Haus: weißer Rand bei Raster	Nein	Nein
Zwischenausgaben	Keine	Keine
Art der Einstellung	Referenzeinstellung	Referenzeinstellung
Reichweite von Quellen begrenzen:		
* Suchradius /m (Abstand Quelle-IP) begrenzen:	Nein	Nein
* Mindest-Pegelabstand /dB:	Nein	Nein
Projektion von Linienquellen	Ja	Ja
Projektion von Flächenquellen	Ja	Ja
Beschränkung der Projektion	Nein	Nein
* Radius /m um Quelle herum:		
* Radius /m um IP herum:		
Mindestlänge für Teilstücke /m	1.0	1.0
Variable Min.-Länge für Teilstücke:		
* in Prozent des Abstandes IP-Quelle	Nein	Nein
Zus. Faktor für Abstandskriterium	1.0	1.0
Einfügungsdämpfung abweichend von Regelwerk:	Nein	Nein
* Einfügungsdämpfung begrenzen:		
* Grenzwert /dB für Einfachbeugung:		
* Grenzwert /dB für Mehrfachbeugung:		
Berechnung der Abschirmung bei VDI 2720, ISO9613		
* Seitlicher Umweg	Ja	Ja
* Seitlicher Umweg bei Spiegelquellen	Nein	Nein

Firma:	IFB Eigenschenk GmbH	Projekt	Bebauungs- und Grünordnungsplan
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Florian Holzinger		Wohngebiet Kempfenhof-Ost
Auftrags-Nr.:	3170851		Sulzbach-Rosenberg

Berechnungseinstellung	Kopie von "Referenzeinstellung"	
	Punktberechnung	Rasterberechnung
Reflexion		
Reflexion (max. Ordnung)	1	1
Suchradius /m (Abstand Quelle-IP) begrenzen:	Nein	Nein
* Suchradius /m		
Reichweite von Refl.Flächen begrenzen:		
* Radius um Quelle oder IP /m:	Nein	Nein
* Mindest-Pegelabstand /dB:	Nein	Nein
Spiegelquellen durch Projektion	Ja	Ja
Keine Refl. bei vollständiger Abschirmung	Ja	Ja
Strahlen als Hilfslinien sichern	Nein	Nein
Teilstück-Kontrolle		
Teilstück-Kontrolle nach Schall 03:	Ja	Ja
Teilstück-Kontrolle auch für andere Regelwerke:	Nein	Nein
Beschleunigte Iteration (Näherung):	Nein	Nein
Geforderte Genauigkeit /dB:	0.1	0.1
Zwischenergebnisse anzeigen:	Nein	Nein

Globale Parameter	Kopie von "Referenzeinstellung"		
Voreinstellung von G außerhalb von DBOD-Elementen			0.00
Temperatur /°			10
relative Feuchte /%			70
Wohnfläche pro Einw. /m² (=0.8*Brutto)			40.00
Mittlere Stockwerkshöhe in m			2.80
Pauschale Meteorologie (Directive 2002/49/EC):	Tag	Abend	Nacht
Pauschale Meteorologie (Directive 2002/49/EC):	2.00	1.00	0.00

Parameter der Bibliothek: RLS-90	Kopie von "Referenzeinstellung"
Reflexionskriterium nach Abschnitt 4.6: hR >= 0.3*SQRT(aR)	Nein
Berücksichtigt Bewuchs-Elemente	Nein
Berücksichtigt Bebauungs-Elemente	Nein
Berücksichtigt Boden-Elemente	Nein

Verfügbare Koordinatensysteme									
Name	P1.x /m	P1.y /m	P1.z /m	P2.x /m	P2.y /m	P2.z /m	P3.x /m	P3.y /m	P3.z /m
Globales System	0.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	1.00	1.00	0.00
Ebene XZ (von vorn)	0.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	1.00
Ebene YZ (von re)	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	1.00	1.00

Steigungen und Steigungszuschläge Dstg für Strassen											
Element	Bezeichnung	Abschnitt	s /m	ds /m	Steigung /%	Steigung /%	Dstg /dB	Dstg /dB	Dstg /dB	Hinweis	
			m	m	aus Koord.	für Rechng.	Tag	Nacht			
STRb001	Kempfenhofer Weg	1	0.00	18.17	-2.43	-2.43	0.00				
		2	18.17	37.72	-3.00	-3.00	0.00				
		3	55.89	17.14	-6.29	-6.29	0.77				
		4	73.04	26.13	-6.01	-6.01	0.60				
		5	99.16	30.69	-5.92	-5.92	0.55				
		6	129.86	55.77	-7.39	-7.39	1.44				
		7	185.63	39.09	-6.08	-6.08	0.65				
		8	224.72	30.87	-3.68	-3.68	0.00				
		9	255.59	28.81	-2.03	-2.03	0.00				
		10	284.40	39.03	-0.91	-0.91	0.00				
		11	323.43	22.01	1.28	1.28	0.00				
		12	345.44	24.75	-1.52	-1.52	0.00				
		13	370.19	25.75	0.18	0.18	0.00				
		14	395.94	23.49	4.10	4.10	0.00				
		15	419.43	22.58	5.73	5.73	0.44				
		16	442.01	27.35	11.45	11.45	3.87				Max.
		17	469.36	23.82	9.99	9.99	3.00				
		18	493.19	25.44	7.95	7.95	1.77				
		19	518.63	19.28	5.32	5.32	0.19				
		20	537.91	8.56	7.69	7.69	1.61				
		21	546.47	6.61	4.50	4.50	0.00				
		22	553.08	16.61	3.61	3.61	0.00				
		23	569.70	43.36	2.33	2.33	0.00				
		24	613.06	23.37	3.01	3.01	0.00				
		25	636.43	27.19	3.43	3.43	0.00				

Firma:	IFB Eigenschenk GmbH	Projekt	Bebauungs- und Grünordnungsplan
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Florian Holzinger		Wohngebiet Kempfenhof-Ost
Auftrags-Nr.:	3170851		Sulzbach-Rosenberg

Steigungen und Steigungszuschläge Dstg für Strassen										
Element	Bezeichnung	Abschnitt	s / m	ds / m	Steigung /%	Steigung /%	Dstg /dB	Dstg /dB	Dstg /dB	Hinweis
			m	m	aus Koord.	für Rechng.	Tag	Nacht		
		26	663.62	30.87	-8.19	-8.19	1.92			
		27	694.48	30.74	-3.89	-3.89	0.00			
		28	725.22	48.16	-2.29	-2.29	0.00			
		29	773.38	35.95	-1.39	-1.39	0.00			
		30	809.34	48.71	-2.80	-2.80	0.00			
		31	858.05	42.91	0.05	0.05	0.00			
		32	900.95	42.33	1.16	1.16	0.00			
		33	943.28	46.39	1.75	1.75	0.00			
		34	989.67	30.78	-0.22	-0.22	0.00			
		35	1020.45	41.07	-2.70	-2.70	0.00			
		36	1061.52	27.96	-3.28	-3.28	0.00			
		37	1089.49	45.17	-7.86	-7.86	1.72			
		38	1134.66	39.19	-5.28	-5.28	0.17			
		39	1173.85	44.86	-3.80	-3.80	0.00			
		40	1218.71	38.89	-4.17	-4.17	0.00			
		41	1257.61	54.45	-2.92	-2.92	0.00			
		42	1312.06	64.39	-1.48	-1.48	0.00			
		43	1376.45	106.63	0.21	0.21	0.00			
		44	1483.08	44.97	0.25	0.25	0.00			
		45	1528.05	72.34	-1.78	-1.78	0.00			
		46	1600.39	61.15	-3.99	-3.99	0.00			
		47	1661.54	115.50	-3.85	-3.85	0.00			
		48	1777.03	13.68	-4.68	-4.68	0.00			
		49	1790.72	49.61	-2.12	-2.12	0.00			
		50	1840.33	79.13	-1.55	-1.55	0.00			
STRb006	Zum Postweg N-S	1	0.00	12.07	0.17	0.17	0.00			
		2	12.07	63.74	1.50	1.50	0.00			
		3	75.81	74.60	5.66	5.66	0.40			Max.
STRb008	Hainsbühlweg Ost	1	0.00	17.50	0.03	0.03	0.00			
		2	17.50	70.18	2.05	2.05	0.00			Max.
STRb009	Erschließung WA	1	0.00	5.87	8.64	8.64	2.18			Max.
		2	5.87	17.93	-1.28	-1.28	0.00			
		3	23.80	36.81	-1.35	-1.35	0.00			
		4	60.61	52.05	0.68	0.68	0.00			
		5	112.66	44.23	1.63	1.63	0.00			
		6	156.88	57.93	6.19	6.19	0.72			
STRb017	Zum Postweg O-W	1	0.00	22.01	-0.70	-0.70	0.00			
		2	22.01	65.66	1.32	1.32	0.00			Max.
		3	87.67	50.06	0.88	0.88	0.00			
STRb018	Hainsbühlweg West	1	0.00	27.58	-0.29	-0.29	0.00			
		2	27.58	32.68	0.04	0.04	0.00			
		3	60.26	36.41	0.61	0.61	0.00			
		4	96.67	25.76	3.70	3.70	0.00			
		5	122.43	3.65	4.32	4.32	0.00			Max.
STRb019	Kempfenhofer Weg*	1	0.00	18.17	-2.43	-2.43	0.00			
		2	18.17	37.72	-3.00	-3.00	0.00			
		3	55.89	17.14	-6.29	-6.29	0.77			
		4	73.04	26.13	-6.01	-6.01	0.60			
		5	99.16	30.69	-5.92	-5.92	0.55			
		6	129.86	55.77	-7.39	-7.39	1.44			
		7	185.63	39.09	-6.08	-6.08	0.65			
		8	224.72	30.87	-3.68	-3.68	0.00			
		9	255.59	28.81	-2.03	-2.03	0.00			
		10	284.40	39.03	-0.91	-0.91	0.00			
		11	323.43	22.01	1.28	1.28	0.00			
		12	345.44	24.75	-1.52	-1.52	0.00			
		13	370.19	25.75	0.18	0.18	0.00			
		14	395.94	23.49	4.10	4.10	0.00			
		15	419.43	22.58	5.73	5.73	0.44			
		16	442.01	27.35	11.45	11.45	3.87			Max.
		17	469.36	23.82	9.99	9.99	3.00			
		18	493.19	25.44	7.95	7.95	1.77			
		19	518.63	19.28	5.32	5.32	0.19			
		20	537.91	8.56	7.69	7.69	1.61			
		21	546.47	6.61	4.50	4.50	0.00			
		22	553.08	16.61	3.61	3.61	0.00			
		23	569.70	43.36	2.33	2.33	0.00			

Firma:	IFB Eigenschenk GmbH	Projekt	Bebauungs- und Grünordnungsplan
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Florian Holzinger		Wohngebiet Kempfenhof-Ost
Auftrags-Nr.:	3170851		Sulzbach-Rosenberg

Steigungen und Steigungszuschläge Dstg für Strassen										
Element	Bezeichnung	Abschnitt	s / m	ds / m	Steigung /%	Steigung /%	Dstg /dB	Dstg /dB	Dstg /dB	Hinweis
			m	m	aus Koord.	für Rechng.	Tag	Nacht		
		24	613.06	23.37	3.01	3.01	0.00			
		25	636.43	27.19	3.43	3.43	0.00			
		26	663.62	30.87	-8.19	-8.19	1.92			
		27	694.48	30.74	-3.89	-3.89	0.00			
		28	725.22	48.16	-2.29	-2.29	0.00			
		29	773.38	35.95	-1.39	-1.39	0.00			
		30	809.34	48.71	-2.80	-2.80	0.00			
		31	858.05	42.91	0.05	0.05	0.00			
		32	900.95	42.33	1.16	1.16	0.00			
		33	943.28	46.39	1.75	1.75	0.00			
		34	989.67	30.78	-0.22	-0.22	0.00			
		35	1020.45	41.07	-2.70	-2.70	0.00			
		36	1061.52	27.96	-3.28	-3.28	0.00			
		37	1089.49	45.17	-7.86	-7.86	1.72			
		38	1134.66	39.19	-5.28	-5.28	0.17			
		39	1173.85	44.86	-3.80	-3.80	0.00			
		40	1218.71	38.89	-4.17	-4.17	0.00			
		41	1257.61	54.45	-2.92	-2.92	0.00			
		42	1312.06	64.39	-1.48	-1.48	0.00			
		43	1376.45	106.63	0.21	0.21	0.00			
		44	1483.08	44.97	0.25	0.25	0.00			
		45	1528.05	72.34	-1.78	-1.78	0.00			
		46	1600.39	61.15	-3.99	-3.99	0.00			
		47	1661.54	115.50	-3.85	-3.85	0.00			
		48	1777.03	13.68	-4.68	-4.68	0.00			
		49	1790.72	49.61	-2.12	-2.12	0.00			
		50	1840.33	79.13	-1.55	-1.55	0.00			
STRb020	Hainsbühlweg Ost*	1	0.00	17.50	0.03	0.03	0.00			
		2	17.50	98.50	3.92	3.92	0.00			Max.
STRb021	Zum Postweg O-W*	1	0.00	52.76	-2.68	-2.68	0.00			Max.
		2	52.76	65.66	1.32	1.32	0.00			
		3	118.41	50.06	0.88	0.88	0.00			
STRb022	Zum Postweg N-S*	1	0.00	12.07	0.17	0.17	0.00			
		2	12.07	63.74	1.50	1.50	0.00			
		3	75.81	74.60	5.66	5.66	0.40			Max.
STRb023	Hainsbühlweg West*	1	0.00	27.58	-0.29	-0.29	0.00			
		2	27.58	32.68	0.04	0.04	0.00			
		3	60.26	36.41	0.61	0.61	0.00			
		4	96.67	25.76	3.70	3.70	0.00			
		5	122.43	3.65	4.32	4.32	0.00			Max.
STRb024	Erschließung WA*	1	0.00	5.87	8.64	8.64	2.18			Max.
		2	5.87	17.93	-1.28	-1.28	0.00			
		3	23.80	36.81	-1.35	-1.35	0.00			
		4	60.61	52.05	0.68	0.68	0.00			
		5	112.66	44.23	1.63	1.63	0.00			
		6	156.88	57.93	6.19	6.19	0.72			
STRb025	Kempfenhofer Weg**	1	0.00	18.17	-2.43	-2.43	0.00			
		2	18.17	37.72	-3.00	-3.00	0.00			
		3	55.89	17.14	-6.29	-6.29	0.77			
		4	73.04	26.13	-6.01	-6.01	0.60			
		5	99.16	30.69	-5.92	-5.92	0.55			
		6	129.86	55.77	-7.39	-7.39	1.44			
		7	185.63	39.09	-6.08	-6.08	0.65			
		8	224.72	30.87	-3.68	-3.68	0.00			
		9	255.59	28.81	-2.03	-2.03	0.00			
		10	284.40	39.03	-0.91	-0.91	0.00			
		11	323.43	22.01	1.28	1.28	0.00			
		12	345.44	24.75	-1.52	-1.52	0.00			
		13	370.19	25.75	0.18	0.18	0.00			
		14	395.94	23.49	4.10	4.10	0.00			
		15	419.43	22.58	5.73	5.73	0.44			
		16	442.01	27.35	11.45	11.45	3.87			Max.
		17	469.36	23.82	9.99	9.99	3.00			
		18	493.19	25.44	7.95	7.95	1.77			
		19	518.63	19.28	5.32	5.32	0.19			
		20	537.91	8.56	7.69	7.69	1.61			
		21	546.47	6.61	4.50	4.50	0.00			

Firma:	IFB Eigenschek GmbH	Projekt	Bebauungs- und Grünordnungsplan
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Florian Holzinger		Wohngebiet Kempfenhof-Ost
Auftrags-Nr.:	3170851		Sulzbach-Rosenberg

Steigungen und Steigungszuschläge Dstg für Strassen										
Element	Bezeichnung	Abschnitt	s / m	ds / m	Steigung /%	Steigung /%	Dstg /dB	Dstg /dB	Dstg /dB	Hinweis
			m	m	aus Koord.	für Rechng.	Tag	Nacht		
		22	553.08	16.61	3.61	3.61	0.00			
		23	569.70	43.36	2.33	2.33	0.00			
		24	613.06	23.37	3.01	3.01	0.00			
		25	636.43	27.19	3.43	3.43	0.00			
		26	663.62	30.87	-8.19	-8.19	1.92			
		27	694.48	30.74	-3.89	-3.89	0.00			
		28	725.22	48.16	-2.29	-2.29	0.00			
		29	773.38	35.95	-1.39	-1.39	0.00			
		30	809.34	48.71	-2.80	-2.80	0.00			
		31	858.05	42.91	0.05	0.05	0.00			
		32	900.95	42.33	1.16	1.16	0.00			
		33	943.28	46.39	1.75	1.75	0.00			
		34	989.67	30.78	-0.22	-0.22	0.00			
		35	1020.45	41.07	-2.70	-2.70	0.00			
		36	1061.52	27.96	-3.28	-3.28	0.00			
		37	1089.49	45.17	-7.86	-7.86	1.72			
		38	1134.66	39.19	-5.28	-5.28	0.17			
		39	1173.85	44.86	-3.80	-3.80	0.00			
		40	1218.71	38.89	-4.17	-4.17	0.00			
		41	1257.61	54.45	-2.92	-2.92	0.00			
		42	1312.06	64.39	-1.48	-1.48	0.00			
		43	1376.45	106.63	0.21	0.21	0.00			
		44	1483.08	44.97	0.25	0.25	0.00			
		45	1528.05	72.34	-1.78	-1.78	0.00			
		46	1600.39	61.15	-3.99	-3.99	0.00			
		47	1661.54	115.50	-3.85	-3.85	0.00			
		48	1777.03	13.68	-4.68	-4.68	0.00			
		49	1790.72	49.61	-2.12	-2.12	0.00			
		50	1840.33	79.13	-1.55	-1.55	0.00			
STRb026	Hainsbühlweg Ost**	1	0.00	17.50	0.03	0.03	0.00			
		2	17.50	98.50	3.92	3.92	0.00			Max.
STRb027	Hainsbühlweg West**	1	0.00	27.58	-0.29	-0.29	0.00			
		2	27.58	32.68	0.04	0.04	0.00			
		3	60.26	36.41	0.61	0.61	0.00			
		4	96.67	25.76	3.70	3.70	0.00			
		5	122.43	3.65	4.32	4.32	0.00			Max.
STRb028	Zum Postweg N-S**	1	0.00	12.07	0.17	0.17	0.00			
		2	12.07	63.74	1.50	1.50	0.00			
		3	75.81	74.60	5.66	5.66	0.40			Max.
STRb029	Hainsbühlweg Ost*	1	0.00	17.50	0.03	0.03	0.00			
		2	17.50	70.18	2.05	2.05	0.00			Max.
STRb030	Hainsbühlweg West*	1	0.00	27.58	-0.29	-0.29	0.00			
		2	27.58	32.68	0.04	0.04	0.00			
		3	60.26	36.41	0.61	0.61	0.00			
		4	96.67	25.76	3.70	3.70	0.00			
		5	122.43	3.65	4.32	4.32	0.00			Max.
STRb031	Zum Postweg O-W*	1	0.00	22.01	-0.70	-0.70	0.00			
		2	22.01	65.66	1.32	1.32	0.00			Max.
		3	87.67	50.06	0.88	0.88	0.00			
STRb032	Zum Postweg N-S*	1	0.00	12.07	0.17	0.17	0.00			
		2	12.07	63.74	1.50	1.50	0.00			
		3	75.81	74.60	5.66	5.66	0.40			Max.
STRb033	Erschließung WA*	1	0.00	5.87	8.64	8.64	2.18			Max.
		2	5.87	17.93	-1.28	-1.28	0.00			
		3	23.80	36.81	-1.35	-1.35	0.00			
		4	60.61	52.05	0.68	0.68	0.00			
		5	112.66	44.23	1.63	1.63	0.00			
		6	156.88	57.93	6.19	6.19	0.72			
STRb034	Kempfenhofer Weg**	1	0.00	18.17	-2.43	-2.43	0.00			
		2	18.17	37.72	-3.00	-3.00	0.00			
		3	55.89	17.14	-6.29	-6.29	0.77			
		4	73.04	26.13	-6.01	-6.01	0.60			
		5	99.16	30.69	-5.92	-5.92	0.55			
		6	129.86	55.77	-7.39	-7.39	1.44			
		7	185.63	39.09	-6.08	-6.08	0.65			
		8	224.72	30.87	-3.68	-3.68	0.00			
		9	255.59	28.81	-2.03	-2.03	0.00			

Firma:	IFB Eigenschenk GmbH	Projekt	Bebauungs- und Grünordnungsplan
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Florian Holzinger		Wohngebiet Kempfenhof-Ost
Auftrags-Nr.:	3170851		Sulzbach-Rosenberg

Steigungen und Steigungszuschläge Dstg für Strassen										
Element	Bezeichnung	Abschnitt	s / m	ds / m	Steigung /%	Steigung /%	Dstg /dB	Dstg /dB	Dstg /dB	Hinweis
			m	m	aus Koord.	für Rechng.	Tag	Nacht		
		10	284.40	39.03	-0.91	-0.91	0.00			
		11	323.43	22.01	1.28	1.28	0.00			
		12	345.44	24.75	-1.52	-1.52	0.00			
		13	370.19	25.75	0.18	0.18	0.00			
		14	395.94	23.49	4.10	4.10	0.00			
		15	419.43	22.58	5.73	5.73	0.44			
		16	442.01	27.35	11.45	11.45	3.87			Max.
		17	469.36	23.82	9.99	9.99	3.00			
		18	493.19	25.44	7.95	7.95	1.77			
		19	518.63	19.28	5.32	5.32	0.19			
		20	537.91	8.56	7.69	7.69	1.61			
		21	546.47	6.61	4.50	4.50	0.00			
		22	553.08	16.61	3.61	3.61	0.00			
		23	569.70	43.36	2.33	2.33	0.00			
		24	613.06	23.37	3.01	3.01	0.00			
		25	636.43	27.19	3.43	3.43	0.00			
		26	663.62	30.87	-8.19	-8.19	1.92			
		27	694.48	30.74	-3.89	-3.89	0.00			
		28	725.22	48.16	-2.29	-2.29	0.00			
		29	773.38	35.95	-1.39	-1.39	0.00			
		30	809.34	48.71	-2.80	-2.80	0.00			
		31	858.05	42.91	0.05	0.05	0.00			
		32	900.95	42.33	1.16	1.16	0.00			
		33	943.28	46.39	1.75	1.75	0.00			
		34	989.67	30.78	-0.22	-0.22	0.00			
		35	1020.45	41.07	-2.70	-2.70	0.00			
		36	1061.52	27.96	-3.28	-3.28	0.00			
		37	1089.49	45.17	-7.86	-7.86	1.72			
		38	1134.66	39.19	-5.28	-5.28	0.17			
		39	1173.85	44.86	-3.80	-3.80	0.00			
		40	1218.71	38.89	-4.17	-4.17	0.00			
		41	1257.61	54.45	-2.92	-2.92	0.00			
		42	1312.06	64.39	-1.48	-1.48	0.00			
		43	1376.45	106.63	0.21	0.21	0.00			
		44	1483.08	44.97	0.25	0.25	0.00			
		45	1528.05	72.34	-1.78	-1.78	0.00			
		46	1600.39	61.15	-3.99	-3.99	0.00			
		47	1661.54	115.50	-3.85	-3.85	0.00			
		48	1777.03	13.68	-4.68	-4.68	0.00			
		49	1790.72	49.61	-2.12	-2.12	0.00			
		50	1840.33	79.13	-1.55	-1.55	0.00			
STRb035	Zum Postweg O-W**	1	0.00	53.37	-2.67	-2.67	0.00			Max.
		2	53.37	65.66	1.32	1.32	0.00			
		3	119.02	50.06	0.88	0.88	0.00			

*1): Die für die Berechnung relevante Steigung wurde direkt eingegeben.

Firma:	IFB Eigenschenk GmbH	Projekt	Bebauungs- und Grünordnungsplan
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Florian Holzinger		Wohngebiet Kempfenhof-Ost
Auftrags-Nr.:	3170851		Sulzbach-Rosenberg

Straße /RLS-90 (23)								Variante 0
STRb001	Bezeichnung	Kempfenhofer Weg		Wirkradius /m				99999.00
	Gruppe	IST-Zustand		Mehrf. Refl. Drefl /dB				0.00
	Darstellung	STRb		Steigung max. % (aus z-Koord.)				11.45
	Knotenzahl	51		d/m(Emissionslinie)				1.38
	Länge /m	1921.09		DTV in Kfz/Tag				515.00
	Länge /m (2D)	1919.46		Strassengattung				Gemeindestraße
	Fläche /m²	---		Straßenoberfläche				Nicht geriffelter Gußasphalt
	Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)
	Tag	0.00	30.90	9.80	30.00	30.00	54.76	48.01
	Nacht	0.00	5.67	4.10	30.00	30.00	46.09	38.58
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag	
	16. BImSchV	-		0.0	0.0	0.0	-	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)
	Tag (6h-22h)	16.00	Tag	48.0	1.00	16.00000	0.00	48.0
	Nacht (22h-6h)	8.00	Nacht	38.6	1.00	8.00000	0.00	38.6

STRb006	Bezeichnung	Zum Postweg N-S		Wirkradius /m				99999.00
	Gruppe	IST-Zustand		Mehrf. Refl. Drefl /dB				0.00
	Darstellung	Straße		Steigung max. % (aus z-Koord.)				5.66
	Knotenzahl	4		d/m(Emissionslinie)				1.38
	Länge /m	150.54		DTV in Kfz/Tag				312.00
	Länge /m (2D)	150.41		Strassengattung				Gemeindestraße
	Fläche /m²	---		Straßenoberfläche				Nicht geriffelter Gußasphalt
	Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)
	Tag	0.00	18.72	0.00	30.00	30.00	50.02	41.27
	Nacht	0.00	3.43	0.00	30.00	30.00	42.66	33.90
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag	
	16. BImSchV	-		0.0	0.0	0.0	-	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)
	Tag (6h-22h)	16.00	Tag	41.3	1.00	16.00000	0.00	41.3
	Nacht (22h-6h)	8.00	Nacht	33.9	1.00	8.00000	0.00	33.9

STRb008	Bezeichnung	Hainsbühlweg Ost		Wirkradius /m				99999.00
	Gruppe	IST-Zustand		Mehrf. Refl. Drefl /dB				0.00
	Darstellung	Straße		Steigung max. % (aus z-Koord.)				2.05
	Knotenzahl	3		d/m(Emissionslinie)				1.38
	Länge /m	87.69		DTV in Kfz/Tag				72.00
	Länge /m (2D)	87.68		Strassengattung				Gemeindestraße
	Fläche /m²	---		Straßenoberfläche				Nicht geriffelter Gußasphalt
	Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)
	Tag	0.00	4.32	0.00	30.00	30.00	43.65	34.90
	Nacht	0.00	0.79	0.00	30.00	30.00	36.29	27.54
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag	
	16. BImSchV	-		0.0	0.0	0.0	-	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)
	Tag (6h-22h)	16.00	Tag	34.9	1.00	16.00000	0.00	34.9
	Nacht (22h-6h)	8.00	Nacht	27.5	1.00	8.00000	0.00	27.5

STRb009	Bezeichnung	Erschließung WA		Wirkradius /m				99999.00
	Gruppe	Plan-Zustand 100%		Mehrf. Refl. Drefl /dB				0.00
	Darstellung	Straße		Steigung max. % (aus z-Koord.)				8.64
	Knotenzahl	7		d/m(Emissionslinie)				1.38
	Länge /m	214.96		DTV in Kfz/Tag				600.00
	Länge /m (2D)	214.82		Strassengattung				Gemeindestraße
	Fläche /m²	---		Straßenoberfläche				Nicht geriffelter Gußasphalt
	Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)
	Tag	0.00	36.00	0.00	30.00	30.00	52.86	44.11
	Nacht	0.00	6.60	0.00	30.00	30.00	45.50	36.74
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag	
	16. BImSchV	-		0.0	0.0	0.0	-	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)
	Tag (6h-22h)	16.00	Tag	44.1	1.00	16.00000	0.00	44.1
	Nacht (22h-6h)	8.00	Nacht	36.7	1.00	8.00000	0.00	36.7

STRb017	Bezeichnung	Zum Postweg O-W		Wirkradius /m				99999.00
	Gruppe	IST-Zustand		Mehrf. Refl. Drefl /dB				0.00
	Darstellung	Straße		Steigung max. % (aus z-Koord.)				1.32
	Knotenzahl	4		d/m(Emissionslinie)				0.00
	Länge /m	137.73		DTV in Kfz/Tag				72.00

Firma:	IFB Eigenschenk GmbH	Projekt	Bebauungs- und Grünordnungsplan
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Florian Holzinger		Wohngebiet Kempfenhof-Ost
Auftrags-Nr.:	3170851		Sulzbach-Rosenberg

Straße /RLS-90 (23)								Variante 0	
Länge /m (2D)		137.72		Strassengattung		Gemeindestraße			
Fläche /m²		---		Straßenoberfläche		Nicht geriffelter Gußasphalt			
Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)		
Tag	0.00	4.32	0.00	30.00	30.00	43.65	34.90		
Nacht	0.00	0.79	0.00	30.00	30.00	36.29	27.54		
Beurteilungsvorschrift		Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag			Extra-Zuschlag	
16. BImSchV		-	0.0	0.0	0.0			0.0	
Beurteilungszeitraum / Zeitzone		Dauer /h	Emi.-Var	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)	
Tag (6h-22h)		16.00	Tag	34.9	1.00	16.00000	0.00	34.9	
Nacht (22h-6h)		8.00	Nacht	27.5	1.00	8.00000	0.00	27.5	

STRb018	Bezeichnung	Hainsbühlweg West			Wirkradius /m		99999.00			
Gruppe	IST-Zustand				Mehrf. Refl. Dreif /dB		0.00			
Darstellung	Straße				Steigung max. % (aus z-Koord.)		4.32			
Knotenzahl	6				d/m(Emissionslinie)		1.38			
Länge /m	126.09				DTV in Kfz/Tag		168.00			
Länge /m (2D)	126.07				Strassengattung		Gemeindestraße			
Fläche /m²	---				Straßenoberfläche		Nicht geriffelter Gußasphalt			
Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)			
Tag	0.00	10.08	0.00	30.00	30.00	47.33	38.58			
Nacht	0.00	1.85	0.00	30.00	30.00	39.97	31.22			
Beurteilungsvorschrift		Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag			Extra-Zuschlag		
16. BImSchV		-	0.0	0.0	0.0			0.0		
Beurteilungszeitraum / Zeitzone		Dauer /h	Emi.-Var	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)		
Tag (6h-22h)		16.00	Tag	38.6	1.00	16.00000	0.00	38.6		
Nacht (22h-6h)		8.00	Nacht	31.2	1.00	8.00000	0.00	31.2		

STRb019	Bezeichnung	Kempfenhofer Weg*			Wirkradius /m		99999.00			
Gruppe	Plan-Zustand 100%				Mehrf. Refl. Dreif /dB		0.00			
Darstellung	STRb				Steigung max. % (aus z-Koord.)		11.45			
Knotenzahl	51				d/m(Emissionslinie)		1.38			
Länge /m	1921.09				DTV in Kfz/Tag		1115.00			
Länge /m (2D)	1919.46				Strassengattung		Gemeindestraße			
Fläche /m²	---				Straßenoberfläche		Nicht geriffelter Gußasphalt			
Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)			
Tag	0.00	66.90	9.80	30.00	30.00	58.12	51.37			
Nacht	0.00	12.26	4.10	30.00	30.00	49.45	41.94			
Beurteilungsvorschrift		Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag			Extra-Zuschlag		
16. BImSchV		-	0.0	0.0	0.0			0.0		
Beurteilungszeitraum / Zeitzone		Dauer /h	Emi.-Var	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)		
Tag (6h-22h)		16.00	Tag	51.4	1.00	16.00000	0.00	51.4		
Nacht (22h-6h)		8.00	Nacht	41.9	1.00	8.00000	0.00	41.9		

STRb020	Bezeichnung	Hainsbühlweg Ost*			Wirkradius /m		99999.00			
Gruppe	Plan-Zustand 100%				Mehrf. Refl. Dreif /dB		0.00			
Darstellung	Straße				Steigung max. % (aus z-Koord.)		3.92			
Knotenzahl	3				d/m(Emissionslinie)		1.38			
Länge /m	116.07				DTV in Kfz/Tag		672.00			
Länge /m (2D)	115.99				Strassengattung		Gemeindestraße			
Fläche /m²	---				Straßenoberfläche		Nicht geriffelter Gußasphalt			
Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)			
Tag	0.00	40.32	0.00	30.00	30.00	53.36	44.60			
Nacht	0.00	7.39	0.00	30.00	30.00	45.99	37.24			
Beurteilungsvorschrift		Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag			Extra-Zuschlag		
16. BImSchV		-	0.0	0.0	0.0			0.0		
Beurteilungszeitraum / Zeitzone		Dauer /h	Emi.-Var	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)		
Tag (6h-22h)		16.00	Tag	44.6	1.00	16.00000	0.00	44.6		
Nacht (22h-6h)		8.00	Nacht	37.2	1.00	8.00000	0.00	37.2		

STRb021	Bezeichnung	Zum Postweg O-W*			Wirkradius /m		99999.00			
Gruppe	Plan-Zustand 100%				Mehrf. Refl. Dreif /dB		0.00			
Darstellung	Straße				Steigung max. % (aus z-Koord.)		-2.68			
Knotenzahl	4				d/m(Emissionslinie)		0.00			
Länge /m	168.49				DTV in Kfz/Tag		672.00			
Länge /m (2D)	168.47				Strassengattung		Gemeindestraße			
Fläche /m²	---				Straßenoberfläche		Nicht geriffelter Gußasphalt			
Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)			
Tag	0.00	40.32	0.00	30.00	30.00	53.36	44.60			
Nacht	0.00	7.39	0.00	30.00	30.00	45.99	37.24			

Firma:	IFB Eigenschenk GmbH	Projekt	Bebauungs- und Grünordnungsplan
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Florian Holzinger		Wohngebiet Kempfenhof-Ost
Auftrags-Nr.:	3170851		Sulzbach-Rosenberg

Straße /RLS-90 (23)								Variante 0	
Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag			
16. BImSchV	-	0.0	0.0	0.0	-	0.0			
Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)		
Tag (6h-22h)	16.00	Tag	44.6	1.00	16.00000	0.00	44.6		
Nacht (22h-6h)	8.00	Nacht	37.2	1.00	8.00000	0.00	37.2		

STRb022	Bezeichnung	Zum Postweg N-S*			Wirkradius /m	99999.00			
Gruppe	Plan-Zustand 100%				Mehrf. Refl. Drefl /dB	0.00			
Darstellung	Straße				Steigung max. % (aus z-Koord.)	5.66			
Knotenzahl	4				d/m(Emissionslinie)	1.38			
Länge /m	150.54				DTV in Kfz/Tag	912.00			
Länge /m (2D)	150.41				Strassengattung	Gemeindestraße			
Fläche /m²	---				Straßenoberfläche	Nicht geriffelter Gußasphalt			
Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)		
Tag	0.00	54.72	0.00	30.00	30.00	54.68	45.93		
Nacht	0.00	10.03	0.00	30.00	30.00	47.31	38.56		
Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag				
16. BImSchV	-	0.0	0.0	0.0	-	0.0			
Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)		
Tag (6h-22h)	16.00	Tag	45.9	1.00	16.00000	0.00	45.9		
Nacht (22h-6h)	8.00	Nacht	38.6	1.00	8.00000	0.00	38.6		

STRb023	Bezeichnung	Hainsbühlweg West*			Wirkradius /m	99999.00			
Gruppe	Plan-Zustand 100%				Mehrf. Refl. Drefl /dB	0.00			
Darstellung	Straße				Steigung max. % (aus z-Koord.)	4.32			
Knotenzahl	6				d/m(Emissionslinie)	1.38			
Länge /m	126.09				DTV in Kfz/Tag	768.00			
Länge /m (2D)	126.07				Strassengattung	Gemeindestraße			
Fläche /m²	---				Straßenoberfläche	Nicht geriffelter Gußasphalt			
Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)		
Tag	0.00	46.08	0.00	30.00	30.00	53.94	45.18		
Nacht	0.00	8.45	0.00	30.00	30.00	46.57	37.82		
Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag				
16. BImSchV	-	0.0	0.0	0.0	-	0.0			
Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)		
Tag (6h-22h)	16.00	Tag	45.2	1.00	16.00000	0.00	45.2		
Nacht (22h-6h)	8.00	Nacht	37.8	1.00	8.00000	0.00	37.8		

STRb024	Bezeichnung	Erschließung WA*			Wirkradius /m	99999.00			
Gruppe	Planzustand 80/10%				Mehrf. Refl. Drefl /dB	0.00			
Darstellung	Straße				Steigung max. % (aus z-Koord.)	8.64			
Knotenzahl	7				d/m(Emissionslinie)	1.38			
Länge /m	214.96				DTV in Kfz/Tag	600.00			
Länge /m (2D)	214.82				Strassengattung	Gemeindestraße			
Fläche /m²	---				Straßenoberfläche	Nicht geriffelter Gußasphalt			
Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)		
Tag	0.00	36.00	0.00	30.00	30.00	52.86	44.11		
Nacht	0.00	6.60	0.00	30.00	30.00	45.50	36.74		
Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag				
16. BImSchV	-	0.0	0.0	0.0	-	0.0			
Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)		
Tag (6h-22h)	16.00	Tag	44.1	1.00	16.00000	0.00	44.1		
Nacht (22h-6h)	8.00	Nacht	36.7	1.00	8.00000	0.00	36.7		

STRb025	Bezeichnung	Kempfenhofer Weg**			Wirkradius /m	99999.00			
Gruppe	Planzustand 80/10%				Mehrf. Refl. Drefl /dB	0.00			
Darstellung	STRb				Steigung max. % (aus z-Koord.)	11.45			
Knotenzahl	51				d/m(Emissionslinie)	1.38			
Länge /m	1921.09				DTV in Kfz/Tag	995.00			
Länge /m (2D)	1919.46				Strassengattung	Gemeindestraße			
Fläche /m²	---				Straßenoberfläche	Nicht geriffelter Gußasphalt			
Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)		
Tag	0.00	59.70	9.80	30.00	30.00	57.62	50.87		
Nacht	0.00	10.94	4.10	30.00	30.00	48.95	41.44		
Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag				
16. BImSchV	-	0.0	0.0	0.0	-	0.0			
Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)		
Tag (6h-22h)	16.00	Tag	50.9	1.00	16.00000	0.00	50.9		
Nacht (22h-6h)	8.00	Nacht	41.4	1.00	8.00000	0.00	41.4		

Firma:	IFB Eigenschenk GmbH	Projekt	Bebauungs- und Grünordnungsplan
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Florian Holzinger		Wohngebiet Kempfenhof-Ost
Auftrags-Nr.:	3170851		Sulzbach-Rosenberg

Straße / RLS-90 (23) Variante 0

STRb026	Bezeichnung	Hainsbühlweg Ost**			Wirkradius /m	99999.00		
	Gruppe	Planzustand 80/10%			Mehrf. Refl. Drefl /dB	0.00		
	Darstellung	Straße			Steigung max. % (aus z-Koord.)	3.92		
	Knotenzahl	3			d/m(Emissionslinie)	1.38		
	Länge /m	116.07			DTV in Kfz/Tag	132.00		
	Länge /m (2D)	115.99			Strassengattung	Gemeindestraße		
	Fläche /m²	---			Straßenoberfläche	Nicht geriffelter Gußasphalt		
	Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)
	Tag	0.00	7.92	0.00	30.00	30.00	46.29	37.54
	Nacht	0.00	1.45	0.00	30.00	30.00	38.92	30.17
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag	
	16. BImSchV	-		0.0	0.0	0.0	-	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)
	Tag (6h-22h)	16.00	Tag	37.5	1.00	16.00000	0.00	37.5
	Nacht (22h-6h)	8.00	Nacht	30.2	1.00	8.00000	0.00	30.2

STRb027	Bezeichnung	Hainsbühlweg West**			Wirkradius /m	99999.00		
	Gruppe	Planzustand 80/10%			Mehrf. Refl. Drefl /dB	0.00		
	Darstellung	Straße			Steigung max. % (aus z-Koord.)	4.32		
	Knotenzahl	6			d/m(Emissionslinie)	1.38		
	Länge /m	126.09			DTV in Kfz/Tag	228.00		
	Länge /m (2D)	126.07			Strassengattung	Gemeindestraße		
	Fläche /m²	---			Straßenoberfläche	Nicht geriffelter Gußasphalt		
	Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)
	Tag	0.00	13.68	0.00	30.00	30.00	48.66	39.91
	Nacht	0.00	2.51	0.00	30.00	30.00	41.29	32.54
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag	
	16. BImSchV	-		0.0	0.0	0.0	-	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)
	Tag (6h-22h)	16.00	Tag	39.9	1.00	16.00000	0.00	39.9
	Nacht (22h-6h)	8.00	Nacht	32.5	1.00	8.00000	0.00	32.5

STRb028	Bezeichnung	Zum Postweg N-S**			Wirkradius /m	99999.00		
	Gruppe	Planzustand 80/10%			Mehrf. Refl. Drefl /dB	0.00		
	Darstellung	Straße			Steigung max. % (aus z-Koord.)	5.66		
	Knotenzahl	4			d/m(Emissionslinie)	1.38		
	Länge /m	150.54			DTV in Kfz/Tag	432.00		
	Länge /m (2D)	150.41			Strassengattung	Gemeindestraße		
	Fläche /m²	---			Straßenoberfläche	Nicht geriffelter Gußasphalt		
	Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)
	Tag	0.00	25.92	0.00	30.00	30.00	51.44	42.69
	Nacht	0.00	4.75	0.00	30.00	30.00	44.07	35.32
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag	
	16. BImSchV	-		0.0	0.0	0.0	-	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)
	Tag (6h-22h)	16.00	Tag	42.7	1.00	16.00000	0.00	42.7
	Nacht (22h-6h)	8.00	Nacht	35.3	1.00	8.00000	0.00	35.3

STRb029	Bezeichnung	Hainsbühlweg Ost*			Wirkradius /m	99999.00		
	Gruppe	Planzustand Kempfenhoferweg 100%			Mehrf. Refl. Drefl /dB	0.00		
	Darstellung	Straße			Steigung max. % (aus z-Koord.)	2.05		
	Knotenzahl	3			d/m(Emissionslinie)	1.38		
	Länge /m	87.69			DTV in Kfz/Tag	72.00		
	Länge /m (2D)	87.68			Strassengattung	Gemeindestraße		
	Fläche /m²	---			Straßenoberfläche	Nicht geriffelter Gußasphalt		
	Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)
	Tag	0.00	4.32	0.00	30.00	30.00	43.65	34.90
	Nacht	0.00	0.79	0.00	30.00	30.00	36.29	27.54
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag	
	16. BImSchV	-		0.0	0.0	0.0	-	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)
	Tag (6h-22h)	16.00	Tag	34.9	1.00	16.00000	0.00	34.9
	Nacht (22h-6h)	8.00	Nacht	27.5	1.00	8.00000	0.00	27.5

STRb030	Bezeichnung	Hainsbühlweg West*			Wirkradius /m	99999.00		
	Gruppe	Planzustand Kempfenhoferweg 100%			Mehrf. Refl. Drefl /dB	0.00		
	Darstellung	Straße			Steigung max. % (aus z-Koord.)	4.32		
	Knotenzahl	6			d/m(Emissionslinie)	1.38		

Firma:	IFB Eigenschenk GmbH	Projekt	Bebauungs- und Grünordnungsplan
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Florian Holzinger		Wohngebiet Kempfenhof-Ost
Auftrags-Nr.:	3170851		Sulzbach-Rosenberg

Straße /RLS-90 (23)								Variante 0	
Länge /m	126.09			DTV in Kfz/Tag		168.00			
Länge /m (2D)	126.07			Strassengattung		Gemeindestraße			
Fläche /m²	---			Straßenoberfläche		Nicht geriffelter Gußasphalt			
Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)		
Tag	0.00	10.08	0.00	30.00	30.00	47.33	38.58		
Nacht	0.00	1.85	0.00	30.00	30.00	39.97	31.22		
Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag			
16. BImSchV	-		0.0	0.0	0.0	-			
Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)		
Tag (6h-22h)	16.00	Tag	38.6	1.00	16.00000	0.00	38.6		
Nacht (22h-6h)	8.00	Nacht	31.2	1.00	8.00000	0.00	31.2		

STRb031	Bezeichnung	Zum Postweg O-W*	Wirkradius /m		99999.00				
Gruppe	Planzustand Kempfenhoferweg 100%		Mehrf. Refl. Drefl /dB		0.00				
Darstellung	Straße		Steigung max. % (aus z-Koord.)		1.32				
Knotenzahl	4		d/m(Emissionslinie)		0.00				
Länge /m	137.73		DTV in Kfz/Tag		72.00				
Länge /m (2D)	137.72		Strassengattung		Gemeindestraße				
Fläche /m²	---		Straßenoberfläche		Nicht geriffelter Gußasphalt				
Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)		
Tag	0.00	4.32	0.00	30.00	30.00	43.65	34.90		
Nacht	0.00	0.79	0.00	30.00	30.00	36.29	27.54		
Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag			
16. BImSchV	-		0.0	0.0	0.0	-			
Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)		
Tag (6h-22h)	16.00	Tag	34.9	1.00	16.00000	0.00	34.9		
Nacht (22h-6h)	8.00	Nacht	27.5	1.00	8.00000	0.00	27.5		

STRb032	Bezeichnung	Zum Postweg N-S*	Wirkradius /m		99999.00				
Gruppe	Planzustand Kempfenhoferweg 100%		Mehrf. Refl. Drefl /dB		0.00				
Darstellung	Straße		Steigung max. % (aus z-Koord.)		5.66				
Knotenzahl	4		d/m(Emissionslinie)		1.38				
Länge /m	150.54		DTV in Kfz/Tag		312.00				
Länge /m (2D)	150.41		Strassengattung		Gemeindestraße				
Fläche /m²	---		Straßenoberfläche		Nicht geriffelter Gußasphalt				
Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)		
Tag	0.00	18.72	0.00	30.00	30.00	50.02	41.27		
Nacht	0.00	3.43	0.00	30.00	30.00	42.66	33.90		
Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag			
16. BImSchV	-		0.0	0.0	0.0	-			
Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)		
Tag (6h-22h)	16.00	Tag	41.3	1.00	16.00000	0.00	41.3		
Nacht (22h-6h)	8.00	Nacht	33.9	1.00	8.00000	0.00	33.9		

STRb033	Bezeichnung	Erschließung WA*	Wirkradius /m		99999.00				
Gruppe	Planzustand Kempfenhoferweg 100%		Mehrf. Refl. Drefl /dB		0.00				
Darstellung	Straße		Steigung max. % (aus z-Koord.)		8.64				
Knotenzahl	7		d/m(Emissionslinie)		1.38				
Länge /m	214.96		DTV in Kfz/Tag		600.00				
Länge /m (2D)	214.82		Strassengattung		Gemeindestraße				
Fläche /m²	---		Straßenoberfläche		Nicht geriffelter Gußasphalt				
Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)		
Tag	0.00	36.00	0.00	30.00	30.00	52.86	44.11		
Nacht	0.00	6.60	0.00	30.00	30.00	45.50	36.74		
Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag			
16. BImSchV	-		0.0	0.0	0.0	-			
Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Var	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)		
Tag (6h-22h)	16.00	Tag	44.1	1.00	16.00000	0.00	44.1		
Nacht (22h-6h)	8.00	Nacht	36.7	1.00	8.00000	0.00	36.7		

STRb034	Bezeichnung	Kempfenhofer Weg**	Wirkradius /m		99999.00				
Gruppe	Planzustand Kempfenhoferweg 100%		Mehrf. Refl. Drefl /dB		0.00				
Darstellung	STRb		Steigung max. % (aus z-Koord.)		11.45				
Knotenzahl	51		d/m(Emissionslinie)		1.38				
Länge /m	1921.09		DTV in Kfz/Tag		1115.00				
Länge /m (2D)	1919.46		Strassengattung		Gemeindestraße				
Fläche /m²	---		Straßenoberfläche		Nicht geriffelter Gußasphalt				
Emiss.-Variante	DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)		
Tag	0.00	66.90	9.80	30.00	30.00	58.12	51.37		

Firma:	IFB Eigenschenk GmbH	Projekt	Bebauungs- und Grünordnungsplan
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Florian Holzinger		Wohngebiet Kempfenhof-Ost
Auftrags-Nr.:	3170851		Sulzbach-Rosenberg

Straße /RLS-90 (23)								Variante 0	
	Nacht	0.00	12.26	4.10	30.00	30.00	49.45	41.94	
Beurteilungsvorschrift		Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag		
16. BImSchV		-		0.0	0.0	0.0	-		0.0
Beurteilungszeitraum / Zeitzone		Dauer /h	Emi.-Var	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)	
Tag (6h-22h)		16.00	Tag	51.4	1.00	16.00000	0.00	51.4	
Nacht (22h-6h)		8.00	Nacht	41.9	1.00	8.00000	0.00	41.9	

STRb035		Bezeichnung		Zum Postweg O-W**		Wirkradius /m		99999.00	
Gruppe		Planzustand 80/10%		Mehrf. Refl. Drefl /dB				0.00	
Darstellung		Straße		Steigung max. % (aus z-Koord.)				-2.67	
Knotenzahl		4		d/m(Emissionslinie)				0.00	
Länge /m		169.11		DTV in Kfz/Tag				132.00	
Länge /m (2D)		169.08		Strassengattung				Gemeindestraße	
Fläche /m²		---		Straßenoberfläche				Nicht geriffelter Gußasphalt	
Emiss.-Variante		DStrO	M in Kfz / h	p / %	v Pkw /km/h	v Lkw /km/h	Lm,25 /dB(A)	Lm,E /dB(A)	
Tag		0.00	7.92	0.00	30.00	30.00	46.29	37.54	
Nacht		0.00	1.45	0.00	30.00	30.00	38.92	30.17	
Beurteilungsvorschrift		Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag		
16. BImSchV		-		0.0	0.0	0.0	-		0.0
Beurteilungszeitraum / Zeitzone		Dauer /h	Emi.-Var	Lm,E /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lm,Er /dB(A)	
Tag (6h-22h)		16.00	Tag	37.5	1.00	16.00000	0.00	37.5	
Nacht (22h-6h)		8.00	Nacht	30.2	1.00	8.00000	0.00	30.2	

Steigungen und Steigungszuschläge Dstg für Strassen										
Element	Bezeichnung	Abschnitt	s /m	ds /m	Steigung /%	Steigung /%	Dstg /dB	Dstg /dB	Dstg /dB	Hinweis
					aus Koord.	für Rechng.				
STRb001	Kempfenhofer Weg	1	0.00	18.17	-2.43	-2.43	0.00			
		2	18.17	37.72	-3.00	-3.00	0.00			
		3	55.89	17.14	-6.29	-6.29	0.77			
		4	73.04	26.13	-6.01	-6.01	0.60			
		5	99.16	30.69	-5.92	-5.92	0.55			
		6	129.86	55.77	-7.39	-7.39	1.44			
		7	185.63	39.09	-6.08	-6.08	0.65			
		8	224.72	30.87	-3.68	-3.68	0.00			
		9	255.59	28.81	-2.03	-2.03	0.00			
		10	284.40	39.03	-0.91	-0.91	0.00			
		11	323.43	22.01	1.28	1.28	0.00			
		12	345.44	24.75	-1.52	-1.52	0.00			
		13	370.19	25.75	0.18	0.18	0.00			
		14	395.94	23.49	4.10	4.10	0.00			
		15	419.43	22.58	5.73	5.73	0.44			
		16	442.01	27.35	11.45	11.45	3.87			Max.
		17	469.36	23.82	9.99	9.99	3.00			
		18	493.19	25.44	7.95	7.95	1.77			
		19	518.63	19.28	5.32	5.32	0.19			
		20	537.91	8.56	7.69	7.69	1.61			
		21	546.47	6.61	4.50	4.50	0.00			
		22	553.08	16.61	3.61	3.61	0.00			
		23	569.70	43.36	2.33	2.33	0.00			
		24	613.06	23.37	3.01	3.01	0.00			
		25	636.43	27.19	3.43	3.43	0.00			
		26	663.62	30.87	-8.19	-8.19	1.92			
		27	694.48	30.74	-3.89	-3.89	0.00			
		28	725.22	48.16	-2.29	-2.29	0.00			
		29	773.38	35.95	-1.39	-1.39	0.00			
		30	809.34	48.71	-2.80	-2.80	0.00			
		31	858.05	42.91	0.05	0.05	0.00			
		32	900.95	42.33	1.16	1.16	0.00			
		33	943.28	46.39	1.75	1.75	0.00			
		34	989.67	30.78	-0.22	-0.22	0.00			
		35	1020.45	41.07	-2.70	-2.70	0.00			
		36	1061.52	27.96	-3.28	-3.28	0.00			
		37	1089.49	45.17	-7.86	-7.86	1.72			
		38	1134.66	39.19	-5.28	-5.28	0.17			
		39	1173.85	44.86	-3.80	-3.80	0.00			
		40	1218.71	38.89	-4.17	-4.17	0.00			
		41	1257.61	54.45	-2.92	-2.92	0.00			
		42	1312.06	64.39	-1.48	-1.48	0.00			
		43	1376.45	106.63	0.21	0.21	0.00			

Firma:	IFB Eigenschenk GmbH	Projekt	Bebauungs- und Grünordnungsplan
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Florian Holzinger		Wohngebiet Kempfenhof-Ost
Auftrags-Nr.:	3170851		Sulzbach-Rosenberg

Steigungen und Steigungszuschläge Dstg für Strassen										
Element	Bezeichnung	Abschnitt	s / m	ds / m	Steigung /%	Steigung /%	Dstg /dB	Dstg /dB	Dstg /dB	Hinweis
			m	m	aus Koord.	für Rechng.	Tag	Nacht		
		44	1483.08	44.97	0.25	0.25	0.00			
		45	1528.05	72.34	-1.78	-1.78	0.00			
		46	1600.39	61.15	-3.99	-3.99	0.00			
		47	1661.54	115.50	-3.85	-3.85	0.00			
		48	1777.03	13.68	-4.68	-4.68	0.00			
		49	1790.72	49.61	-2.12	-2.12	0.00			
		50	1840.33	79.13	-1.55	-1.55	0.00			
STRb006	Zum Postweg N-S	1	0.00	12.07	0.17	0.17	0.00			
		2	12.07	63.74	1.50	1.50	0.00			
		3	75.81	74.60	5.66	5.66	0.40			Max.
STRb008	Hainsbühlweg Ost	1	0.00	17.50	0.03	0.03	0.00			
		2	17.50	70.18	2.05	2.05	0.00			Max.
STRb009	Erschließung WA	1	0.00	5.87	8.64	8.64	2.18			Max.
		2	5.87	17.93	-1.28	-1.28	0.00			
		3	23.80	36.81	-1.35	-1.35	0.00			
		4	60.61	52.05	0.68	0.68	0.00			
		5	112.66	44.23	1.63	1.63	0.00			
		6	156.88	57.93	6.19	6.19	0.72			
STRb017	Zum Postweg O-W	1	0.00	22.01	-0.70	-0.70	0.00			
		2	22.01	65.66	1.32	1.32	0.00			Max.
		3	87.67	50.06	0.88	0.88	0.00			
STRb018	Hainsbühlweg West	1	0.00	27.58	-0.29	-0.29	0.00			
		2	27.58	32.68	0.04	0.04	0.00			
		3	60.26	36.41	0.61	0.61	0.00			
		4	96.67	25.76	3.70	3.70	0.00			
		5	122.43	3.65	4.32	4.32	0.00			Max.
STRb019	Kempfenhofer Weg*	1	0.00	18.17	-2.43	-2.43	0.00			
		2	18.17	37.72	-3.00	-3.00	0.00			
		3	55.89	17.14	-6.29	-6.29	0.77			
		4	73.04	26.13	-6.01	-6.01	0.60			
		5	99.16	30.69	-5.92	-5.92	0.55			
		6	129.86	55.77	-7.39	-7.39	1.44			
		7	185.63	39.09	-6.08	-6.08	0.65			
		8	224.72	30.87	-3.68	-3.68	0.00			
		9	255.59	28.81	-2.03	-2.03	0.00			
		10	284.40	39.03	-0.91	-0.91	0.00			
		11	323.43	22.01	1.28	1.28	0.00			
		12	345.44	24.75	-1.52	-1.52	0.00			
		13	370.19	25.75	0.18	0.18	0.00			
		14	395.94	23.49	4.10	4.10	0.00			
		15	419.43	22.58	5.73	5.73	0.44			
		16	442.01	27.35	11.45	11.45	3.87			Max.
		17	469.36	23.82	9.99	9.99	3.00			
		18	493.19	25.44	7.95	7.95	1.77			
		19	518.63	19.28	5.32	5.32	0.19			
		20	537.91	8.56	7.69	7.69	1.61			
		21	546.47	6.61	4.50	4.50	0.00			
		22	553.08	16.61	3.61	3.61	0.00			
		23	569.70	43.36	2.33	2.33	0.00			
		24	613.06	23.37	3.01	3.01	0.00			
		25	636.43	27.19	3.43	3.43	0.00			
		26	663.62	30.87	-8.19	-8.19	1.92			
		27	694.48	30.74	-3.89	-3.89	0.00			
		28	725.22	48.16	-2.29	-2.29	0.00			
		29	773.38	35.95	-1.39	-1.39	0.00			
		30	809.34	48.71	-2.80	-2.80	0.00			
		31	858.05	42.91	0.05	0.05	0.00			
		32	900.95	42.33	1.16	1.16	0.00			
		33	943.28	46.39	1.75	1.75	0.00			
		34	989.67	30.78	-0.22	-0.22	0.00			
		35	1020.45	41.07	-2.70	-2.70	0.00			
		36	1061.52	27.96	-3.28	-3.28	0.00			
		37	1089.49	45.17	-7.86	-7.86	1.72			
		38	1134.66	39.19	-5.28	-5.28	0.17			
		39	1173.85	44.86	-3.80	-3.80	0.00			
		40	1218.71	38.89	-4.17	-4.17	0.00			
		41	1257.61	54.45	-2.92	-2.92	0.00			

Firma:	IFB Eigenschenk GmbH	Projekt	Bebauungs- und Grünordnungsplan
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Florian Holzinger		Wohngebiet Kempfenhof-Ost
Auftrags-Nr.:	3170851		Sulzbach-Rosenberg

Steigungen und Steigungszuschläge Dstg für Strassen										
Element	Bezeichnung	Abschnitt	s / m	ds / m	Steigung /%	Steigung /%	Dstg /dB	Dstg /dB	Dstg /dB	Hinweis
			m	m	aus Koord.	für Rechng.	Tag	Nacht		
		42	1312.06	64.39	-1.48	-1.48	0.00			
		43	1376.45	106.63	0.21	0.21	0.00			
		44	1483.08	44.97	0.25	0.25	0.00			
		45	1528.05	72.34	-1.78	-1.78	0.00			
		46	1600.39	61.15	-3.99	-3.99	0.00			
		47	1661.54	115.50	-3.85	-3.85	0.00			
		48	1777.03	13.68	-4.68	-4.68	0.00			
		49	1790.72	49.61	-2.12	-2.12	0.00			
		50	1840.33	79.13	-1.55	-1.55	0.00			
STRb020	Hainsbühlweg Ost*	1	0.00	17.50	0.03	0.03	0.00			
		2	17.50	98.50	3.92	3.92	0.00			Max.
STRb021	Zum Postweg O-W*	1	0.00	52.76	-2.68	-2.68	0.00			Max.
		2	52.76	65.66	1.32	1.32	0.00			
		3	118.41	50.06	0.88	0.88	0.00			
STRb022	Zum Postweg N-S*	1	0.00	12.07	0.17	0.17	0.00			
		2	12.07	63.74	1.50	1.50	0.00			
		3	75.81	74.60	5.66	5.66	0.40			Max.
STRb023	Hainsbühlweg West*	1	0.00	27.58	-0.29	-0.29	0.00			
		2	27.58	32.68	0.04	0.04	0.00			
		3	60.26	36.41	0.61	0.61	0.00			
		4	96.67	25.76	3.70	3.70	0.00			
		5	122.43	3.65	4.32	4.32	0.00			Max.
STRb024	Erschließung WA*	1	0.00	5.87	8.64	8.64	2.18			Max.
		2	5.87	17.93	-1.28	-1.28	0.00			
		3	23.80	36.81	-1.35	-1.35	0.00			
		4	60.61	52.05	0.68	0.68	0.00			
		5	112.66	44.23	1.63	1.63	0.00			
		6	156.88	57.93	6.19	6.19	0.72			
STRb025	Kempfenhofer Weg**	1	0.00	18.17	-2.43	-2.43	0.00			
		2	18.17	37.72	-3.00	-3.00	0.00			
		3	55.89	17.14	-6.29	-6.29	0.77			
		4	73.04	26.13	-6.01	-6.01	0.60			
		5	99.16	30.69	-5.92	-5.92	0.55			
		6	129.86	55.77	-7.39	-7.39	1.44			
		7	185.63	39.09	-6.08	-6.08	0.65			
		8	224.72	30.87	-3.68	-3.68	0.00			
		9	255.59	28.81	-2.03	-2.03	0.00			
		10	284.40	39.03	-0.91	-0.91	0.00			
		11	323.43	22.01	1.28	1.28	0.00			
		12	345.44	24.75	-1.52	-1.52	0.00			
		13	370.19	25.75	0.18	0.18	0.00			
		14	395.94	23.49	4.10	4.10	0.00			
		15	419.43	22.58	5.73	5.73	0.44			
		16	442.01	27.35	11.45	11.45	3.87			Max.
		17	469.36	23.82	9.99	9.99	3.00			
		18	493.19	25.44	7.95	7.95	1.77			
		19	518.63	19.28	5.32	5.32	0.19			
		20	537.91	8.56	7.69	7.69	1.61			
		21	546.47	6.61	4.50	4.50	0.00			
		22	553.08	16.61	3.61	3.61	0.00			
		23	569.70	43.36	2.33	2.33	0.00			
		24	613.06	23.37	3.01	3.01	0.00			
		25	636.43	27.19	3.43	3.43	0.00			
		26	663.62	30.87	-8.19	-8.19	1.92			
		27	694.48	30.74	-3.89	-3.89	0.00			
		28	725.22	48.16	-2.29	-2.29	0.00			
		29	773.38	35.95	-1.39	-1.39	0.00			
		30	809.34	48.71	-2.80	-2.80	0.00			
		31	858.05	42.91	0.05	0.05	0.00			
		32	900.95	42.33	1.16	1.16	0.00			
		33	943.28	46.39	1.75	1.75	0.00			
		34	989.67	30.78	-0.22	-0.22	0.00			
		35	1020.45	41.07	-2.70	-2.70	0.00			
		36	1061.52	27.96	-3.28	-3.28	0.00			
		37	1089.49	45.17	-7.86	-7.86	1.72			
		38	1134.66	39.19	-5.28	-5.28	0.17			
		39	1173.85	44.86	-3.80	-3.80	0.00			

Firma:	IFB Eigenschenk GmbH	Projekt	Bebauungs- und Grünordnungsplan
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Florian Holzinger		Wohngebiet Kempfenhof-Ost
Auftrags-Nr.:	3170851		Sulzbach-Rosenberg

Steigungen und Steigungszuschläge Dstg für Strassen										
Element	Bezeichnung	Abschnitt	s / m	ds / m	Steigung /%	Steigung /%	Dstg /dB	Dstg /dB	Dstg /dB	Hinweis
			m	m	aus Koord.	für Rechng.	Tag	Nacht		
		40	1218.71	38.89	-4.17	-4.17	0.00			
		41	1257.61	54.45	-2.92	-2.92	0.00			
		42	1312.06	64.39	-1.48	-1.48	0.00			
		43	1376.45	106.63	0.21	0.21	0.00			
		44	1483.08	44.97	0.25	0.25	0.00			
		45	1528.05	72.34	-1.78	-1.78	0.00			
		46	1600.39	61.15	-3.99	-3.99	0.00			
		47	1661.54	115.50	-3.85	-3.85	0.00			
		48	1777.03	13.68	-4.68	-4.68	0.00			
		49	1790.72	49.61	-2.12	-2.12	0.00			
		50	1840.33	79.13	-1.55	-1.55	0.00			
STRb026	Hainsbühlweg Ost**	1	0.00	17.50	0.03	0.03	0.00			
		2	17.50	98.50	3.92	3.92	0.00			Max.
STRb027	Hainsbühlweg West**	1	0.00	27.58	-0.29	-0.29	0.00			
		2	27.58	32.68	0.04	0.04	0.00			
		3	60.26	36.41	0.61	0.61	0.00			
		4	96.67	25.76	3.70	3.70	0.00			
		5	122.43	3.65	4.32	4.32	0.00			Max.
STRb028	Zum Postweg N-S**	1	0.00	12.07	0.17	0.17	0.00			
		2	12.07	63.74	1.50	1.50	0.00			
		3	75.81	74.60	5.66	5.66	0.40			Max.
STRb029	Hainsbühlweg Ost*	1	0.00	17.50	0.03	0.03	0.00			
		2	17.50	70.18	2.05	2.05	0.00			Max.
STRb030	Hainsbühlweg West*	1	0.00	27.58	-0.29	-0.29	0.00			
		2	27.58	32.68	0.04	0.04	0.00			
		3	60.26	36.41	0.61	0.61	0.00			
		4	96.67	25.76	3.70	3.70	0.00			
		5	122.43	3.65	4.32	4.32	0.00			Max.
STRb031	Zum Postweg O-W*	1	0.00	22.01	-0.70	-0.70	0.00			
		2	22.01	65.66	1.32	1.32	0.00			Max.
		3	87.67	50.06	0.88	0.88	0.00			
STRb032	Zum Postweg N-S*	1	0.00	12.07	0.17	0.17	0.00			
		2	12.07	63.74	1.50	1.50	0.00			
		3	75.81	74.60	5.66	5.66	0.40			Max.
STRb033	Erschließung WA*	1	0.00	5.87	8.64	8.64	2.18			Max.
		2	5.87	17.93	-1.28	-1.28	0.00			
		3	23.80	36.81	-1.35	-1.35	0.00			
		4	60.61	52.05	0.68	0.68	0.00			
		5	112.66	44.23	1.63	1.63	0.00			
		6	156.88	57.93	6.19	6.19	0.72			
STRb034	Kempfenhofer Weg**	1	0.00	18.17	-2.43	-2.43	0.00			
		2	18.17	37.72	-3.00	-3.00	0.00			
		3	55.89	17.14	-6.29	-6.29	0.77			
		4	73.04	26.13	-6.01	-6.01	0.60			
		5	99.16	30.69	-5.92	-5.92	0.55			
		6	129.86	55.77	-7.39	-7.39	1.44			
		7	185.63	39.09	-6.08	-6.08	0.65			
		8	224.72	30.87	-3.68	-3.68	0.00			
		9	255.59	28.81	-2.03	-2.03	0.00			
		10	284.40	39.03	-0.91	-0.91	0.00			
		11	323.43	22.01	1.28	1.28	0.00			
		12	345.44	24.75	-1.52	-1.52	0.00			
		13	370.19	25.75	0.18	0.18	0.00			
		14	395.94	23.49	4.10	4.10	0.00			
		15	419.43	22.58	5.73	5.73	0.44			
		16	442.01	27.35	11.45	11.45	3.87			Max.
		17	469.36	23.82	9.99	9.99	3.00			
		18	493.19	25.44	7.95	7.95	1.77			
		19	518.63	19.28	5.32	5.32	0.19			
		20	537.91	8.56	7.69	7.69	1.61			
		21	546.47	6.61	4.50	4.50	0.00			
		22	553.08	16.61	3.61	3.61	0.00			
		23	569.70	43.36	2.33	2.33	0.00			
		24	613.06	23.37	3.01	3.01	0.00			
		25	636.43	27.19	3.43	3.43	0.00			
		26	663.62	30.87	-8.19	-8.19	1.92			
		27	694.48	30.74	-3.89	-3.89	0.00			

Firma:	IFB Eigenschenk GmbH	Projekt	Bebauungs- und Grünordnungsplan
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Florian Holzinger		Wohngebiet Kempfenhof-Ost
Auftrags-Nr.:	3170851		Sulzbach-Rosenberg

Steigungen und Steigungszuschläge Dstg für Strassen										
Element	Bezeichnung	Abschnitt	s /m	ds /m	Steigung /%	Steigung /%	Dstg /dB	Dstg /dB	Dstg /dB	Hinweis
			m	m	aus Koord.	für Rechng.	Tag	Nacht		
		28	725.22	48.16	-2.29	-2.29	0.00			
		29	773.38	35.95	-1.39	-1.39	0.00			
		30	809.34	48.71	-2.80	-2.80	0.00			
		31	858.05	42.91	0.05	0.05	0.00			
		32	900.95	42.33	1.16	1.16	0.00			
		33	943.28	46.39	1.75	1.75	0.00			
		34	989.67	30.78	-0.22	-0.22	0.00			
		35	1020.45	41.07	-2.70	-2.70	0.00			
		36	1061.52	27.96	-3.28	-3.28	0.00			
		37	1089.49	45.17	-7.86	-7.86	1.72			
		38	1134.66	39.19	-5.28	-5.28	0.17			
		39	1173.85	44.86	-3.80	-3.80	0.00			
		40	1218.71	38.89	-4.17	-4.17	0.00			
		41	1257.61	54.45	-2.92	-2.92	0.00			
		42	1312.06	64.39	-1.48	-1.48	0.00			
		43	1376.45	106.63	0.21	0.21	0.00			
		44	1483.08	44.97	0.25	0.25	0.00			
		45	1528.05	72.34	-1.78	-1.78	0.00			
		46	1600.39	61.15	-3.99	-3.99	0.00			
		47	1661.54	115.50	-3.85	-3.85	0.00			
		48	1777.03	13.68	-4.68	-4.68	0.00			
		49	1790.72	49.61	-2.12	-2.12	0.00			
		50	1840.33	79.13	-1.55	-1.55	0.00			
STRb035	Zum Postweg O-W**	1	0.00	53.37	-2.67	-2.67	0.00			Max.
		2	53.37	65.66	1.32	1.32	0.00			
		3	119.02	50.06	0.88	0.88	0.00			

*1): Die für die Berechnung relevante Steigung wurde direkt eingegeben.

Autor	
Institution	Stadt Sulzbach-Rosenberg
Abteilung	Örtliche Straßenverkehrsbehörde / Bauhof
Straße	Luitpoldplatz 5 / Annabergweg 6b
PLZ	92237
Stadt	Sulzbach-Rosenberg
Land	Deutschland
Ansprechpartner	Norbert Graeml
Telefon	+49-9661-8776987
E-Mail	norbert.graeml@sulzbach-rosenberg.de



Erstellt mit DataCollect Webreporter Version 1.0 am 05.07.2017 13:41:40

Messstelle		Zeitbereich	
Name	Kempfenhofer	Startdatum	21.10.2015 00:00
Rtg. kommend (Name)	aus Blumenau	Enddatum	27.10.2015 23:59
Rtg. gehend (Name)	aus Kempfenhof	Tage	Mo, Di, Mi, Do, Fr, Sa, So
Vmax StVO	50	Zeitintervall	60 Minuten
Kommentar	Unterführung B85	Zeitfenster / Tag	00:00 - 23:59
Gerätetyp	SDR Traffic+		

Längenklassen [L in m]

Querschnitt		aus Blumenau					aus Kempfenhof				
00:00-06:00	97	44	0	0	44	0	53	0	1	48	4
06:00-09:00	469	89	0	1	69	19	380	0	2	337	41
15:00-19:00	1093	565	2	13	507	43	528	3	3	474	48
06:00-22:00	3381	1602	4	18	1431	149	1779	3	9	1584	183
00:00-24:00	3606	1733	4	18	1561	150	1873	3	10	1671	189

12 = 515

Geschwindigkeitskennzahlen [V in km/h]

	Vmin	Vmax	Vavg	V15	V50	V85	Vexc %
Querschnitt	8	82	37	30	38	45	3.9
aus Blumenau	9	82	39	31	39	46	5.0
aus Kempfenhof	8	70	36	29	36	44	2.8

Beschreibungen

Vmin: Minimale Geschwindigkeit
 Vmax: Maximale Geschwindigkeit
 Vavg: Durchschnittliche Geschwindigkeit
 V15: Grenzgeschwindigkeit für die ersten 15% der Fahrzeuge

V50: Grenzgeschwindigkeit für die ersten 50% der Fahrzeuge
 V85: Grenzgeschwindigkeit für die ersten 85% der Fahrzeuge
 Vexc %: Geschwindigkeitsüberschreitung in %

Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet Kempfenhof-Ost

IFB Eigenschenk GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Florian
Holzinger

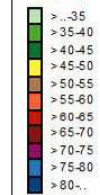
Bebauungs- und
Grünordnungsplan
Wohngebiet Kempfenhof-
Ost

Auftrags-Nr.: 3170851

Legende

- Symbol
- ~ Hilfslinie
- △ Höhenpunkt
- ⊗ Immissionspunkt
- Gebäude
- Straße /RLS-90
- Straße (STRb)

Tag (6h-22h) Pegel dB(A)



Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet Kempfenhof-Ost

IFB Eigenschenk GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Florian Holzinger

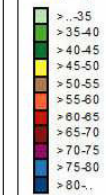
Bebauungs- und Grünordnungsplan
Wohngebiet Kempfenhof-Ost

Auftrags-Nr.: 3170851

Legende

- Symbol
- ~ Hilfslinie
- △ Höhenpunkt
- ⊗ Immissionspunkt
- Gebäude
- Straße /RLS-90
- Straße (STRb)

Nacht (22h-6h) Pegel dB(A)



Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet Kempfenhof-Ost

IFB Eigenschenk GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Florian Holzinger

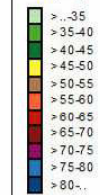
Bebauungs- und Grünordnungsplan
Wohngebiet Kempfenhof-Ost

Auftrags-Nr.: 3170851

Legende

- Symbol
- ~ Hilfslinie
- △ Höhenpunkt
- ⊕ Immissionspunkt
- █ Gebäude
- Straße /RLS-90
- Straße (STRb)

Tag (6h-22h) Pegel dB(A)



Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet Kempfenhof-Ost

IFB Eigenschenk GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Florian Holzinger

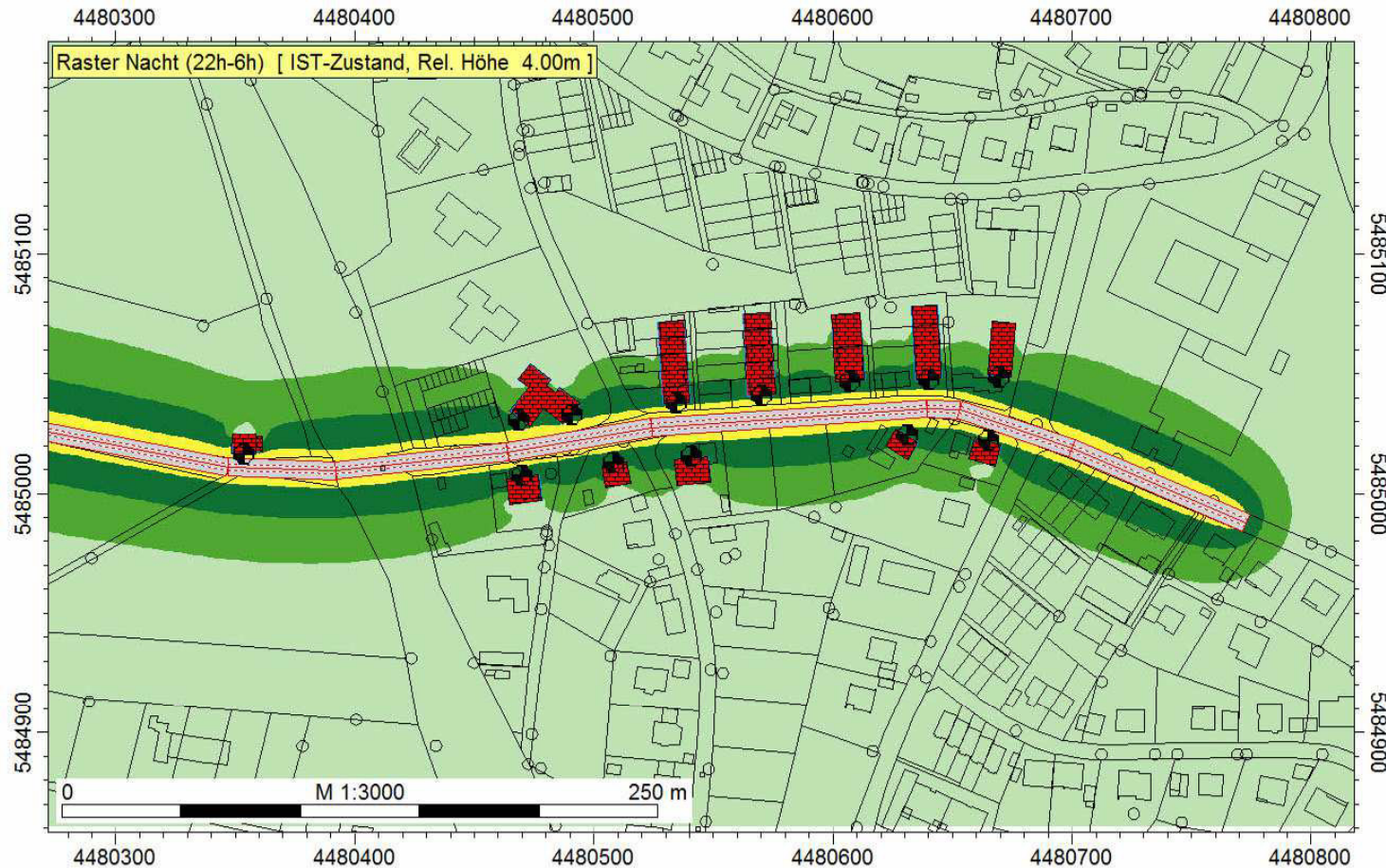
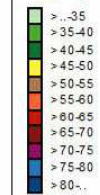
Bebauungs- und Grünordnungsplan
Wohngebiet Kempfenhof-Ost

Auftrags-Nr.: 3170851

Legende

- Symbol
- ~ Hilfslinie
- △ Höhenpunkt
- ⊕ Immissionspunkt
- █ Gebäude
- Straße /RLS-90
- Straße (STRb)

Nacht (22h-6h) Pegel dB(A)

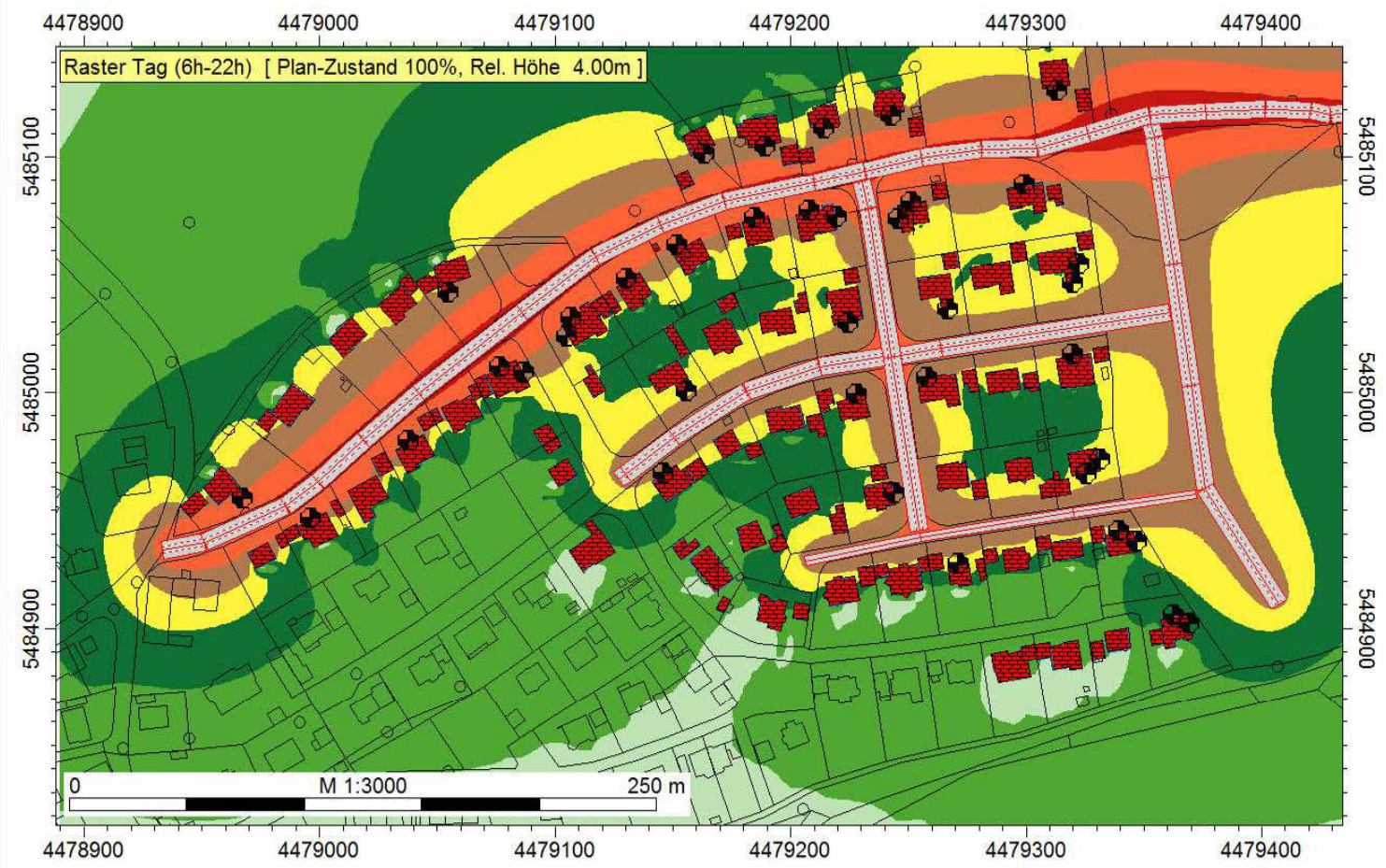


Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet Kempfenhof-Ost

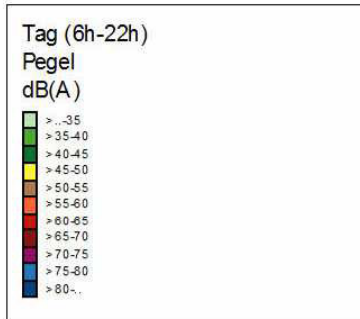
IFB Eigenschenk GmbH
 Dipl.-Ing. (FH) Florian Holzinger

Bebauungs- und Grünordnungsplan
 Wohngebiet Kempfenhof-Ost

Auftrags-Nr.: 3170851



- Legende
- Symbol
 - ~ Hilfslinie
 - △ Höhenpunkt
 - ⊙ Immissionspunkt
 - Gebäude
 - Straße /RLS-90
 - Straße (STRb)



Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet Kempfenhof-Ost

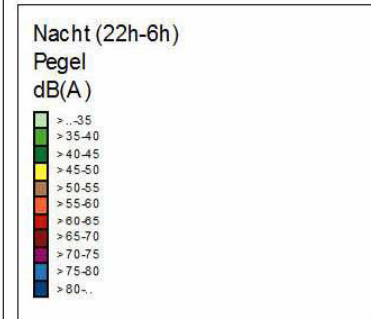
IFB Eigenschenk GmbH
 Dipl.-Ing. (FH) Florian Holzinger

Bebauungs- und Grünordnungsplan
 Wohngebiet Kempfenhof-Ost

Auftrags-Nr.: 3170851



- Legende
- Symbol
 - ~ Hilfslinie
 - △ Höhenpunkt
 - ⊙ Immissionspunkt
 - Gebäude
 - Straße /RLS-90
 - Straße (STRb)



Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet Kempfenhof-Ost

IFB Eigenschenk GmbH
 Dipl.-Ing. (FH) Florian Holzinger

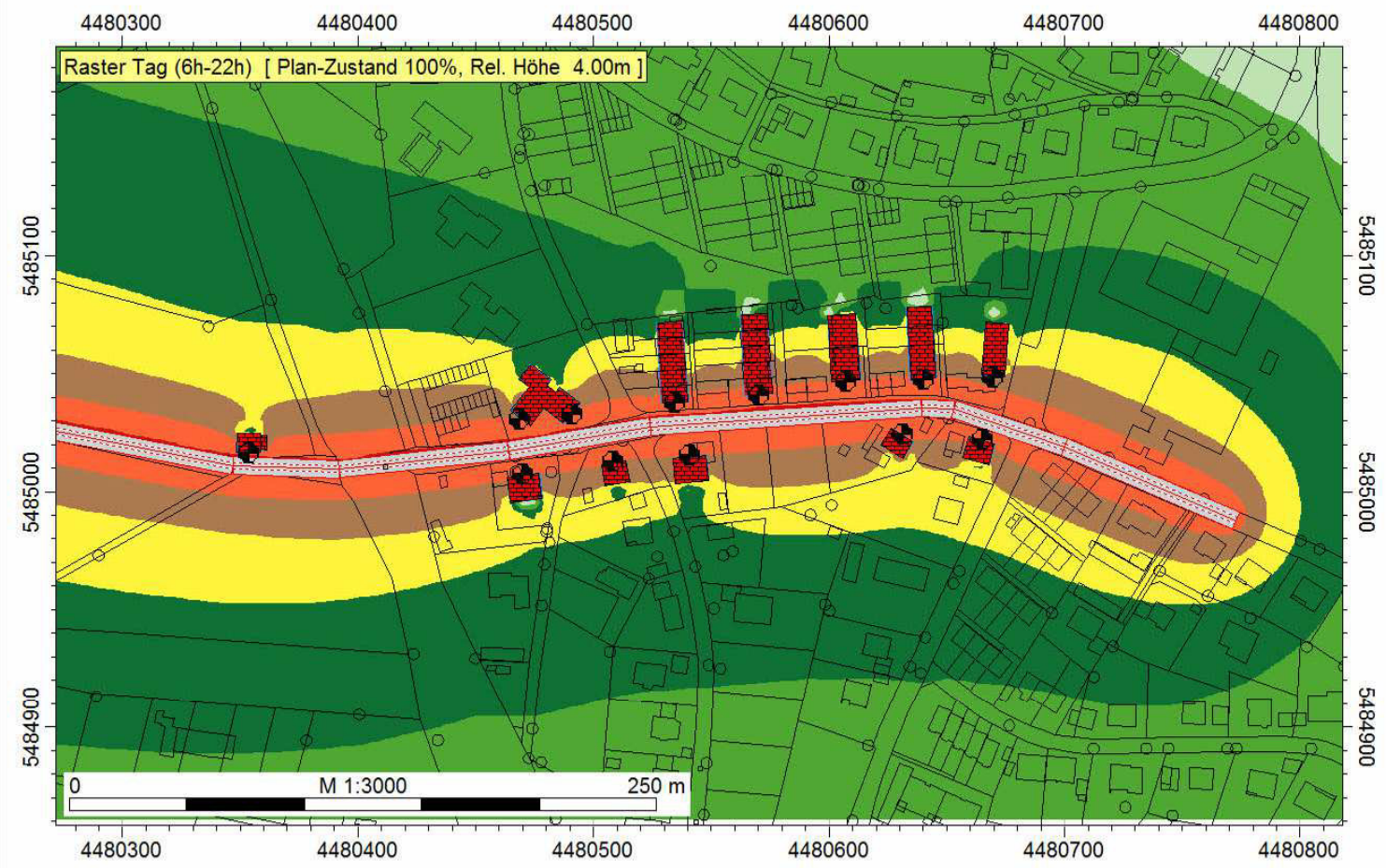
Bebauungs- und Grünordnungsplan
 Wohngebiet Kempfenhof-Ost

Auftrags-Nr.: 3170851

- Legende
- Symbol
 - ~ Hilfslinie
 - △ Höhenpunkt
 - ⊕ Immissionspunkt
 - █ Gebäude
 - Straße /RLS-90
 - Straße (STRb)

Tag (6h-22h)
 Pegel
 dB(A)

< 35
> 35-40
> 40-45
> 45-50
> 50-55
> 55-60
> 60-65
> 65-70
> 70-75
> 75-80
> 80..



Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet Kempfenhof-Ost

IFB Eigenschenk GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Florian Holzinger

Bebauungs- und Grünordnungsplan
Wohngebiet Kempfenhof-Ost

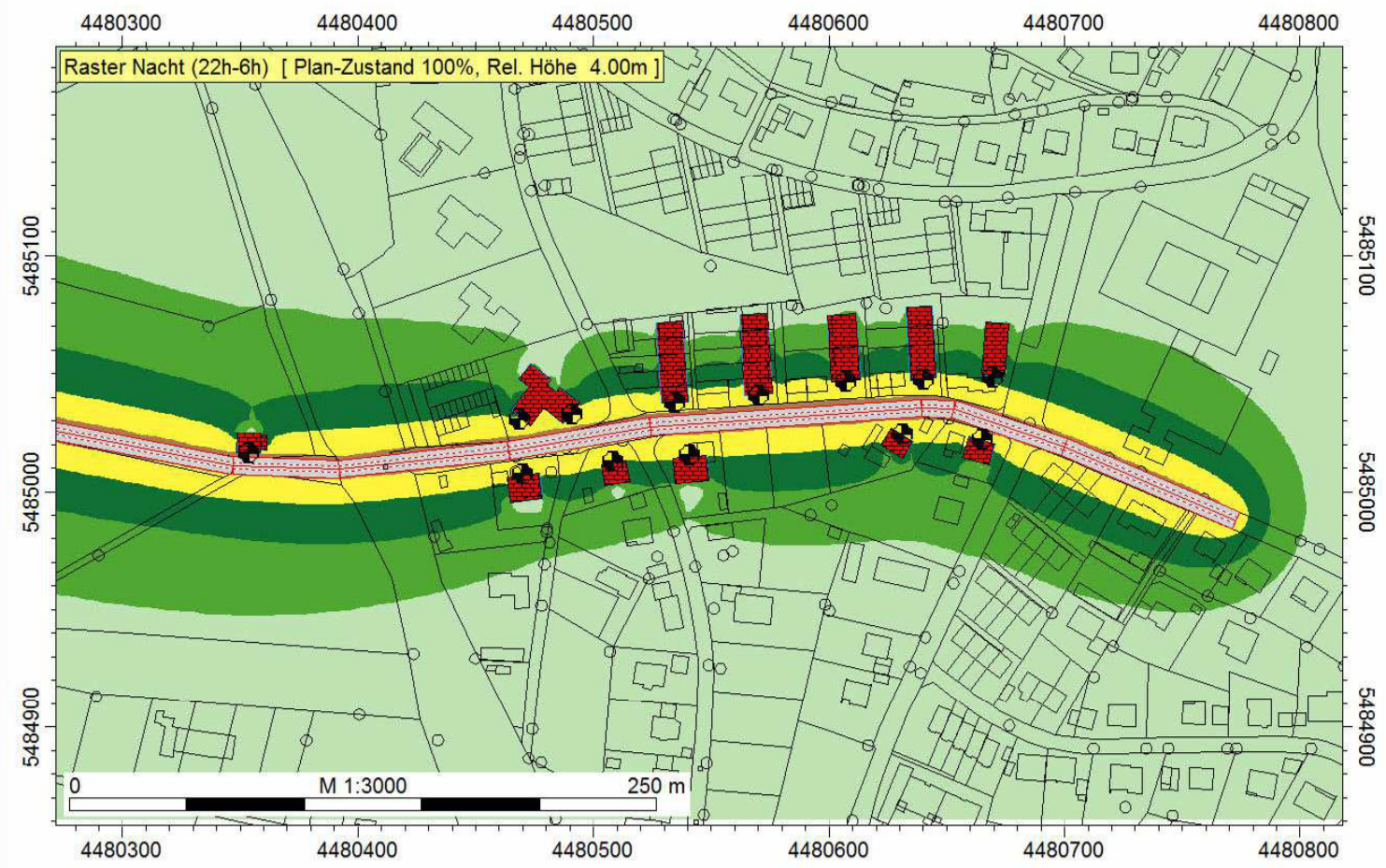
Auftrags-Nr.: 3170851

Legende

- Symbol
- ~ Hilfslinie
- △ Höhenpunkt
- ⊕ Immissionspunkt
- █ Gebäude
- Straße /RLS-90
- Straße (STRb)

Nacht (22h-6h)
Pegel
dB(A)

< 35
> 35-40
> 40-45
> 45-50
> 50-55
> 55-60
> 60-65
> 65-70
> 70-75
> 75-80
> 80..



Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet Kempfenhof-Ost

IFB Eigenschenk GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Florian Holzinger

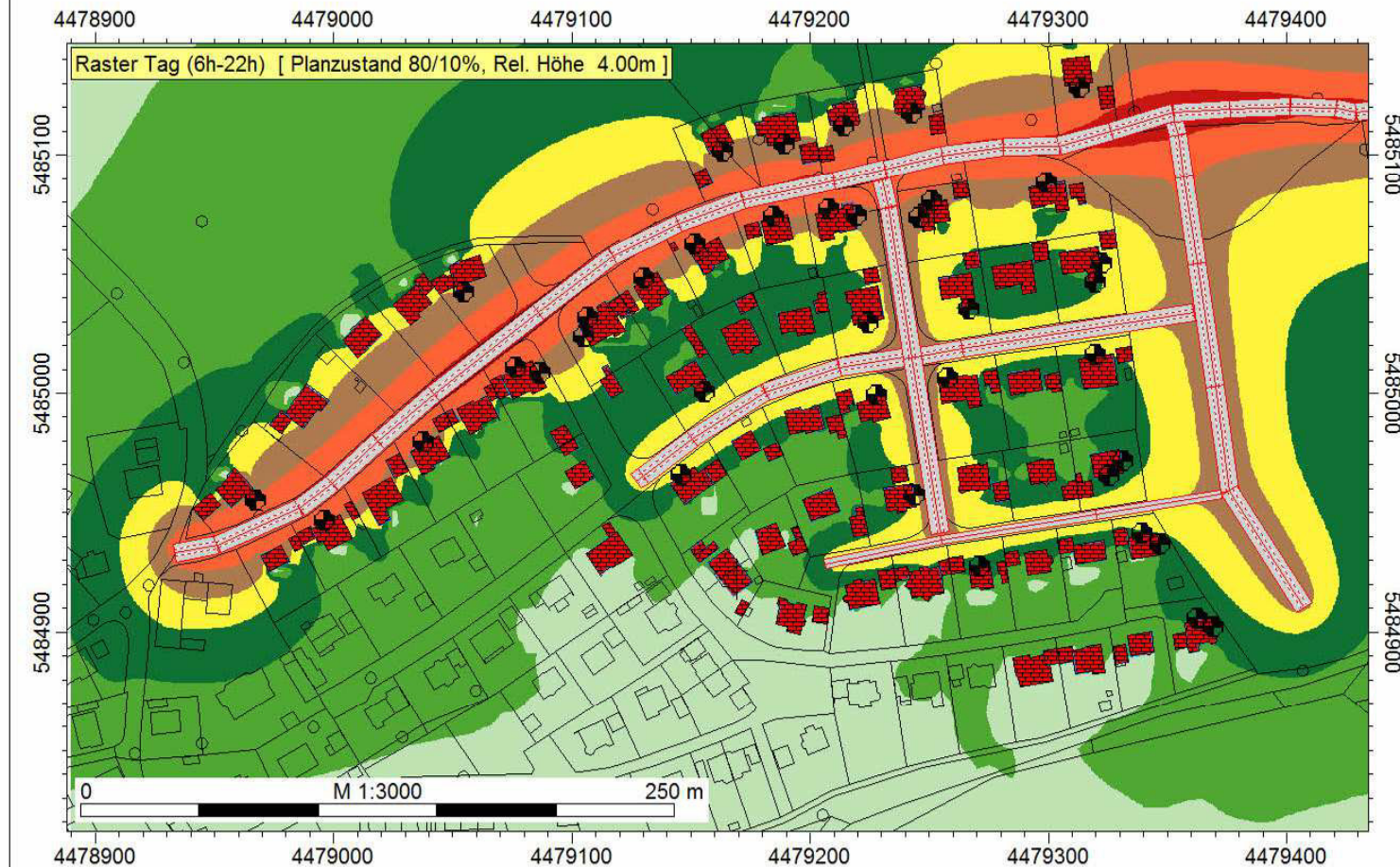
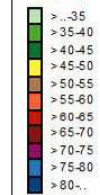
Bebauungs- und
Grünordnungsplan
Wohngebiet Kempfenhof-
Ost

Auftrags-Nr.: 3170851

Legende

- Symbol
- ~ Hilfslinie
- △ Höhenpunkt
- ⊗ Immissionspunkt
- Gebäude
- Straße /RLS-90
- Straße (STRb)

Tag (6h-22h) Pegel dB(A)



Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet Kempfenhof-Ost

IFB Eigenschenk GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Florian Holzinger

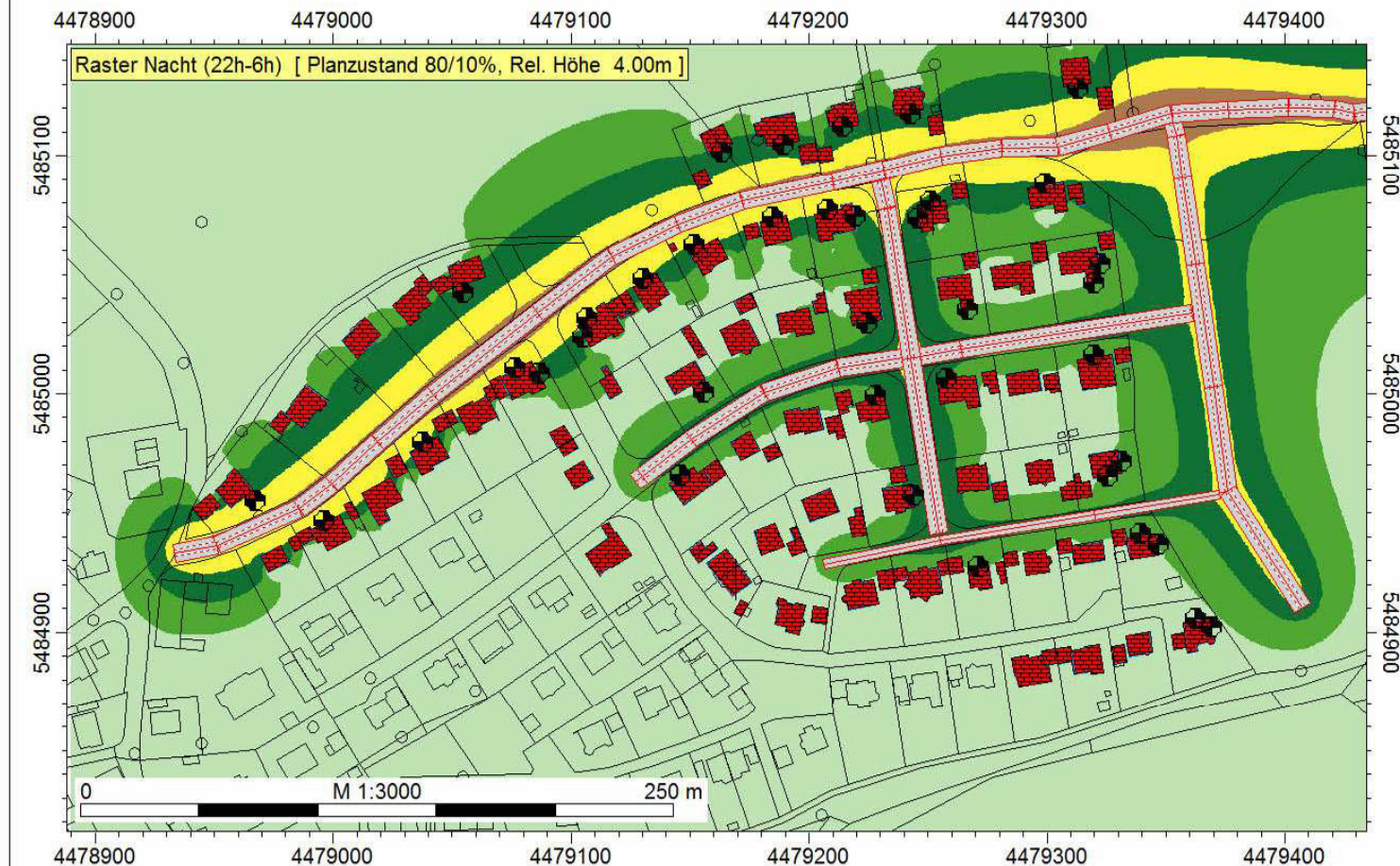
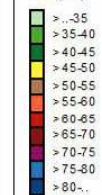
Bebauungs- und Grünordnungsplan
Wohngebiet Kempfenhof-Ost

Auftrags-Nr.: 3170851

Legende

- Symbol
- ~ Hilfslinie
- △ Höhenpunkt
- ⊙ Immissionspunkt
- Gebäude
- Straße /RLS-90
- Straße (STRb)

Nacht (22h-6h)
Pegel
dB(A)



Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet Kempfenhof-Ost

IFB Eigenschenk GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Florian Holzinger

Bebauungs- und Grünordnungsplan
Wohngebiet Kempfenhof-Ost

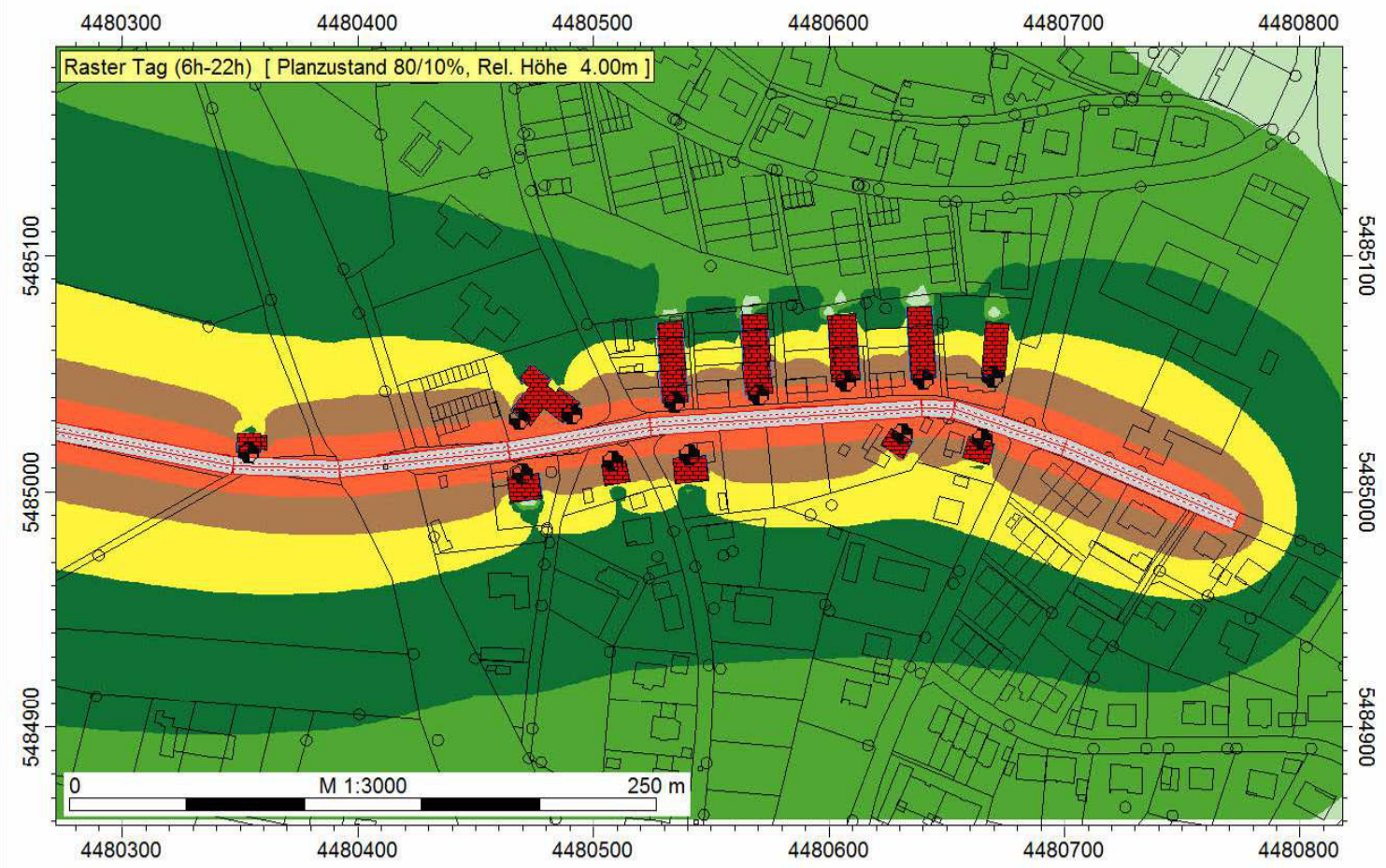
Auftrags-Nr.: 3170851

Legende

- Symbol
- ~ Hilfslinie
- △ Höhenpunkt
- ⊕ Immissionspunkt
- █ Gebäude
- Straße /RLS-90
- Straße (STRb)

Tag (6h-22h)
Pegel
dB(A)

< 35
> 35-40
> 40-45
> 45-50
> 50-55
> 55-60
> 60-65
> 65-70
> 70-75
> 75-80
> 80..



Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet Kempfenhof-Ost

IFB Eigenschenk GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Florian Holzinger

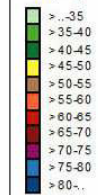
Bebauungs- und Grünordnungsplan
Wohngebiet Kempfenhof-Ost

Auftrags-Nr.: 3170851

Legende

- Symbol
- ~ Hilfslinie
- △ Höhenpunkt
- ⊕ Immissionspunkt
- █ Gebäude
- Straße /RLS-90
- Straße (STRb)

Nacht (22h-6h) Pegel dB(A)



Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet Kempfenhof-Ost

IFB Eigenschenk GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Florian Holzinger

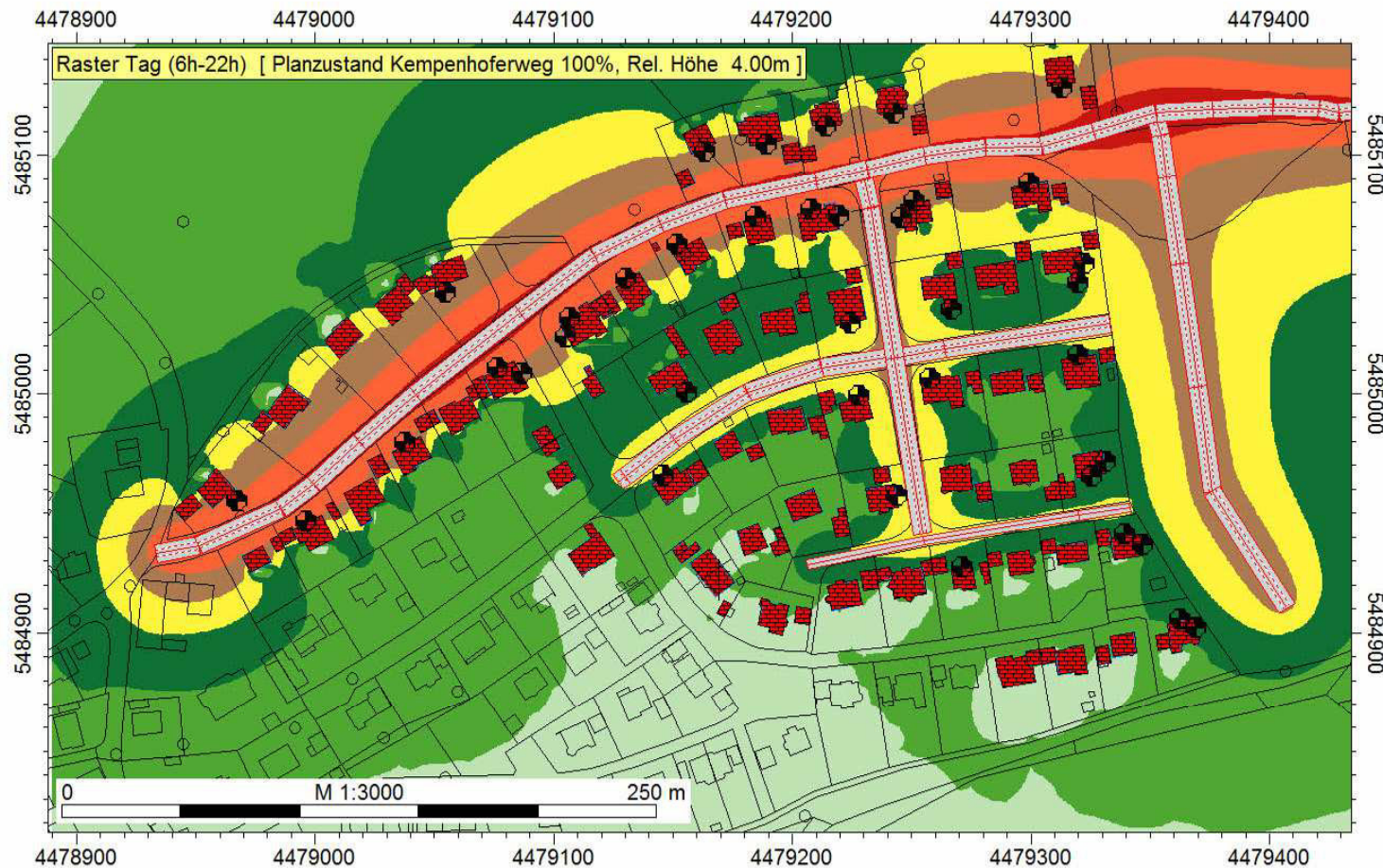
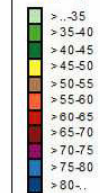
Bebauungs- und
Grünordnungsplan
Wohngebiet Kempfenhof-
Ost

Auftrags-Nr.: 3170851

Legende

- Symbol
- ~ Hilfslinie
- △ Höhenpunkt
- ⊗ Immissionspunkt
- Gebäude
- Straße /RLS-90
- Straße (STRb)

Tag (6h-22h) Pegel dB(A)



Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet Kempfenhof-Ost

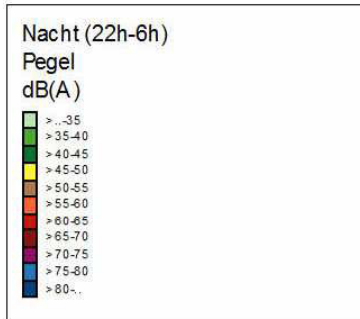
IFB Eigenschenk GmbH
 Dipl.-Ing. (FH) Florian Holzinger

Bebauungs- und Grünordnungsplan
 Wohngebiet Kempfenhof-Ost

Auftrags-Nr.: 3170851



- Legende**
- Symbol
 - ~ Hilfslinie
 - △ Höhenpunkt
 - ⊙ Immissionspunkt
 - Gebäude
 - Straße /RLS-90
 - Straße (STRb)



Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet Kempfenhof-Ost

IFB Eigenschenk GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Florian Holzinger

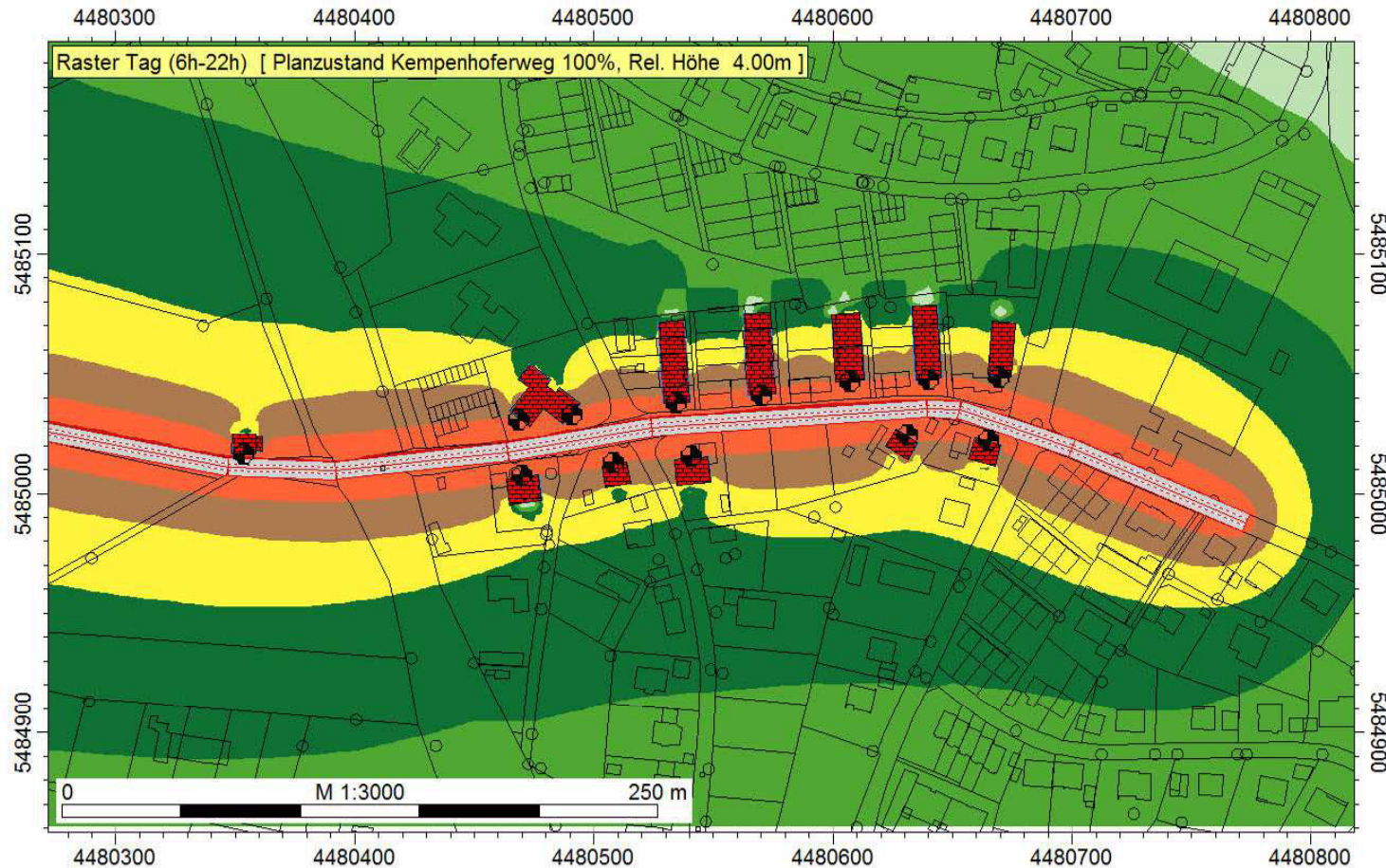
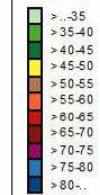
Bebauungs- und Grünordnungsplan
Wohngebiet Kempfenhof-Ost

Auftrags-Nr.: 3170851

Legende

- Symbol
- ~ Hilfslinie
- △ Höhenpunkt
- ⊕ Immissionspunkt
- █ Gebäude
- Straße /RLS-90
- Straße (STRb)

Tag (6h-22h) Pegel dB(A)



Bebauungs- und Grünordnungsplan Wohngebiet Kempfenhof-Ost

IFB Eigenschenk GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Florian Holzinger

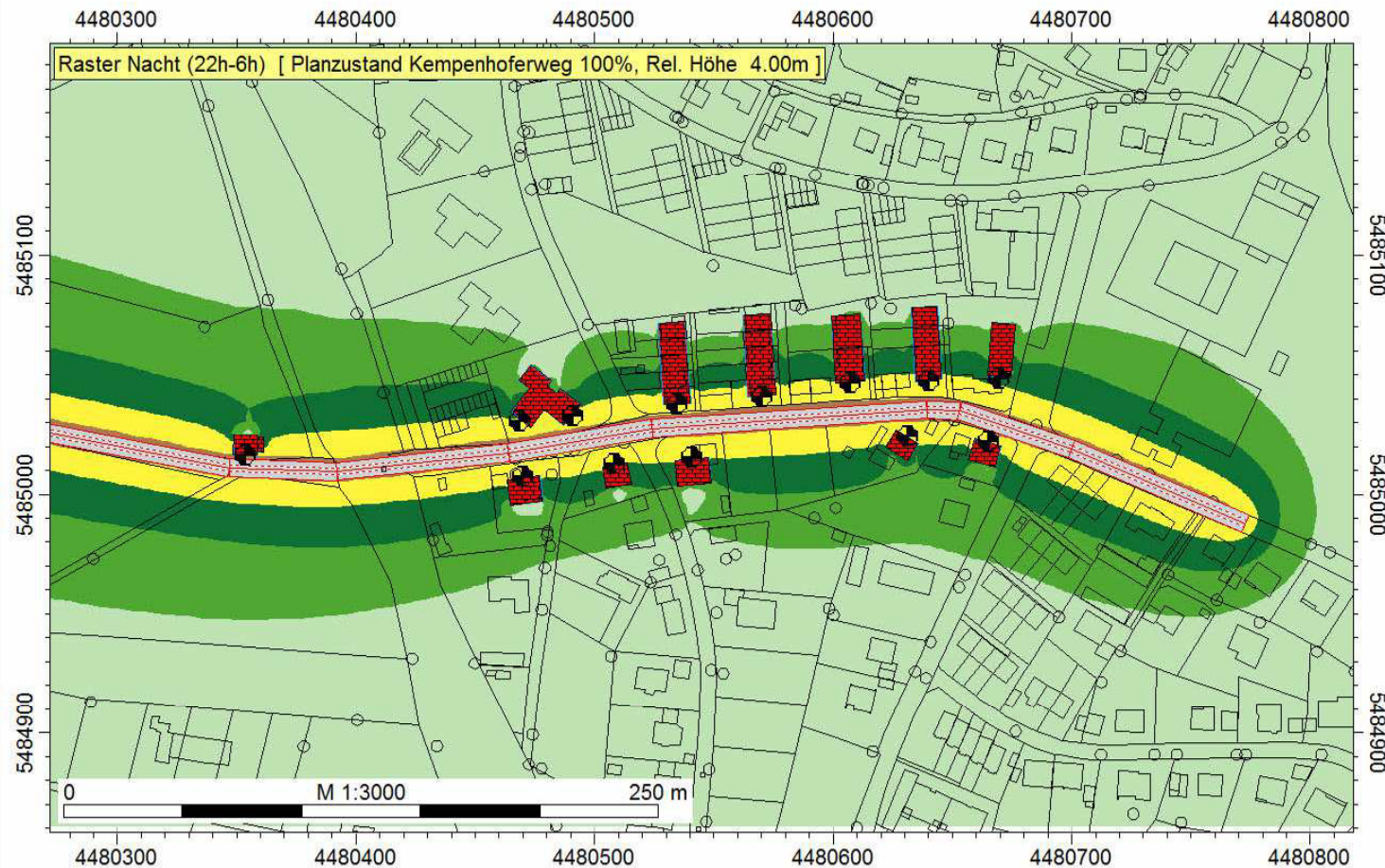
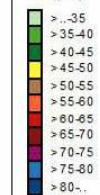
Bebauungs- und Grünordnungsplan
Wohngebiet Kempfenhof-Ost

Auftrags-Nr.: 3170851






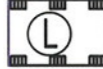
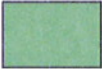





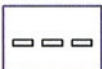



Legende

- Symbol
- ~ Hilfslinie
- △ Höhenpunkt
- ⊕ Immissionspunkt
- █ Gebäude
- Straße /RLS-90
- Straße (STRb)

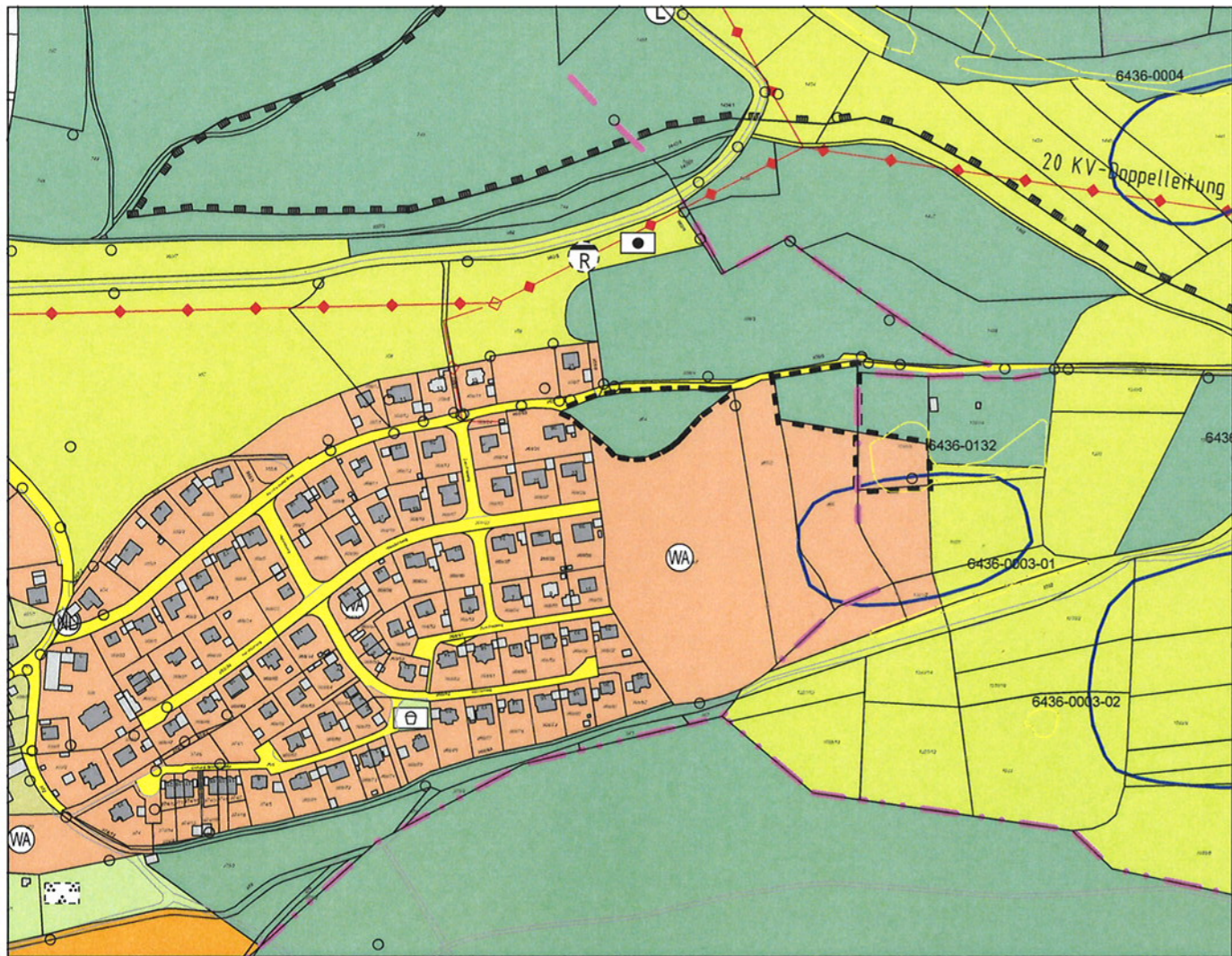
Nacht (22h-6h) Pegel dB(A)



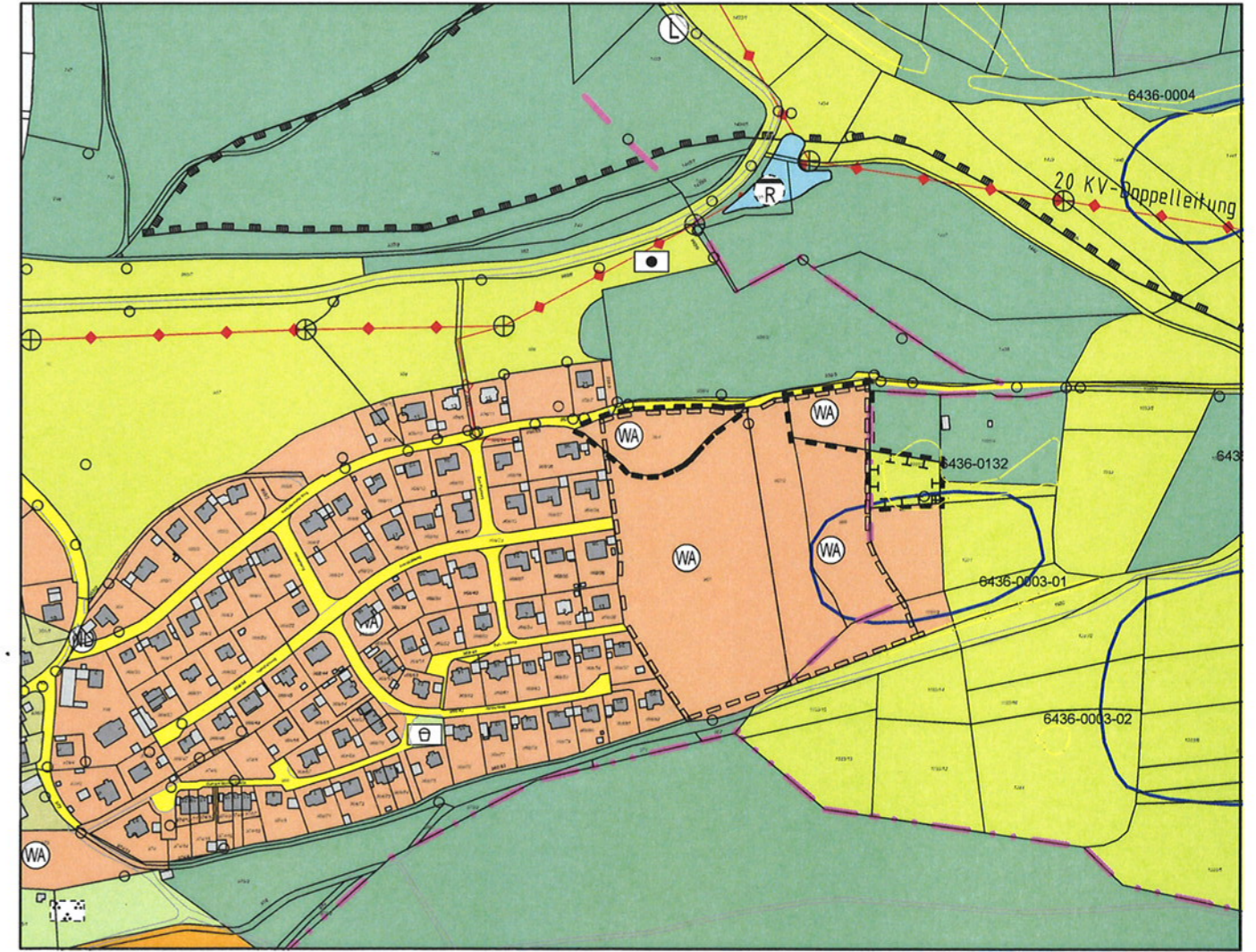
Legende

	Änderungsbereich		Elektrleitung unterirdisch
	allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO		Elektrleitung oberirdisch mit Mast
	Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB		Landschaftsschutzgebiet
	Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB		amtlich kartiertes Biotop mit Nummer z. B. 6436-0127
	Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit Spielplatz		Bodendenkmäler
	Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit Parkanlage (geplant)		Naturdenkmal
	räumlicher Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Kempfenhof Ost" nach § 9 Abs. 7 BauGB		Regenrückhaltebecken/ -teich (geplant)
	Bolzplatz		Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

Wirksamer Flächennutzungs- und Landschaftsplan



25. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans



Stadt Sulzbach-Rosenberg Stadtteil Kempfenhof

Fortschreibung des
Flächennutzungs- und Landschaftsplans
25. Änderung: Wohngebiet

„Kempfenhof Ost“
M. 1 : 5000

in der Fassung des Wirksamkeitsbeschlusses
vom 23.01.2018



Stadt
Sulzbach-Rosenberg

Michael Göth
Erster Bürgermeister

Sulzbach-Rosenberg, 12.07.2016
Stadtbauplatz

Petra Schöllhorn
Stadtbaumeisterin

